

MAV-Mitteilungen



MAV Münchener Anwaltverein e.V. | Mitglied im Deutschen Anwaltverein

Juni 2016

7. Münchener Mietgerichtstag → S. 7
12. Münchener Erbrechts- u. Nachlassgerichtstag → S. 13



In diesem Heft

MAV Intern

Editorial	2
Vom Schreibtisch der Vorsitzenden	3
Neues vom Münchener Modell	4
Nachgefasst	5
MAV-Themenstammtisch: Termine	5
MAV-Service	6
Programm: 7. Münchener Mietgerichtstag 2016	7
Die Kanzlei als Ausbilder	9

Aktuelles

beA kommt!	9
Referentenentwurf zum Berufsrecht der Anwaltschaft	10
Streitwertkatalog für die Arbeitsgerichtsbarkeit	10
.....	

Nachrichten | Beiträge

Gebührenrecht von RA Norbert Schneider	11
Programm und Anmeldung: 12. Münchener Erbrechts- u. Deutscher Nachlassgerichtstag 2016	13
Interessante Entscheidungen	15
Interessantes	17
Impressum	17
Personalia	18
Nützliches und Hilfreiches	18
Neues vom DAV	20
TOA in der Praxis: 12. Juli 2016	21

Buchbesprechungen

Kossens/v. d. Heide/Maaß: SGB IX	23
Berchtold/Richter (Hrsg.): Prozesse in Sozialsachen	23
Kuhn: Schadensverteilung bei Verkehrsunfällen	24

Kultur | Rechtskultur

Kulturprogramm	25
----------------------	----

Angebot | Nachfrage

Stellenangebote und mehr	27
--------------------------------	----

Abb: Skulpturenpark Schloss Blutenburg:
Joseph Michael Neustifter: Ein Denkmal für die Liebe



Editorial

Was geht mich das an?

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

2 | erst haben wir uns über den amerikanischen Wahlkampf und den republikanischen Kandidaten so unsere Gedanken gemacht, dann forderte der türkische Präsident Erdogan und sein Umgang mit Presse und Opposition unsere Aufmerksamkeit, nun hören wir vom neuen philippinischen Präsidenten Rodrigo Duterte und seinen Vorhaben. Und immer befällt uns ein gewisses Unbehagen.

Jeden Tag neue Nachrichten. Jeden Tag etwas spektakulärer, demokratiefeindlicher, brutaler. Gewöhnung vorprogrammiert. Wir halten es auch dann gebannt im Fernsehsessel aus, wenn über politisch motivierte Brutalität in unserer Nachbarschaft berichtet wird. Was sollen wir auch machen? Und ist das nicht auch gefährlich, wenn man Widerstand leistet? Haben wir dafür nicht auch Spezialisten, die sich darum kümmern?

Hannah Arendt berichtet in ihrem Buch Macht und Gewalt über einen alltäglichen Vorfall. Ein Professor hält seine Vorlesung in einem vollbesetzten Hörsaal vor durchweg interessierten Hörern. Während der Vorlesung betritt ein junger Mann den Hörsaal und beginnt zu randalieren. Gebannt, vielleicht sogar belustigt betrachten die Hörer das Geschehen, sehen zu, wie der Professor seine Vorlesung abbrechen und schließlich den Hörsaal verlassen muss. Arendt stellt fest, dass der Störer deshalb seinen Willen durchsetzen konnte, weil ihn die Mehrheit gewähren ließ, sich faktisch auf seine Seite stellte, statt von ihrer zweifelsohne vorhandenen Macht Gebrauch zu machen und ihren Willen durchzusetzen.

Der spanische Dichter Pedro Calderón de la Barca (1600 – 1681) erzählte einst die Geschichte vom guten Mensch am Höllentor: Einst war die Hölle überfüllt. So begab sich der Teufel selbst vor das Höllentor, um die Bewerber höchstpersönlich fortzuschicken. Schließlich konnte er nur noch einen Platz vergeben und der war für den ärgsten Sünder bestimmt. So fragte er bei allen nach, wer denn die schlimmsten Verbrechen begangen habe. Doch keiner konnte ihn wirklich überzeugen. Da fragte er einen, der am Rand der Schlage stand: „Was haben Sie eigentlich getan?“. Der Angesprochene erwiderte: „Ich? Nichts! Ich war immer ein guter Mensch und bin nur aus Versehen hier.“ „Aber Sie müssen doch etwas getan haben. Jeder Mensch hat etwas Schlechtes im Leben getan“, sagte der Teufel. „Das mag vielleicht sein“, entgegnete der gute Mensch. „aber ich habe mich immer davon ferngehalten. Ich sah viel Schlechtes und viele böse Menschen. Aber ich habe mich nie an ihren Taten beteiligt. Wenn ein Mensch andere quälte oder ausbeutete – ich widerstand der Versuchung und tat nichts!“ „Absolut nichts?“, fragte der Teufel erstaunt, „Sind Sie sicher, dass Sie alles mit angesehen und nichts getan haben?“ „Aber ja doch!“ antwortete der gute

Mensch, „sicher nicht!“ „Dann komm doch gleich herein, mein Sohn. Der letzte freie Platz soll Dir gehören.“ Und als der gute Mensch eintrat, drückte sich der Teufel weg, um ihn nicht zu berühren.

Deshalb formulierte Mahatma Gandhi: „Sei Du selbst die Veränderung, die Du wünschst für diese Welt.“ Und Augustinus ging noch weiter: „In Dir muss brennen, was Du in anderen entzünden willst.“

Für alle, die jetzt Angst haben, das Falsche zu tun, wusste Friedrich Rückert Rat:

**Das sind die Weisen,
die durch Irrtum zur Wahrheit reisen.
Die bei dem Irrtum verharren,
das sind die Narren.**

Ihr

Michael Dudek
Geschäftsführer

Vorankündigung

Ordentliche Jahresmitgliederversammlung 2016

**Mittwoch, 12.10.2016 - 18.00 Uhr,
Platzl Hotel, Weiß-Ferdl-Stube,
Sparkassenstraße 10, 80331 München**

Für Ihr leibliches Wohl wird eine kleine Speisekarte ausliegen.

Sie sind herzlich eingeladen.



Vom Schreibtisch der Vorsitzenden

Blauäugig

Bei Redaktionsschluss strahlt diesmal die Sonne vom weiß-blauen Himmel. Alles grünt und blüht, Regen und die Eisheiligen der letzten Woche sind vergessen.

Weiß und blau sind nicht nur die Farben des bayerischen Himmels, sondern auch meine Augen. Von Haus aus bin ich ohnehin optimistisch und als Rechtsanwältin sind Probleme für mich eigentlich kein Problem, sondern eher die Werkstücke, nach deren erfolgreicher Bearbeitung man zufrieden seine materielle und immaterielle Belohnung entgegennehmen kann. Ich versuche – meist glückt es – mich auf das Positive zu fokussieren.

Die Zeit nach meiner geplanten OP am Fuß (direkt nach dem letzten Redaktionsschluss) hatte ich mir also so vorgestellt, dass ich in meiner Schonzeit zunächst auf dem Sofa aufkommende Langeweile durch Lektüre ausgewählter juristischer Werke und Akten bekämpfen würde. Man denkt schließlich mit dem Kopf. Im Anschluss wollte ich allmählich meine Kanzleitätigkeit mit Wahrnehmung von Terminen und Durchsicht der Post wieder steigern und im Übrigen die Füße brav hochlegen.

Ein bisschen anders ist es dann doch gekommen. Typisch blauäugig hatte ich die Sache unterschätzt – die Heilung verlief zwar gut und termingerecht, aber mein Körper fand Fachlektüre in dieser Phase einfach nicht gut und reagierte darauf mit bleierner Müdigkeit. Termine beurteilte er als anstrengend, verwies penetrant auf ein ärztliches Attest und wünschte sich anschließend an die natürlich trotzdem durchgeführten Termine direkt aufs Sofa zurück. Da das wiederum nicht funktionierte – der bei Aufbruch perfekt vorgearbeitete Kalender war unvermittelt mit dringlichem Nachschub gefüllt – kam aufgrund der wachsenden Konflikte auch rasch schlechte Stimmung auf und verschärfte das Problem. Vermutlich wegen meiner durch das Büro wabernden schlechten Energie (an die Materialermüdung mag ich nicht so recht glauben) entschloss sich mein Bürosessel nach fast 18 Jahren treuer Dienste kurz vor Pfingsten mitten im Einsatz den Dienst aufzugeben. Kurz: Krise, alles gefühlt nicht gut. Über Pfingsten haben Körper und Geist sich dann wieder mit dem Pflichtgefühl versöhnt und dann mit kleinen Rückfällen und einem neuen Bürostuhl weitergemacht, in ein paar Wochen ist der Fuß wieder wie neu und die Krise Geschichte.

Mein vorläufiges Fazit und mein Rat an alle aktuell oder künftig ähnlich mit der Kanzlei Betroffenen: gute Planung im Vorfeld – so sie denn möglich ist – hilft wirklich, auch wenn sie Chaoelemente nicht verhindern kann, bekommt man diese leichter und schneller in den Griff. Ärger und Selbstmitleid helfen definitiv nicht weiter, auch nicht der Ärger über's sich Ärgern. Seien Sie dankbar und nicht überkritisch, wenn Sie Unterstützung haben. Wo 100%ige Qualität gefordert ist und Sie die Arbeit

nicht auf eine günstigere Phase verlegen können, nehmen Sie sich die Zeit für eine Extradurchsicht, der Fehlerteufel ist im Gegensatz zu Ihnen gut drauf. Ziehen Sie Ihr dickes Fell an, gerade jetzt klappt nicht alles sofort oder gestern und denken Sie strategisch: am Wichtigsten ist das Wichtigste, vieles ist nur eilig und meist weder wichtig noch so eilig. Versuchen Sie, geduldig zu sein (richtig, das Wort Patient kommt aus dem Lateinischen). Bedürfnisse des Körpers sind nicht banal und Nebensache.

Eigentlich bringt so eine Zwangspause einem auch etwas bei, ich fokussiere mich wie gesagt gern auf das Positive. Lernen ist immer gut und Fortbildung ist sowieso in Leben und Beruf Pflicht. Außerhalb von Erkrankungen macht das sogar Spaß, dann gibt es nämlich länger und/oder sogar öfter dieses zufriedene Gefühl am Ende eines Mandats, von dem weiter oben die Rede war.

Beim Anwaltstag sehen wir uns wieder, auch ansonsten eine gute Zeit bis zum Wiederlesen!

Petra Heinicke
1. Vorsitzende

Neues vom Münchener Modell

Wie mit Hilfe des „Münchener Modell“ der Familienfriede gesichert wird ...

Das Amtsgericht München hat in einer Pressemitteilung vom 18.12.2015 auf das Münchner Modell aufmerksam gemacht. Gerade die Ferienzeit ist im Familiengericht Konfliktzeit. Häufig wird das Familiengericht mit dem Streit befasst, welcher Elternteil das Kind mit in den Urlaub nehmen darf. Nachfolgend wird die Pressemitteilung des Amtsgerichts München auszugsweise wie folgt wiedergegeben:

Am Amtsgericht München wurde hierfür das „Münchener Modell“ entwickelt, das seit 2007 hier praktiziert wird. Das „Münchener Modell“ ist ein Leitfaden zur Lösung von Sorgerechts- und Umgangsproblemen. Mit Hilfe des Leitfadens sollen die Eltern selbst und eigenverantwortlich rasch eine tragfähige Lösung zum Wohl ihrer Kinder finden. Der Leitfaden besteht aus 15 Einzelempfehlungen und regelt die Zusammenarbeit des Gerichts mit den Stadt- und Kreisjugendämtern, Rechtsanwälten, Beratungsstellen, Mediatoren, Verfahrensbeiständen und Sachverständigen.

Ein Beispielfall:

Die Eltern des kleinen fünfjährigen Moritz haben sich **nach den Sommerferien** getrennt. Der Vater ist ausgezogen. Der kleine Moritz bleibt bei seiner Mutter. **Ende Oktober** suchte der Vater einen Rechtsanwalt auf.

Die Eltern konnten sich nicht einigen, wer von ihnen den kleinen Moritz wann bekommt. **Der Vater wollte nun eine Regelung für den Umgang mit seinem Sohn vor Gericht erstreiten und insbesondere erreichen, dass er an Weihnachten seinen kleinen Moritz treffen darf.**

Der Vater rechnete damit, monatelang prozessieren zu müssen, bis seine Frau „zu einer Umgangsregelung verurteilt“ würde. Sein Frust entlud sich bei seinem Anwalt. Er schilderte ausführlich alle aus seiner Sicht negativen Eigenschaften der Mutter seines Sohnes und er erwartete, dass sein Anwalt einen entsprechend geharnischten Schriftsatz verfassen würde. Auf einen solchen und eine nachfolgende Schlammschlacht war auch die Mutter gefasst, als ihr die Einschaltung eines Rechtsanwalts von ihrem Mann angekündigt wurde.

Jedoch: Es kommt ganz anders

Der Anwalt ist ein erfahrener Familienrechtler, er kennt das „Münchener Modell“.

Er legt in einem Antrag an das Familiengericht kurz die Position seines Mandanten dar, teilt die Kontaktdaten (Telefon, Fax, E-Mail) der Beteiligten mit (Leitfaden Nr. 5) und unterlässt jegliche herabsetzende Äußerung über die Mutter (Leitfaden Nr. 1).

Der Anwalt reicht den Antrag **Anfang November** bei Gericht ein. Die zuständige Richterin setzt sofort einen Termin für Ende November an und stellt der Mutter die Ladung zum Termin und den Antrag des Vaters zu (Leitfaden Nr. 2).

Die Richterin faxt den Antrag an das Jugendamt (Leitfaden Nr. 2). Die zuständige Jugendamtsmitarbeiterin nimmt sofort Kontakt mit den Eltern auf (Leitfaden Nr. 6) und vereinbart mit ihnen einen Besuchstermin. Bei dem Besuch stellt sie fest, dass eine Beratung durch eine anerkannte

Familienberatungsstelle hilfreich wäre. Noch vor dem Verhandlungstermin bei Gericht klärt die zuständige Jugendamtsmitarbeiterin ab, welche Stelle hier in Betracht kommt und einen schnellen Termin anbieten kann (Leitfaden Nr. 6).

Bei der Gerichtsverhandlung **Ende November** sitzen die Eltern erstmals seit der Trennung wieder an einem Tisch und haben Gelegenheit, ihre Standpunkte darzulegen. Die Mutter erscheint alleine ohne Begleitung eines Anwalts. Durch den sachlichen Ton im Antrag des Anwalts des Vaters hat sie Vertrauen gefasst. Außerdem weiß sie, dass schriftliche Stellungnahmen während des Verfahrens nicht erforderlich sind. In dem ihr zugesandten Leitfaden (dort Nr. 7) befindet sich ein entsprechender Hinweis. In dem Gerichtstermin wird ausführlich die gegenwärtige familiäre Situation erörtert. Die Mitarbeiterin des Jugendamtes erstattet einen Bericht hierzu. Die Eltern sehen ein, dass sie professionelle Hilfe brauchen, um eine Umgangsregelung zu erarbeiten (Leitlinie Nr. 10). Sie verpflichten sich schließlich vor Gericht, eine Beratung bei einer vom Jugendamt vorgeschlagenen Institution in Anspruch zu nehmen. Dank der Vorarbeit des Jugendamtes bekommen die Eltern einen schnellen Termin bei der Beratungsstelle **Anfang Dezember**. Dort gelingt es ihnen, sich auf die Modalitäten des Umgangs von Moritz mit seinem Vater zu einigen. Einen zweiten Gerichtstermin braucht es deshalb nicht, eine Anhörung von Moritz durch das Gericht blieb dem Jungen erspart (Leitfaden Nr. 11).

Und so ist es zur großen Freude und Erleichterung aller Betroffenen dazu gekommen, dass trotz der Trennung der Eltern der kleine Moritz sich auf das Weihnachtsfest und das Wiedersehen und Beisammensein mit seinem Vater freuen kann.

Der kleine Moritz strahlt:

Am 2. Weihnachtsfeiertag sieht er endlich seinen Vater wieder, und darf 3 Tage bei ihm bleiben. Und was noch schöner ist. In Zukunft darf er jedes zweite Wochenende bei ihm verbringen.

Der große Moritz strahlt ebenfalls:

Für ihn völlig überraschend ist es ihm nach mehrwöchigem Streit gelungen, mit seiner von ihm getrennt lebenden Ehefrau Christa eine Vereinbarung darüber zu treffen, wann und wie oft er den gemeinsamen Sohn Moritz in Zukunft sehen kann.

Und Christa ist erleichtert:

Endlich hat der Streit über die Umgangsmodalitäten ein Ende gefunden, und sie darf hoffen, dass nach diesem ersten wichtigen Schritt auch weitere Folgen des Auseinanderbrechens der Ehe einverständlich geregelt werden können.

Das überraschendste für alle Beteiligten ist, wie schnell eine Lösung gefunden werden konnte.

Solche und ähnliche Fälle werden tagtäglich vor dem Familiengericht verhandelt. Nicht immer gibt es ein Happy End, und nicht immer so schnell. Das Münchener Modell ermöglicht es jedoch, Reibungsverluste jeglicher Art und unnötigen Zeitverlust zu vermeiden und ein vergiftetes Klima erst gar nicht aufkommen zu lassen oder zumindest nicht zu verschärfen.

vgl. **Monika Andreß**, Pressesprecherin des Amtsgerichts München, vollständiger Abdruck der Pressemitteilung vom 18.12.2015 unter www.justiz.bayern.de/gericht/ag/m/presse/archiv

MAV intern

Nachgefasst:

Vortrag von Rechtsanwalt und Notar Prof. Dr. Hans-Jürgen Hellwig am 26.04.2016 im Justizpalast

Die im Thema des Vortrags aufgeworfene Frage „Wohin treibt das Recht?“ lockte rechtspolitisch Interessierte in den Justizpalast.



Rechtsanwalt und Notar Professor Dr. Hans-Jürgen Hellwig aus Frankfurt analysierte - gründlich recherchiert - den derzeitigen Stand des Rechts in Politik wie Gesellschaft. Dabei illustrierte er seine Ausführungen mit zahlreichen sehr anschaulichen Beispielen aus jüngster Zeit. Sein Vortrag offenbarte die schwierige Rolle des Rechts und seiner Anwendung vor dem Hintergrund der aktuellen politischen Entwicklungen. Vor allem das Bedürfnis der Bevölkerung nach Gehör und Diskurs komme zu kurz.

An den Vortrag schloss sich eine lebhafte Diskussion unter den Teilnehmern an.



Einigkeit bestand darüber, dass zukünftig wieder mehr über rechtspolitische Themen unter Einbeziehung der Bevölkerung diskutiert werden muss und sich politisch Entscheidungen auch wieder mehr am Recht orientieren müssen. Professor Hellwig kündigte an, bald hierüber ausführlich publizieren zu wollen.

Michaela A.E. Landgraf

Rechtsanwältin

MAV-Themenstammtische

Fachlicher Austausch mit Kollegen in zwangloser Atmosphäre

Themenstammtisch Bau- und Immobilienrecht

Der nächste MAV-Themenstammtisch Bau- und Immobilienrecht findet am **Donnerstag, den 16. Juni 2016 um 18.30 Uhr** im **Restaurant Stefans** im Alpen Hotel in der Adolf-Kolping-Straße 14 (Nähe Stachus) statt.

Rechtsanwalt Stefan Wenkebach behandelt diesmal „Die Berufshaftpflichtversicherung von Architekten und Ingenieuren“.

Danach ist Sommerpause. Die Termine für den Herbst 2016 werden rechtzeitig in den Mitteilungen und auch auf der MAV-Homepage unter <http://www.muenchener-anwaltverein.de/anwaltsportal/termine/> bekannt gegeben.

Initiatoren:

RA Rainer Horsch (privates Baurecht) sowie
RA Dr. Olrik Vogel (Immobilienrecht)

Anmeldung und Kontakt: horsch@horsch-oberhauser.de

Themenstammtisch Familienrecht

Das nächste Treffen des Themenstammtisches Familienrecht findet statt am **Mittwoch, 29. Juni 2016 um 18.30 Uhr**, im Lokal **Nigin** (früher Calosta), Altheimer Eck 12, München.

Ein weiteres Treffen ist geplant am **27. Juli**.

Weitere Termine werden nach Bekanntgabe auch auf der Homepage des MAV unter: <http://www.muenchener-anwaltverein.de/anwaltsportal/termine/> veröffentlicht.

Initiatoren:

RAin Ulrike Köllner, Fachanwältin für Familienrecht
RAin Dörte Schiedermaier, Fachanwältin für Familienrecht

Anmeldung und Kontakt: koellner@kanzlei-dollinger.de

Themenstammtisch Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Das letzte Treffen des Themenstammtisches Miet- und Wohnungseigentumsrecht fand am 25. Mai 2016 um 19.00 Uhr in der Wirtsstube des **Paulaner am Nockherberg**, Hochstraße 77, statt. Weitere Termine

Umzug, Kanzleiwechsel, Heirat?

Bitte teilen Sie uns Änderungen Ihrer Daten, z.B. bei Umzug, Kanzleiwechsel, Heirat, Änderung der Kontodaten etc. mit.

Bitte senden Sie Ihre Änderungsmitteilung an:

Münchener Anwaltverein e.V., Prielmayerstr. 7, Zi. 63, 80335 München
Fax : 089 55027006, **Mail** : info@muenchener-anwaltverein.de

standen bei Redaktionsschluss noch nicht fest. Nach Bekanntgabe werden sie auf der Homepage des MAV unter <http://www.muenchener-anwaltverein.de/anwaltsportal/termine/> veröffentlicht.

Initiator:

RA Martin Klimesch
und RA Thomas B. Tegelkamp

Anmeldung und Kontakt: info@kanzlei-tegelkamp.de

Themenstammtisch Einzelkanzlei

Der Themenstammtisch Einzelkanzlei findet in regelmäßigem Abstand von etwa zwei Monaten statt. Das nächste Treffen ist für **Juli 2016** geplant. Der konkrete Termin wird nach einer Doodle-Abfrage festgelegt, die an alle Interessenten gesandt wird, die sich per Mail für den Stammtisch anmelden.

Initiatorin:

RAin Erika Lorenz-Loeblein

Anmeldung und Kontakt: info@lorenz-loeblein.de

Themenstammtisch Geistiges Eigentum & Medien

Der Stammtisch der Regionalgruppe München findet regelmäßig an jedem zweiten Donnerstag eines „ungeraden“ Monats im **Augustiner am Dom, Frauenplatz 8, 80331 München ab 19 Uhr** statt.

Die nächsten Termine sind also am **14. Juli** und **8. September 2016**.

Um Voranmeldung für die Tischreservierung bei RA Stephan Wiedorfer unter Tel. 089 / 20 24 568 0 oder sw@wiedorfer.eu wird gebeten.

Die jeweils aktuellen Termine erfahren Sie auch auf der Homepage der Arbeitsgemeinschaft Geistiges Eigentum & Medien im DAV unter <http://agem-dav.de/termine/stammtisch-regionalgruppe-muenchen/>

Initiator:

RA Stephan Wiedorfer

Anmeldung und Kontakt: sw@wiedorfer.eu, Tel. 089 / 20 24 568 0

Themenstammtisch Erbrecht

Die Treffen des Themenstammtisches Erbrecht finden in der **Augustiner-Gaststätte, Neuhauserstraße 27** (Fußgängerzone) in der „Bierhalle“ statt.

Der nächste Termin ist erst nach der Fußball-EM geplant und zwar am **Mittwoch, den 20. Juli 2016 um 19:00 Uhr**. Diskussionsthema wird die Abrechnung von Erbrechtsmandaten nach RVG (Tipps & Tricks) sein.

Um Voranmeldung per Mail wird wegen der Platzreservierung gebeten.

Initiator:

RA Martin Lang, Fachanwalt für Erbrecht

Anmeldung und Kontakt: info@recht-lang.de

Themenstammtisch Gewerblicher Rechtsschutz, Urheber- und Medienrecht

Initiator:

RA Andreas Fritzsche

Anmeldung und Kontakt: mail@fritzsche.eu

Möchten Sie sich in einem Fachgebiet mit Kolleginnen und Kollegen austauschen?

Wir suchen weiterhin Kolleginnen / Kollegen, die die Organisation eines Fach-Stammtisches übernehmen wollen.

Melden Sie sich bitte bei uns:

Münchener Anwaltverein e.V.

Frau Sabine Prinz
Prielmayerstr. 7, Zimmer 63
80335 München

Tel.: 089 55 86 50 (Mo - Fr 9.00 - 13.00 Uhr),

Fax: 089 55 02 70 06

Email: info@muenchener-anwaltverein.de

MAV-Service

Vordruck für Vereinswechsel

Sie haben sich beruflich und damit auch örtlich verändert?

Selbstverständlich können Sie trotzdem Mitglied des Münchener Anwaltvereins e.V. bleiben!

Wollen Sie Ihren örtlichen Anwaltverein auf Grund Ihres Umzuges dennoch wechseln, haben wir auf unserer Homepage unter Mitgliedschaft einen entsprechenden Vordruck für Sie hinterlegt.

<http://www.muenchener-anwaltverein.de/anwaltsportal/mitgliedschaft/>

Service für Mitglieder – Mediationsprechstunde

"Mediation!

Was bedeutet das für den beratenden Anwalt/Parteivertreter?"

Bei allen Fragen rund um das Mediationsverfahren, das Güterichterverfahren sowie die Rolle des beratenden Anwalts bzw. des Parteivertreters steht Ihnen **Frau Anke Löbel**, Rechtsanwältin & Solicitor (England & Wales), Mediatorin BM® & Ausbilderin BM®, Supervisorin telefonisch zu folgenden Sprechzeiten zur Verfügung:

Jeden **2. und 4. Donnerstag im Monat**

(Ausnahme Feiertage)

von **8.30 Uhr bis 10.30 Uhr**

Telefon: 0175 915 70 33.

7. Münchener Mietgerichtstag

Amtsgericht München | Münchener AnwaltVerein e.V.

06.07.2016 – 08:30 Uhr bis ca. 15:45 Uhr ■ **Bescheinigung*** nach § 15 FAO für FA Mietrecht

Justizpalast München, Konferenzsaal (Saal 270 / 2. Stock)

Prielmayerstr. 7, 80335 München

08:30 – 9:00 Uhr **Anmeldung und Begrüßungskaffee**

09:00 – 10:00 Uhr

Grußworte

Reinhard Nemetz, Präsident des Amtsgerichts München

Prof. Dr. Winfried Bausback, Bayerischer Staatsminister der Justiz

RAin Petra Heinicke, 1. Vorsitzende des Münchener AnwaltVereins

Axel Markwardt, Kommunalreferent der Landeshauptstadt München

10:00 – 11:00 Uhr

VRiBGH Dr. Karin Milger, Bundesgerichtshof Karlsruhe

Die aktuelle Rechtsprechung des BGH zum Wohnraummietrecht

11:00 – 11:30 Uhr | Kaffeepause

11:30 – 12:15 Uhr

RA Michael Drasdo, Rechtsanwälte Dr. Hüscher & Partner, Neuss

**Gemeinschaftswidrige Nutzung des Sondereigentums durch den Mieter –
Durchsetzung von Unterlassungsansprüchen und Folgen**

12:15 – 13:00 Uhr

Dipl. Ökonom Michael Neitzel, Geschäftsführer INWIS GmbH

Wohnungsmarkt und Mietrecht aus ökonomischer Perspektive

13:00 – 13:30 Uhr

RAin Beatrix Zurek, Vorsitzende des Mietervereins München e. V.

RA Rudolf Stürzer, Vorsitzender von Haus und Grund, München

RA Jörg Weißker, München

Mietrecht aktuell: Stellungnahmen der Verbände

13:30 – 14:15 Uhr | Kaffeepause

14:15 – 15:00 Uhr

Prof. Dr. Friedemann Stornel, Hamburg

**Nutzung von Gemeinschaftsflächen und
Gemeinschaftseinrichtungen durch den Mieter**

15:00 – 15:45 Uhr

VRiLG Dr. Günter Prechtel, Landgericht München I

Alles AGB – oder was?

Diskussion

15:45 Uhr

Verabschiedung

Teilnahmegebühr

für DAV-Mitglieder: € 158,00 zzgl. MwSt (= € 188,02)

für Nichtmitglieder: € 188,00 zzgl. MwSt (= € 223,72)

* Bei Teilnahme an allen Vorträgen können max. 5,5 Std. bestätigt werden.

Anmeldeformular: → **bitte wenden**



Münchener AnwaltVerein e.V.



Amtsgericht München

MAV GmbH
Garmischer Str. 8/4.Stock
80339 München

8 |

Kanzlei/Firma: _____

Titel/Name: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon: _____

Fax: _____

eMail: _____

Ich bin Mitglied des DAV ja nein

DAV-Mitglieds-Nr. | | | | | | | |

Rechnung an mich die Kanzlei

MAVVI / 2016

Namen weiterer Teilnehmer mit gleicher Rechnungsadresse
Bitte kreuzen Sie an: Mitglied des DAV?

_____ ja nein

_____ ja nein

_____ ja nein

_____ ja nein

Anmeldung

unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (s.u.) von

Person/en zum 7. Münchener Mietgerichtstag | 06. Juli 2016: 9:00 bis ca. 15:45 Uhr
für DAV-Mitglieder: € 158,- zzgl. MwSt (= € 188,02) für Nichtmitglieder: € 188,- zzgl. MwSt (= € 223,72)

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Teilnehmerzahl für die Veranstaltung ist begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder am Seminar nicht teilnimmt.

Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 50,- zzgl. MwSt. (= € 59,50) in Rechnung gestellt.

Änderungen: Wird die Tagung kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Fragen, Wünsche

MAV GmbH
Telefon 089. 552 633-97 | Fax 089. 552 633-98 | eMail info@mav-service.de

Datum | Unterschrift

Die Kanzlei als Ausbilder

Neueinschreibung von Auszubildenden für das Schuljahr 2016/2017

Sicherlich haben Sie schon in Ihrer Kanzlei mit der Planung für das nächste Ausbildungsjahr begonnen. Die neuen Auszubildenden sind bei der Berufsschule für Rechts- und Verwaltungsberufe anzumelden. Ein entsprechendes Anmeldeformular und eine Religionserklärung, die Sie bitte je nach Anzahl der neu einzustellenden Auszubildenden vollständig ausfüllen, finden Sie auf der Homepage der Schule unter: www.bs-recht.musin.de/downloads/.

Auf der Homepage der Schule finden Sie eine „Checkliste“ zur Anmeldung. Dort aufgeführt sind alle benötigten Unterlagen, die möglichen Wege zur Anmeldung und die entsprechenden Kontaktdaten. Daneben finden sich dort auch wichtige Informationen zur Novellierung der ReNoPat-Verordnung und dem neuen Lehrplan.

Schicken Sie bitte Ihre neue/n Auszubildende/n am **Freitag in der ersten Schulwoche in die Berufsschule, Astrid- Lindgren-Str. 1**. Die **Anwesenheit** aller neu angemeldeten Schüler/ innen ist an diesem Tag **Pflicht**.

In der Aula finden Ihre Auszubildenden ausgehängte Listen mit der Klasseneinteilung. Eine Lehrkraft wird die Schülerinnen und Schüler in dem Raum erwarten, der ihrer Klasse zugeordnet ist und versorgt sie mit den notwendigen Informationen für ihr erstes Schuljahr.

Neue RENO-Ausbildungsstatistik des DAV

Die aktuellen Ergebnisse der DAV-Umfrage zur Ausbildung von Angestellten in Anwaltskanzleien liegen vor. 2015 führt Oldenburg bei der Auszubildendendichte: 209 Auszubildende auf 1.000 zugelassene Rechtsanwälte. Schlusslicht ist Berlin mit nur 14 Auszubildenden. Wie in den vergangenen Jahren liegt die Zahl der Neu-Azubis pro 1.000 Rechtsanwälte knapp unter 40. Die durchschnittliche Vergütungsempfehlung für das 1. Lehrjahr ist auf 493,52 € angestiegen. Während Hamburg mit einer Vergütungsempfehlung von 850 € für das 1. Lehrjahr am besten zahlt, liegt Zweibrücken mit nur 310 € neben Brandenburg (325 €) und Bamberg (350 €) deutlich unter dem Durchschnittswert. Die aktuellen Statistiken sind unter <http://anwaltverein.de/de/praxis/reno#panel-reno-statistik> nachzulesen.

(Quelle: DAV-Depesche Nr. 16/16 vom 28. April 2016)

DAV-LL.M. Masterprogramm „Anwaltsrecht und Anwaltspraxis“

Der DAV-Masterstudiengang „Anwaltsrecht und Anwaltspraxis“ schafft die notwendige Verbindung aus Theorie und Praxis für Anwältinnen und Anwälte, Assessoren und Referendare. Der Fernstudiengang in Kooperation mit der Fernuniversität Hagen kann während des Referendariats oder berufsbegleitend in Voll- oder Teilzeit durchgeführt werden. Dank des Online-Zugangs zu allen Studienmaterialien ist das Lernen zeitlich und örtlich flexibel möglich. Präsenzveranstaltungen bieten zusätzlich Inhalte wie Rollenspiele und Workshops, die Kompetenzen wie Rhetorik, Verhandlungsführung und Streitschlichtung schärfen. Der verliehene LL.M.-Titel macht Kompetenz und Qualifikation nach außen sichtbar.

Weitere Informationen zu diesem Angebot finden Sie unter: <http://anwaltverein.de/de/ll-m-programm>

Aktuelles

beA kommt!

Elektronisches Anwaltspostfach startet ab 29. September 2016

Das **besondere elektronische Anwaltspostfach** (beA) wird **ab dem 29. September 2016** für alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zur Verfügung stehen.

Jede Rechtsanwältin und jeder Rechtsanwalt wird ab dem Starttermin auf sein Postfach zugreifen können. **Voraussetzung hierfür** ist, dass er rechtzeitig seine **beA-Karte bestellt** und die sogenannte **Erstregistrierung** an seinem Postfach vornimmt. Diese Erstregistrierung wird mindestens zwei Wochen vor dem Starttermin möglich sein und kann in wenigen einfachen Schritten ausgeführt werden.

Hierzu hat die BRAK angekündigt, eine Schritt-für-Schritt- Anleitung zur Verfügung zu stellen. Einer dieser Schritte beinhaltet für den Rechtsanwalt die Möglichkeit, eine oder auch mehrere E-Mail-Adressen zu hinterlegen, an die im Falle eines Posteingangs im beA eine Benachrichtigung geschickt wird.

Fortsetzung nächste Seite

Anzeige

RA-MICRO
KOMPETENZCENTER



Vertrauen ist gut, Wissen ist besser.

RA-MICRO KompetenzCenter | Frauenstraße 18/Rgb. | 80469 München
info@ra-micro-muenchen.de | Telefon (089) 25 54 42 31 | www.ra-micro-muenchen.de

brück+partner
Das IT-Systemhaus für Rechtsanwälte

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die die für die Nutzung des Postfachs erforderliche **spezielle Sicherheitskarte – die beA-Karte Basis** – bislang noch nicht bestellt haben, sollten dies **jetzt dringend** tun. **Jeder Rechtsanwalt wird über das beA adressierbar sein.** Das gilt **unabhängig** davon, ob zuvor eine beA-Karte bestellt und damit die Erstregistrierung vorgenommen wurde. Das heißt, ohne beA-Karte läuft man Gefahr, wichtige Post zu verpassen, da ohne sie auf das Postfach nicht zugegriffen werden kann. Offen bleibt, ob es ab 29. September 2016 auch Pflichten oder Obliegenheiten einer Anwältin oder eines Anwalts gibt, das Postfach auf Eingänge zu überwachen. Zu dieser Frage sind (bis Redaktionsschluss) Eilverfahren beim Anwaltsgerichtshof Berlin anhängig.

Alle bis drei Monate vor dem beA-Start bestellten beA-Karten werden spätestens bis zum 29. September 2016 ausgeliefert. Auch danach bleiben Bestellungen dauerhaft möglich. Die Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer ist bestrebt, spätere Bestellungen so schnell wie möglich zu bearbeiten.

Die Pressemitteilung der BRAK vom 14.04.2016 finden Sie unter:
<http://www.brak.de/fuer-journalisten/pressemitteilungen-archiv/2016/presseerklaerung-3-2016/>

Umfangreiche, ständig aktualisierte Informationen finden Sie unter:
<http://bea.brak.de/2016/04/14/elektronisches-anwaltspostfach-geht-an-den-start/>

<http://digital.anwaltverein.de>

Die beA-Karte Basis können Sie bestellen unter:
<https://bea.bnotk.de/bestellung/#/products>

(Quelle: <http://bea.brak.de/wann-kommt-das-bea/>, <https://bea.bnotk.de>)

Referentenentwurf zum Berufsrecht der Rechtsanwälte

Das BMJV hat den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe veröffentlicht. Mit dem Gesetzentwurf wird die neu gefasste Berufsanerkennungsrichtlinie im Bereich der Rechtsanwälte, der Patentanwälte und der unter das Rechtsdienstleistungsgesetz fallenden Berufe umgesetzt. Insbesondere werden in zahlreichen Bereichen des Berufsrechts der Rechtsanwälte Neuregelungen vorgenommen. Unter anderem soll es folgende Änderungen geben:

Rechtsanwälte sollen zukünftig im zeitlichen Zusammenhang mit ihrer Zulassung Kenntnisse des anwaltlichen Berufsrechts nachweisen müssen. Außerdem soll die Satzungsversammlung ermächtigt werden, die allgemeine Fortbildungspflicht der Rechtsanwälte sowie die Zustellung von Anwalt zu Anwalt durch Satzung zu regeln. Darüber hinaus soll der Begriff der "weiteren Kanzlei" eingeführt werden. Auch die Vorschrift zur Führung von Handakten durch Rechtsanwälte soll überarbeitet werden. Die Wahlen zum Vorstand der Rechtsanwaltskammern sollen zukünftig im Wege der Briefwahl durchgeführt werden. Schließlich soll der Begriff des Berufshelfers in § 53a StPO neu definiert werden.

Die BRAK wird sich intensiv mit dem Gesetzentwurf befassen und eine entsprechende Stellungnahme erarbeiten.

Den Referentenentwurf finden Sie unter http://www.bmjbv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RefE_Berufsanerkennungsrichtlinie.pdf

(Quelle: BRAK, Nachrichten aus Berlin Ausgabe 9/2016 v. 11.05.2016)

Streitwertkatalog für die Arbeitsgerichtsbarkeit – überarbeitete Fassung vom 05.04.2016

Der Streitwertkatalog für die Arbeitsgerichtsbarkeit in der Fassung vom 09.07.2014 ist von der Streitwertkommission, die aus Präsidentinnen und Präsidenten der Landesarbeitsgerichte besteht, überarbeitet worden. Die aktualisierte Fassung vom 05.04.2016 ist auf der 78. Präsidentenkonferenz der Landesarbeitsgerichte in Nürnberg vorgestellt und zur Veröffentlichung freigegeben worden.

Der Streitwertkatalog ist - entsprechend seiner Vorbemerkung - nicht verbindlich. Seine Anwendung ist nicht verpflichtend. Der Katalog stellt vielmehr ein bloßes Angebot einer Orientierungshilfe dar. Die Aussagen des Katalogs sind allein verfahrensbezogen zu sehen.

In ihrer Stellungnahme (Nr. 5/2016) hatte die BRAK die von der Streitwertkommission beabsichtigten Ergänzungen bzw. Anpassungen des Katalogs begrüßt. Denn die ständige Überarbeitung des Katalogs und dessen Anpassung an die wirtschaftlich und gesellschaftlich geprägten Veränderungen der Streitinhalt ist für die Anwaltschaft enorm wichtig.

• **Streitwertkatalog der Arbeitsgerichtsbarkeit v. 05.04.2016**
http://www.brak.de/w/files/newsletter_archiv/berlin/2016/streitwertkatalog_2016_vf.pdf

• **Stellungnahme der BRAK (Stlln.-Nr. 5/2016, März 2016)**
<http://www.brak.de/zur-rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2016/maerz/stellungnahme-der-brak-2016-5.pdf>

• **Stellungnahme der BRAK (Stlln.-Nr. 20/2013, Oktober 2013)**
<http://www.brak.de/zur-rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2013/oktober/stellungnahme-der-brak-2013-20.pdf>

(Quelle: BRAK, Nachrichten aus Berlin Ausgabe 9/2016 v. 11.05.2016)

Kabinett beschließt Elektronische Akte im Strafprozess

Die Bundesregierung hat den vom Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der elektronischen Akte in Strafsachen und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs beschlossen.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht vor, die gesetzlichen Grundlagen für die Führung elektronischer Akten im Strafverfahren zu schaffen, welche in den übrigen Verfahrensordnungen bereits bestehen. Die Führung elektronischer Akten im Strafverfahren soll danach für einen Übergangszeitraum ab 1. Januar 2018 möglich sein und ab 1. Januar 2026 verpflichtend und flächendeckend eingeführt werden.

Zugleich sollen die Vorschriften des Strafverfahrensrechts über den elektronischen Rechtsverkehr an die Vorschriften der übrigen Verfahrensordnungen angepasst werden, die bereits durch das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013 grundlegend modernisiert wurden. Zudem werden einige Anpassungen im Zivilprozessrecht vorgenommen. Hierdurch wird künftig die Akteneinsicht auch in Zivilverfahren über ein elektronisches Akteneinsichtportal ermöglicht. Daneben werden die Nutzungspflichten für professionelle Rechtsanwender im gerichtlichen Mahnverfahren erweitert.

Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in Strafsachen:

http://www.bmjbv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Einfuehrung_elektronische_Akte_Strafsachen.html

(Quelle: BMJV, Pressemitteilung vom 10. Mai 2016)

Anwaltskanzleien im Fokus von Cyber Kriminellen

Seit Anfang des Jahres infiziert der **Erpressungs-Trojaner Locky** Rechner und verbreitet sich mittlerweile auch in Deutschland rasend schnell. Zunehmend sehen sich laut einem Bericht von *heise Security* auch Anwaltskanzleien im Fokus der Angriffe.

Hat man sich den Trojaner eingefangen, verschlüsselt er nicht nur Dateien auf dem eigenen Rechner, sondern auch die aller im Netzwerk erreichbaren Rechner. Selbst vor Cloud-Speichern macht Locky laut Information von *heise Security* nicht Halt! Nach wie vor scheint kein Weg bekannt, die verschlüsselten Dateien ohne Zahlung des geforderten Lösegeldes zu retten.

Schadsoftware wie Locky oder Banking-Trojaner werden vor allem per Mail verbreitet. Diese scheinen gut auf die Empfängergruppe abgestimmt zu sein. Es handelt sich z. B. um fingierte Rechnungen oder im Falle einiger Anwaltskanzleien um Mails von einer vermeintlichen anderen Anwaltskanzlei mit im Betreff genanntem Fall samt Aktenzeichen, mit der Bitte um Kenntnisnahme der im Anhang befindlichen Datei.

Besonders perfide: Im März diesen Jahres waren Mails mit einer „offiziellen Warnung vor Computervirus Locky“ im Umlauf, die vermeintlich vom BKA verschickt wurden. Auch in dieser Mail befand sich ein zip-Anhang.

Die Anhänge (.zip Datei) können eine Skript-Datei enthalten, die den eigentlichen Schädling beim Öffnen nachlädt und einschleust. Die gängigen Virens Scanner sind aktuell nicht in der Lage diese Trojaner zu erkennen. Um so wichtiger ist ein sensibler Umgang beim Öffnen von Mails mit zip-Anhängen, insbesondere von Ihnen unbekanntem Absendern und ebenso beim Klicken auf im Email angebotene unbekannte Links. Regelmäßige Backups aller wichtigen Dateien auf Medien, die der Trojaner nicht erreichen kann, wie z.B. eine USB-Festplatte, die nur bei Bedarf mit dem Rechner verbunden wird können Sie vor „digitaler Geiselnahme“ schützen.

(Quelle: heise Security, Homepage des BKA)

Gebührenrecht

Neues zur fiktiven Terminsgebühr in erstinstanzlichen sozialgerichtlichen Verfahren

I. Die gesetzliche Regelung

Im erstinstanzlichen Erkenntnisverfahren vor den Sozialgerichten erhält der Anwalt eine Terminsgebühr nicht nur unter den Voraussetzungen der Vorbem. 3 Abs. 3 VV, sondern auch unter den Voraussetzungen der Anm. S. 1 zu Nr. 3106 VV. Die dort genannten Tatbestände werden auch als „fiktive Terminsgebühr“ bezeichnet, weil der Anwalt hier eine Terminsgebühr verdient, obwohl kein Termin stattgefunden hat. Zu seinen Gunsten werden bestimmte Verfahrenskonstellationen so behandelt, als habe ein Termin stattgefunden.

Der Grund für diese Tatbestände liegt - ebenso wie bei Anm. Abs. 1 zu Nr. 3104 VV - darin, dass damit eine Entlastung der Gerichte erreicht werden soll. Es soll für den Anwalt ein Anreiz geschaffen werden, dass er an einer Erledigung des Verfahrens ohne mündliche Verhandlung mitwirkt, ohne dadurch jedoch Gebührenverluste zu erleiden.

Die fiktive Terminsgebühr setzt immer ein Verfahren mit obligatorischer mündlicher Verhandlung voraus. Dies ist beim erstinstanzlichen Erkenntnisverfahren immer der Fall (§ 124 Abs. 1 SGG). In den Beschlussverfahren greifen diese Tatbestände allerdings nicht, da hier eine mündliche Verhandlung nicht vorgeschrieben ist (§ 124 Abs. 3 SGG), ebensowenig wie in einem selbständigen Beweisverfahren (§ 76 Abs. 3 SGG i.V.m. § 490 Abs. 1 ZPO).

Nach Anm. S. 2 zu Nr. 3106 VV beträgt die Höhe der fiktiven Terminsgebühr stets 90 % der Verfahrensgebühr. Mit dieser durch das Zweite Kostenrechtsmodernisierungsgesetz eingefügten Neuregelung wollte der Gesetzgeber vermeiden, dass über die Höhe der fiktiven Terminsgebühr gestritten wird, zumal die Höhe einer fiktiven Terminsgebühr nach den Kriterien des § 14 Abs. 1 RVG kaum bestimmbar ist, da es ja

Fortsetzung nächste Seite

23. Zertifikatsausbildung **Wirtschaftsmediation & Konfliktmanagement**

- Basisausbildung, 6 Module oder Gesamtausbildung 9 Module
- Qualitätsstandard BMWA®
- Beginn: München, 20.Okt.2016,
- Abschluss: 22.07.2017 bzw. 20.01.2018 als Wirtschaftsmediator/in BMWA®

IMB: Konfliktregelung mit Stil und Verstand
www.im-beziehungsmanagement.de



IMB GmbH
Institut für Mediation und
Beziehungsmanagement

Carl Orff Strasse 11
D-85591 Vaterstetten
Tel: +49 (8106) 302090
kontakt@im-beziehungsmanagement.de
www.im-beziehungsmanagement.de

gerade nicht zum Termin gekommen ist. Überwiegend haben die Gerichte hier nur geringfügige Gebühren angesetzt, zum Teil sogar nur die Mindestgebühr.

Mit dem Prozentsatz von 90 % wollte der Gesetzgeber eine Gleichstellung mit den Verfahren herbeiführen, in denen nach dem Gegenstandswert abgerechnet wird, dort beträgt das Verhältnis einer 1,2 Terminsgebühr zu einer 1,3 Verfahrensgebühr annähernd 90 %.

Beispiel:

Über die Anfechtungsklage wird im Einverständnis der Parteien ohne mündliche Verhandlung entschieden.

Da im Verfahren eine mündliche Verhandlung vorgeschrieben ist (§ 124 Abs. 1 SGG), entsteht nach Anm. S. 1 Nr. 1 zu Nr. 3106 VV eine Terminsgebühr. Die Höhe der Terminsgebühr beläuft sich gem. Anm. S. 2 zu Nr. 3106 VV auf 90 % der Verfahrensgebühr. Ausgehend von der Mittelgebühr ist wie folgt zu rechnen:

1. Verfahrensgebühr, Nr. 3102 VV	300,00 Euro
2. Terminsgebühr, Anm. S. 1 Nr. 1 zu Nr. 3106 VV	270,00 Euro
3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 Euro
Zwischensumme	590,00 Euro
4. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	112,10 Euro
Gesamt	702,10 Euro

In mehreren Fällen musste sich die Rechtsprechung jüngst mit der Frage der Berechnung der fiktiven Terminsgebühr befassen:

II. Fiktive Terminsgebühr bei Verfahrensmindestgebühr

Ergibt sich, dass für die Verfahrensgebühr lediglich die Mindestgebühr anzusetzen ist, also 50,00 €, würde sich bei Ansatz eines Prozentsatzes von 90 % ein Betrag in Höhe von 45,00 € ergeben. Der Mindestbetrag der Terminsgebühr nach Nr. 3106 VV beläuft sich aber bereits auf 50,00 €. Damit würde die fiktive Terminsgebühr rechnerisch unter der Mindestgebühr der Terminsgebühr liegen. Dies kann aber nicht sein, da die Mindestgebühr erhalten werden muss. Folglich steht dem Anwalt auch dann die Mindestterminsgebühr zu, wenn sie unter 90 % der Verfahrensgebühr liegt.

Ist im sozialgerichtlichen Verfahren die Verfahrensgebühr als Mindestgebühr festgesetzt, ist die fiktive Terminsgebühr (90 % der Verfahrensgebühr = rechnerisch 45,00 €) nicht unterhalb der Mindestgebühr von 50,00 € festzusetzen.

SG Kiel, Beschl. v. 10.3.2016 - S 21 SF 282/14 E (NZS 2016, 320)

III. Fiktive Terminsgebühr in Anrechnungsfällen

War der Anwalt zuvor im Verwaltungs- oder Widerspruchsverfahren tätig und hat er dort eine Geschäftsgebühr nach Nr. 2302 Nr. 1 VV verdient, so ist diese Geschäftsgebühr gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV hälftig, höchstens zu 175,00 € im nachfolgenden gerichtlichen Verfahren auf die dortige Verfahrensgebühr der Nr. 3102 VV anzurechnen.

Es stellt sich dann die Frage, nach welchem Betrag sich in diesen Anrechnungsfällen die fiktive Terminsgebühr berechnet, also ob sie sich aus der Gebühr vor Anrechnung berechnet oder aus dem Gebührenaufkommen nach Anrechnung.

Die Rechtsprechung geht hier zu Recht davon aus, dass die Gebühr vor Anrechnung maßgebend ist. Der gesetzliche Wortlaut ist eindeutig. Maßstab ist die Verfahrensgebühr und nicht ein rechnerischer Differenzbetrag. Anderenfalls könnte es sogar dazu kommen, dass infolge der Anrechnung von der Verfahrensgebühr nichts übrig bleibt, nämlich wenn die hälftige Geschäftsgebühr höher ist, als die Verfahrensgebühr

im gerichtlichen Verfahren. Dann würde nämlich gar keine Terminsgebühr anfallen.

Die fiktive Terminsgebühr Nr. 3106 VV in der ab 1.8.2013 geltenden Fassung bestimmt sich in Höhe von 90 % der Verfahrensgebühr Nr. 3102 VV RVG, die zuvor nicht um die hälftige Geschäftsgebühr zu vermindern war.

SG Dresden, Beschl. v. 30.6.2015 – S 28 SF 132/15 E (AGS 2015, 374 = NJW-Spezial 2015, 573 = RVGreport 2015, 380)

Beispiel:

Das Verfahren endet durch ein angenommenes Anerkenntnis, ohne dass mündlich verhandelt worden war. Der Anwalt war zuvor im Widerspruchsverfahren tätig. Auszugehen ist jeweils von den Mittelgebühren.

I. Widerspruchsverfahren

1. Geschäftsgebühr, Nr. 2302 Nr. 1 VV	345,00 Euro
2. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 Euro
Zwischensumme	365,00 Euro
3. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	69,35 Euro
Gesamt	434,35 Euro

II. Gerichtliches Verfahren

1. Verfahrensgebühr, Nr. 3102 VV	300,00 Euro
2. gem. Vorbem. 3 Abs. 4 S. 1 VV anzurechnen	172,50 Euro
3. Terminsgebühr, Nr. 3106 VV (90 % von 300,00 Euro)	270,00 Euro
4. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 Euro
Zwischensumme	417,50 Euro
5. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	79,33 Euro
Gesamt	496,83 Euro

IV. Anwaltswechsel

Ein weiteres Problem der Berechnung der fiktiven Terminsgebühr ergibt sich, wenn der Anwalt erst im Verlaufe des Verfahrens eingetreten ist, z.B. nach einem Anwaltswechsel. Es fragt sich dann, ob sich die Terminsgebühr nur nach der Verfahrensgebühr des Anwalts richtet, der auch die Terminsgebühr verdient hat oder ob die gesamte anwaltliche Tätigkeit im Verfahren als Maßstab herangezogen werden muss.

Die Rechtsprechung ist hier bisher der Auffassung, dass nur die konkrete Gebühr des zweiten Anwalts heranzuziehen ist.

1. Bezugsgröße der Berechnung der „fiktiven“ Terminsgebühr gem. S. 2 der Anm. zu Nr. 3106 VV ist die konkrete Verfahrensgebühr, die genau dem Rechtsanwalt zusteht, der die „fiktive“ Terminsgebühr für sich in Anspruch nimmt.

2. Dies gilt auch dann, wenn der Rechtsanwalt infolge der Aufhebung der Beordnung eines früheren Bevollmächtigten erst in einem späten Zeitpunkt in das Verfahren eintritt und daher die ihm am Maßstab des § 14 RVG zustehende Verfahrensgebühr von vornherein nicht den Umfang des gesamten Verfahrens abbildet.

SG Fulda, Beschl. v. 2.12.2015 – S 4 SF 24/15 E (RVGreport 2016, 103)

Diese Entscheidung dürfte allerdings unzutreffend sein. Der Gesetzgeber hat an diesen Fall nicht gedacht. Zutreffenderweise ist zu berechnen, welche Verfahrensgebühr angefallen wäre, wenn das gesamte Mandat von demselben Anwalt durchgeführt worden wäre. Hiervon sind dann 90 % für die Terminsgebühr anzusetzen.

Rechtsanwalt Norbert Schneider, Neunkirchen

12. Münchner Erbrechts- und Deutscher Nachlassgerichtstag 2016

Veranstaltet vom Bayerischen Anwaltverband und dem Deutschen Nachlassgerichtstag e.V.

Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Erb*

Mittwoch, 27. Juli 2016: 9:00 bis 18:30 Uhr – München, Akademischer Gesangverein, Ledererstr. 5

Leitung: RA FA Erb FAFam Dr. Michael Bonefeld und RA FA Arb Michael Dudek

09:00 bis 09:15 Uhr | **Begrüßung**

durch RA FA Arb Michael Dudek, Präsident des Bayerischen Anwaltverbandes

Grußworte des Bayerischen Staatsministers der Justiz, **Herrn Prof. Dr. Winfried Bausback**

09:15 bis 10:15 Uhr | *Notarassessor Carlo Scheiternig, Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz*

Aktuelles zu Gesetzgebungsvorhaben des BMJV

anschließend Diskussion

10:15 bis 11:30 Uhr | *Notar Dr. Dietmar Weidlich, Roth (Kommentator Palandt)*

Typische Fehlerquellen bei der Regelung erbrechtlicher Ansprüche im gerichtlichen Verfahren

anschließend Diskussion

11:30 bis 11:45 Uhr: Kaffeepause

11:45 bis 12:45 Uhr | *Prof. Dr. Knut Werner Lange, Bayreuth*

Ausgewählte Probleme bei der Schiedsgerichtsbarkeit in Erbsachen

anschließend Diskussion

12:45 bis 13:45 Uhr: Mittagspause

13:45 bis 15:15 Uhr | *RiBGH Dr. Christoph Karzewski (IV. Zivilsenat des BGH)*

Neuere Rechtsprechung in Erbsachen des IV. Senates des Bundesgerichtshofes

anschließend Diskussion

15:15 bis 16:30 Uhr | *RiOLG Walter Gierl, München*

Ausgewählte Probleme aus dem Bereich Wechselbezüglichkeit und Ersatzerbfolge sowie Zwangsvollstreckung mit erbrechtlichem Bezug

anschließend Diskussion

16:30 bis 17:00 Uhr: Kaffeepause

17:00 bis 18:00 Uhr | *Prof. Dr. Ludwig Kroiß, Vizepräsident LG Traunstein*

Neueste Rechtsprechung zum Erb- und Nachlassverfahrensrecht

anschließend Diskussion

18:00 bis 18:30 Uhr | *RA FA ErbR FAFamR Dr. Michael Bonefeld, München*

Abschlussbericht und Verabschiedung

Tagungsort

Akademischer Gesangverein
Ledererstraße 5 (Ecke Sparkassenstraße), 80331 München

Teilnahmegebühr

– für DAV-Mitglieder: € 350,- zzgl. MwSt (= € 416,50)
– für Nichtmitglieder: € 450,- zzgl. MwSt (= € 535,50)

*Bei Teilnahme an allen Programmpunkten werden
7 Fortbildungsstunden bestätigt.



BayerischerAnwaltverband

Anmeldung bitte wenden →

Bei mehreren Teilnehmern:
bitte getrennte Anmeldungen!

MAV GmbH
Garmischer Str. 8 / 4. OG
80339 München

Kanzlei / Firma

Name/Vorname:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

Fax:

eMail:

Ich bin Mitglied des DAV ja nein

Rechnung an mich die Kanzlei

MAV VI/2016

14 |

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (s.u.) an:

12. Münchner Erbrechts- und Nachlassgerichtstag | 27. Juli 2016: 9:00 bis 18:30 Uhr
für DAV-Mitglieder: € 350,- zzgl. MwSt (= € 416,50) für Nichtmitglieder: € 450,- zzgl. MwSt (= € 535,50)

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Tagungen sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder an der Tagung nicht teilnimmt.

Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 50,- zzgl. MwSt. (= € 59,50) in Rechnung gestellt.

Änderungen: Wird die Tagung kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Fragen, Wünsche

Gabriela Rocker

Telefon 089. 552 633-97 | **Fax** 089. 552 633-98 | **eMail** info@mav-service.de

Datum | Unterschrift

Interessante Entscheidungen

BGH: Fristeintragung und -überwachung darf nicht auf noch auszubildende unerfahrene Kräfte übertragen werden

Ein Anwalt darf Fristeintragung und -überwachung grundsätzlich nicht auf noch auszubildende Kräfte übertragen werden, denen die notwendige Erfahrung fehlt. Dies hat der BGH mit Beschluss vom 11.11.2015 - XII ZB 407/12 - entschieden.

In vorliegendem Fall erschien ein Anwalt nicht zu einem mündlichen Verhandlungstermin. Es erging ein klage abweisendes Versäumnisurteil. Gegen dieses Urteil legte der Anwalt Einspruch ein. Der erste Termin zur Verhandlung über den Einspruch und über die Hauptsache wurde verlegt. Zu diesem neuen Termin erschien der Anwalt erneut nicht. Daraufhin wurde der Einspruch durch zweites Versäumnisurteil verworfen.

Mit der hiergegen gerichteten Berufung verwies der Anwalt auf ein unverschuldetes Versäumnis. Entsprechend der durchgängig praktizierten und kontrollierten Praxis hätte dieser Termin im Terminkalender notiert werden müssen. Die damit betraute Auszubildende hat dies jedoch versäumt. Diese Auszubildende war zwar in ihren allgemeinen Leistungen nicht gut, hinsichtlich der Notierung von Terminen und anderen einfachen Formalitäten hat sie aber seit zwei Jahren durchgängig fehlerlos gearbeitet. Deshalb konnte der Prozessbevollmächtigte sicher davon ausgehen, dass die Notierung auch erfolgt sei. Eine Kontrolle anhand des Terminkalenders erfolgte aus diesem Grund nicht. Mangels Eintragung im Kalender wurde die Akte nicht zum Termin vorgelegt. Unter Verweis auf ständige Rechtsprechung des BGH darf ein Rechtsanwalt regelmäßig sein voll ausgebildetes, als zuverlässig erprobtes und sorgfältig überwachtes Personal mit der Notierung und Überwachung von Fristen betrauen. Er hat jedoch durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die Fristen zuverlässig festgehalten und kontrolliert werden. Die Fristeintragung und -überwachung darf allerdings grundsätzlich nicht auf noch auszubildende Kräfte übertragen werden, denen die notwendige Erfahrung fehlt. Ist dies dennoch der Fall, muss eine umso wirksamere Kontrolle durch den Rechtsanwalt selbst oder durch ausgebildete und erfahrene Angestellte erfolgen um sicherzustellen, dass alle von dem Auszubildenden eingetragenen Fristen anhand der Akten auf ihre Richtigkeit überprüft werden. Stichproben und bloße Kontrolleinsichtnahmen in den Fristenkalender reichen nicht aus.

BGH, Beschluss vom 11. November 2015 - XII ZB 407/12

Vorinstanzen:

AG Hamburg, Entscheidung vom 24.02.2012 - 48 C 485/09

LG Hamburg, Entscheidung vom 04.06.2012 - 316 S 23/12

(Quelle: BGH, BGH, Beschluss vom 11. November 2015 - XII ZB 407/12)

BGH: Anwalt haftet dem Gegner unmittelbar bei falscher Abmahnung

Der BGH hat entschieden, dass ein Anwalt, der einen Schutzrechtsinhaber fahrlässig unzutreffend beraten hat, neben diesem bei einer unberechtigten Schutzrechtsabmahnung auf Schadensersatz haften könne (BGH, Versäumnisurt. v. 1.12.2016 - X ZR 170/12). Damit durchbricht der für das Patentrecht zuständige X. Zivilsenat des BGH den Grundsatz, dass ein Anwalt nur seinem Mandanten gegenüber für einen fahrlässig erteilten Rechtsrat haftet. Die weitreichenden Folgen des

Urteils für das Anwaltsrecht erläutert das Anwaltsblatt unter anwaltsblatt.de/haftung-gegenueber-dem-gegner. (AnwBl Online 2016, 374). (Quelle: DAV-Depesche Nr. 16/16 vom 28.04.2016)

BSG: Leistungen der Verhinderungspflege können auch während eines vorübergehenden Aufenthaltes in der Schweiz gezahlt werden

Der 14-jährige pflegebedürftige Kläger machte mit seiner Familie Urlaub in der Schweiz. Während die Mutter des Klägers, die ihn ansonsten pflegt, Ski fuhr, übernahm der mitreisende Großvater stundenweise die Pflege des Klägers. Die beklagte Pflegekasse zahlte das Pflegegeld weiter. Die beantragte Erstattung der Fahrt- und Unterkunftskosten für den Großvater in Höhe von 279 Euro wurde aufgrund des Auslandsaufenthalts abgelehnt.

Der für die Pflegeversicherung zuständige 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. April 2016 - anders als die Vorinstanzen - entschieden, dass die Pflegekasse die entstandenen Fahrt- und Unterkunftskosten auch im Ausland zu erstatten hat.

Während Leistungen der Pflegeversicherung für die Zeit eines Aufenthaltes im Ausland grundsätzlich ruhen, sieht das Gesetz unter anderem für das Pflegegeld eine Ausnahme von diesem Grundsatz vor. Das Pflegegeld wird bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt von bis zu sechs Wochen weitergewährt. Zum "Pflegegeld" im Sinne dieser Vorschrift gehört auch das "Verhinderungspflegegeld", das bei zeitweiliger Verhinderung der Pflegeperson für Kosten der Ersatzpflege gezahlt wird. Nach Zweck, Funktion und Ausgestaltung der Leistungen bei Verhinderung der Pflegeperson treten diese an die Stelle des Pflegegeldes und ersetzen es, auch wenn seit dem 30. Oktober 2012 für längstens vier Wochen die Hälfte des Pflegegeldes während der Verhinderungspflege fortgewährt wird. Wird die Ersatzpflege durch nicht erwerbsmäßig pflegende Angehörige des Pflegebedürftigen erbracht, orientiert sich die Höhe des Verhinderungspflegegeldes am Pflegegeld in Abhängigkeit von der jeweiligen Pflegestufe. Es wirkt daher wie ein Surrogat für das Pflegegeld und ist als solches bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt von bis zu sechs Wochen fortzuzahlen. Das Gleiche gilt auch für die als Nebenleistung anzusehende Erstattung notwendiger Aufwendungen wie Fahrt- und Unterkunftskosten, die die Verhinderungspflege im Fall der Ersatzpflege durch nahe Angehörige erst ermöglichen soll. Da die Leistungen der Verhinderungspflege insgesamt einen Betrag von damals 1470 Euro (heute: 1612 Euro) im Kalenderjahr für längstens vier Wochen (heute: sechs Wochen) nicht übersteigen dürfen, die Kostenerstattung für notwendige Aufwendungen der Ersatzpflegeperson im Ermessen der Pflegekasse steht und die Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ersatzpflege stehen müssen, kann es nicht zu einer unverhältnismäßigen Inanspruchnahme kommen.

(Quelle: BSG, PM Nr. 8/16 vom 20. April 2016)

BAG: Anspruch auf tabakrauchfreien Arbeitsplatz

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 ArbStättV hat der Arbeitgeber die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit die nicht rauchenden Beschäftigten wirksam vor den Gesundheitsgefahren durch Tabakrauch geschützt werden. Die ArbStättV geht damit davon aus, dass Passivrauchen die Gesundheit gefährdet. Bei Arbeitsstätten mit Publikumsverkehr hat der Arbeitgeber nach § 5 Abs. 2 ArbStättV nur insoweit Schutzmaßnahmen zu treffen, als die Natur des Betriebs und die Art der Beschäftigung es zulassen.

Der Kläger arbeitet in dem von der Beklagten in Hessen betriebenen Spielcasino als Croupier. Er hat hierzu im Durchschnitt wöchentlich zwei Dienste (jeweils sechs bis zehn Stunden) in einem abgetrennten Raucherraum zu arbeiten. Nur dort und im Barbereich ist den Gästen das

Rauchen gestattet. Der Raucherraum ist mit einer Klimaanlage sowie einer Be- und Entlüftungsanlage ausgestattet.

Der Kläger verlangt von der Beklagten, ihm ausschließlich einen tabakrauchfreien Arbeitsplatz zur Verfügung zu stellen. Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die dagegen gerichtete Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Die Revision des Klägers hatte vor dem Neunten Senat des Bundesarbeitsgerichts keinen Erfolg. Zwar hat der Kläger nach § 5 Abs. 1 Satz 1 ArbStättV grundsätzlich Anspruch auf einen tabakrauchfreien Arbeitsplatz. Die Beklagte macht in ihrem Spielcasino jedoch von der Ausnahmeregelung in § 2 Abs. 5 Nr. 5 des Hessischen Nichtraucherschutzgesetzes (HessNRSG) Gebrauch, die das Rauchen in Spielbanken ermöglicht. Sie muss deshalb Schutzmaßnahmen nur insoweit treffen, als die Natur ihres Betriebs und die Art der Beschäftigung dies zulassen. § 5 Abs. 2 ArbStättV verpflichtet sie allerdings, die Gesundheitsgefährdung zu minimieren. Diese Verpflichtung hat sie mit der baulichen Trennung des Raucherraums, seiner Be- und Entlüftung sowie der zeitlichen Begrenzung der Tätigkeit des Klägers im Raucherraum erfüllt.

16 | Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 10. Mai 2016 - 9 AZR 347/15 -

Vorinstanz: Hessisches Landesarbeitsgericht
Urteil vom 13. März 2015 - 3 Sa 1792/12 -

(Quelle: BAG, PM Nr. 22/16 vom 10. Mai 2016)

BAG: Inanspruchnahme von Elternzeit – Schriftformerfordernis

Wer Elternzeit für den Zeitraum bis zum vollendeten dritten Lebensjahr des Kindes beanspruchen will, muss sie nach § 16 Abs. 1 BEEG spätestens sieben Wochen vor Beginn der Elternzeit schriftlich vom Arbeitgeber verlangen und gleichzeitig erklären, für welche Zeiten innerhalb von zwei Jahren Elternzeit genommen werden soll. Bei der Inanspruchnahme handelt es sich um eine rechtsgestaltende empfangsbedürftige Willenserklärung, durch die das Arbeitsverhältnis während der Elternzeit - vorbehaltlich der Vereinbarung einer Teilzeitbeschäftigung - zum Ruhen gebracht wird. Einer Zustimmung des Arbeitgebers bedarf es nicht. Das Elternzeitverlangen erfordert die strenge Schriftform iSv. § 126 Abs. 1 BGB. Es muss deshalb von der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittels notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet werden. Ein Telefax oder eine E-Mail wahrt die von § 16 Abs. 1 Satz 1 BEEG vorgeschriebene Schriftform nicht und führt gemäß § 125 Satz 1 BGB zur Nichtigkeit der Erklärung. Allerdings kann sich ein Arbeitgeber aufgrund der Besonderheiten des konkreten Falls treuwidrig verhalten, indem er sich darauf beruft, das Schriftformerfordernis des § 16 Abs. 1 Satz 1 BEEG sei nicht gewahrt (§ 242 BGB).

Die Klägerin war als Rechtsanwaltsfachangestellte bei dem beklagten Rechtsanwalt beschäftigt. Dieser kündigte das Arbeitsverhältnis mit Schreiben vom 15. November 2013. Im Kündigungsrechtsstreit machte die Klägerin geltend, sie habe dem Beklagten nach der Geburt ihrer Tochter per Telefax am 10. Juni 2013 mitgeteilt, dass sie Elternzeit für zwei Jahre in Anspruch nehme. Der Beklagte habe deshalb das Arbeitsverhältnis nach § 18 Abs. 1 Satz 1 BEEG nicht kündigen dürfen. Die Vorinstanzen haben der Kündigungsschutzklage stattgegeben.

Die Revision des Beklagten hatte vor dem Neunten Senat des Bundesarbeitsgerichts Erfolg. Das Arbeitsverhältnis ist durch die Kündigung des Beklagten vom 15. November 2013 aufgelöst worden. Entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts genoss die Klägerin nicht den Sonderkündigungsschutz des § 18 Abs. 1 Satz 1 BEEG. Die Klägerin hatte

mit ihrem Telefax vom 10. Juni 2013 nicht wirksam Elternzeit verlangt. Besonderheiten, die es dem Beklagten nach Treu und Glauben verwehrten, sich auf den Formverstoß zu berufen, lagen nicht vor.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 10. Mai 2016 - 9 AZR 145/15 -

Vorinstanz: Hessisches Landesarbeitsgericht
Urteil vom 8. Januar 2015 - 9 Sa 1079/14 -

(Quelle: BAG, PM Nr. 23/16 vom 10. Mai 2016)

BFH: Fahrtkosten bei Vermietung und Verpachtung regelmäßig in voller Höhe abziehbar

Vermieter können Fahrtkosten zu ihren Vermietungsobjekten im Regelfall mit einer Pauschale von 0,30 € für jeden gefahrenen Kilometer als Werbungskosten geltend machen. Die ungünstigere Entfernungspauschale (0,30 € nur für jeden Entfernungskilometer) ist aber dann anzuwenden, wenn das Vermietungsobjekt ausnahmsweise die regelmäßige Tätigkeitsstätte des Vermieters ist. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 1. Dezember 2015 IX R 18/15 klargestellt.

Im Streitfall sanierte der Steuerpflichtige mehrere Wohnungen und ein Mehrfamilienhaus und suchte die hierfür eingerichteten Baustellen 165-mal bzw. 215-mal im Jahr auf. Aufgrund der Vielzahl der Fahrten zu den beiden Objekten kam das Finanzamt (FA) zu dem Ergebnis, dass der Steuerpflichtige am Ort der Vermietungsobjekte seine regelmäßige Tätigkeitsstätte habe. Die Fahrtkosten waren daher nach Ansicht des FA nur in Höhe der Entfernungspauschale abziehbar.

Der BFH gab dem FA Recht. Denn auch bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung kann ein Vermieter - vergleichbar einem Arbeitnehmer - am Vermietungsobjekt eine regelmäßige Tätigkeitsstätte haben, wenn er sein Vermietungsobjekt nicht nur gelegentlich, sondern mit einer gewissen Nachhaltigkeit fortdauernd und immer wieder aufsucht. Dies war aufgrund der ungewöhnlich hohen Zahl Fahrten und der damit praktisch arbeitstäglichen Anwesenheit hier der Fall. Der Steuerpflichtige konnte daher seine Fahrtkosten nur in Höhe der Entfernungspauschale abziehen.

Im Regelfall sucht ein Steuerpflichtiger ein Vermietungsobjekt allerdings nicht arbeitstäglich auf, sondern in größerem oder kleinerem zeitlichem Abstand, z.B. zu Kontrollzwecken, bei Mieterwechseln oder zur Ableseung von Zählerständen. Zudem erfordert bei nicht umfangreichem Grundbesitz die Verwaltung eines Mietobjekts in der Regel keine besonderen Einrichtungen, wie z.B. ein Büro, sondern erfolgt regelmäßig von der Wohnung des Steuerpflichtigen aus. In einem solchen Fall ist das Vermietungsobjekt nicht der ortsgebundene Mittelpunkt der Vermietungstätigkeit. Die Fahrtkosten können dann entsprechend den lohnsteuerlichen Grundsätzen mit 0,30 € je gefahrenen Kilometer geltend gemacht werden.

Urteil vom 01.12.15 IX R 18/15

(Quelle: BFH, PM Nr. 34 vom 20. April 2016)

EuGH: Familienzusammenführung: Ablehnung bei negativer Einkommensprognose möglich

Ein EU-Mitgliedstaat kann einen Antrag auf Familienzusammenführung ablehnen, wenn sich aus einer Prognose ergibt, dass der Zusammenführende während des Jahres nach der Antragstellung nicht über feste, regelmäßige und ausreichende Einkünfte verfügen wird. Das urteilte der EuGH am 21. April 2016 in der Rs. C-588/14. Dieser Prognosezeitraum

Juni 2016

■ RA Prof. Dr. jur. Thomas Zacher, MBA	
07.06. Kapitalanlagen und Steuerrecht	7
■ RiAG Dr. Andreas Schmidt	
09.06. Haftung von Gesellschaftern, Geschäftsführern und Beratern in der Insolvenz	6
■ RiOLG Christine Haumer, VRiLG Hubert Fleindl	
16.06. Update Zivilprozess unter besonderer Berücksichtigung der verfahrensrechtlichen Besonderheiten des Miet- und Bauprozesses	9
■ RiArbG Dr. Christian Schindler	
17.06. Vergütung ohne Arbeit – Annahmeverzug des Arbeitgebers	11
■ Dipl. Rpflin Karin Scheungrab	
20.06. Erfolgreicher Zugriff und Verwertung der Immobilie des Schuldners	12
■ Dipl. Rpflin Karin Scheungrab	
21.06. Powerworkshop RVG: Durch das RVG anhand von Fällen	13
■ VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann	
24.06. Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht	6
■ Dipl.-Kfm. Frank Boos	
27.06. Der wahre Wert? Bewertung freiberuflicher Praxen und Unternehmen im Rahmen des Zugewinnausgleichs	2
■ RA FA Erb FAFam Dr. Michael Bonefeld	
29.06. Ausgewählte Schnittstellen Erbrecht und Gesellschaftsrecht	2

Juli 2016

■ Prof. Dr. Stephan Lorenz	
11.07. Update Leistungsstörungen- und Gewährleistungsrecht 2016	10
■ Prof. Dr. Michael Huber, Präsident a.D. des LG Passau	
13.07. Neues Anfechtungsrecht nach InsO und AnFG	7
■ RiOLG Wolfgang Dötsch, Ri AG Jost Emmerich	
14.07. WEG vor Gericht	8
■ RAuN Wolfgang Schwackenberg	
18.07. Die Patchworkfamilie – Eine erb- und familienrechtliche Betrachtung	3
■ Notar Dr. Thomas Wachter	
19.07. Aktuelle Entwicklungen im Bereich der Vermögensnachfolge 2016	3
■ Dr. Harald Wanhöfer	
21.07. Beschäftigungs- u. Weiterbeschäftigungsanspruch	11
■ RiBayLSG Dr. Christian Ziegler	
28.07. „Gesamtmandat“! Zoll- und Betriebsprüfung ...	4

Inhalt

Familie und Vermögen	
Familien- und Erbrecht	2
Unternehmensrechtliche Beratung	4
Sozialrecht	4
Bank- und Kapitalmarktrecht	5
Insolvenzrecht / Vollstreckung	6
Steuerrecht	7
Immobilien	
Miet-, Bau- und Vergaberecht	8
Zivilrecht / Zivilprozessrecht	9
Arbeitsrecht	11
Mitarbeiter-Seminare	12
Veranstaltungsort und Preise	14
Teilnahmebedingungen und Wegbeschreibung	15
Anmeldeformular	16

Teilnahmegebühr

beträgt grundsätzlich – sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben

– für DAV-Mitglieder:

Kompaktseminare:

3,5 Stunden: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42)

4 Stunden: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)

Intensivseminar:

5 oder 5,5 Stunden: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder:

Kompaktseminare:

3,5 Stunden: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

4 Stunden: € 158,00 zzgl. MwSt (= € 188,02)

Intensivseminar:

5 oder 5,5 Stunden: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr jeweils eingeschlossen: Seminarunterlagen, Getränke

Veranstaltungsort

sofern nicht anders angegeben

MAV GmbH, Garmischer Str. 8, 4. OG, 80339 München

Wegbeschreibung → Seite 15



Familie und Vermögen

Dipl.-Kfm. Frank Boos (Sachverständigenbüro Pfeffer & Boos in Rastatt / Berlin)

Intensiv-Seminar

Der wahre Wert? Bewertung freiberuflicher Praxen und Unternehmen im Rahmen des Zugewinnausgleichs

27.06.2016: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Familienrecht

1. Aktuelle Rechtsprechung des BGH von 2008 bis heute
2. Übersicht über die häufigsten Bewertungsmethoden
3. Nachvollziehbarkeit von Gutachten
4. Ausführliche Betrachtung des Modifizierten Ertragswertverfahren – relevante Parameter
5. Verschiedene Beispielrechnungen mit Erläuterung der Knackpunkte des Bewertungsverfahrens
6. Berechnung der latenten Steuerlast
7. Erstellung eines Vermögensstatus (Abgrenzungsbilanz zum Bewertungsstichtag)
8. Schlussbetrachtung

Dipl.-Kfm. Frank Boos

- öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger der Industrie- und Handelskammer Karlsruhe für die Bewertung von Unternehmen und Praxen im Gesundheitswesen, Betriebsanalysen und Betriebsunterbrechungsschäden
- Gesellschaftergeschäftsführer des Sachverständigenbüro Pfeffer & Boos in Rastatt / Berlin
- Bundesfachbereichsleiter Betriebswirtschaft des BVS
- Mitglied der Fachausschüsse der IHK Karlsruhe und Stuttgart zur Bewertung von Arzt- und Zahnarztpraxen sowie Wirtschaftlichkeitsanalysen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)
- Autor zahlr. Veröffentlichungen, u.a. in: NJW, MedR, Der Sachverständige, Dt. Ärzteblatt etc.
- Mitautor div. Fachbücher u.a. „Praxisbewertung für Arztpraxen und Psychotherapeutische Praxen“ (Deutscher Ärzte-Verlag und C.H.Beck); „Praxisbewertung Zahnarztpraxen“ (Deutscher Zahnärzterverlag); „Medizinische Versorgungszentren – ein Leitfaden für Gründer“ (Deutscher Ärzteverlag), „Deutsches Steuerberaterhandbuch“ (Stollfuß)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):
für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)
für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)
In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RA FA Erb FAFam Dr. Michael Bonefeld (BONJUR Rechtsanwälte, München)

Intensiv-Seminar

Ausgewählte Schnittstellen Erbrecht und Gesellschaftsrecht

29.06.2016: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Erbrecht oder FA Handels- u. Gesellschaftsrecht

1. Nachfolge im Einzelunternehmen
 - Problemkreis Minderjährige
 - Problemkreis Testamentsvollstreckung
2. Nachfolge in Personengesellschaften
 - Typische Praxiskonstellationen
3. Nachfolge in Kapitalgesellschaften
 - Problemkreis Einzelgesellschaftergeschäftsführer

4. Testamentsvollstreckung im Unternehmensbereich
 - Ersatzkonstruktionen
 - Neuste Rechtsprechung
5. Vorsorgevollmachten im Unternehmensbereich
 - Unwirksamkeit von Vorsorgevollmachten bei Personengesellschaften
 - Wichtige Regelungsbereiche in der Praxis

RA Dr. Michael Bonefeld

- Erfahrener Referent
- Mitglied der ARGE Familien- und Erbrecht
- Mitbegründer der ARGE Erbrecht im DAV
- Vorsitzender des Deutschen Nachlassgerichtstages e.V.
- Autor, Co-Autor und Herausgeber vieler erbrechtlicher Bücher (alle: Zerb-Verlag)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Gabriela Rocker: Telefon 089 552 633-97 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 16

RAuN Wolfgang Schwackenberg (RAe u. Notare Schwackenberg & Partner, Oldenburg)

Intensiv-Seminar

Die Patchworkfamilie – Eine erb- und familienrechtliche Betrachtung

18.07.2016: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Familienrecht oder FA Erbrecht**

Einführung:

Der Begriff der Patchworkfamilie

I. Familienrechtliche Fragestellung

1. Gesetzliche Regelungen

- Abstammungsrechtliche Fragen
- Adoptionsrechtliche Fragen
- Unterhaltsrechtliche Fragen
- Sozialrechtliche Fragen
- Verwaltungsrechtliche Fragen
- Vermögensrechtliche Fragen
- Kindschaftsrechtliche Fragen

2. Vertragliche Regelungen

- Der Ehevertrag/Der Scheidungsfolgenvertrag
- Der Partnerschaftsvertrag

II. Erbrechtliche Fragestellungen

1. Gesetzliche Regelungen

- Das gesetzliche Verwandtenerbrecht
- Das gesetzliche Ehegattenerbrecht
- Das Pflichtteilsrecht

2. Die gewillkürte Erbfolge

- Formen der gewillkürten Erbfolge
- Die Wirksamkeit von Verfügungen
- Der Inhalt von Verfügungen
- Der internationale „Blick“

RAuN W. Schwackenberg

- Notar und Fachanwalt für Familienrecht
- Mitglied des Gesetzgebungsausschusses des DAV, der Satzungsversammlung, des Prüfungsausschusses für das 2. Staatsexamen und Mitglied des geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft Erbrecht im DAV
- Erfahrener Dozent u.a. am Institut f. Anwaltsrecht an der Univ. Bielefeld, bei der Deutschen Anwalts- u. Notarkammer, in der ARGE Familien- u. Erbrecht
- Mitherausgeber des Anwaltsblattes, der Zeitschrift KindPrax und der Zeitschrift für Familien- und Erbrecht (ZFE)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Notar Dr. Thomas Wachter, München

Intensiv-Seminar

Aktuelle Entwicklungen im Bereich der Vermögensnachfolge 2016

– Erbrecht, Gesellschaftsrecht und Steuerrecht –

Wiederholung: 19.07.2016: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. f. FA ErbR oder FA SteuerR o. FA H- u. GesR

Das Seminar bietet einen aktuellen Überblick über neuere Entwicklungen in allen Bereichen der (privaten und unternehmerischen) Vermögensnachfolge. Neben den klassischen Gebieten des Erbrechts und Steuerrechts werden auch Fragen aus angrenzenden Rechtsgebieten wie dem Gesellschafts-, Umwandlungs- und Insolvenzrecht behandelt. Alle Teilnehmer erhalten ein ausführliches Skriptum mit Formulierungsvorschlägen. Es besteht ausreichend Zeit für persönliche Fragen und Gespräche.

1. Neues Erbschaftsteuerrecht

- Verfassungsmäßigkeit
- Inkrafttreten, Rückwirkung
- Anerkennung von Steuerklauseln
- Neue Gestaltungsmodelle

2. Kapitalgesellschaften

- Einziehung von GmbH-Geschäftsanteilen
- GmbH-Gesellschafterliste im Erbfall
- Schenkungsteuerfallen
- Pool- und Stimmbindungsverträge

3. Personengesellschaften

- Gewerbliche Prägung bei der Einheitsgesellschaft
- Anerkennung von Ausgliederungsmodellen

– Erbenhaftung bei der GbR

– Neues zur Betriebsaufspaltung

4. Vermögensnachfolge zu Lebzeiten

- Nießbrauchsgestaltungen
- Vermögensübertragung auf Minderjährige
- Schnittstellen zum Ehegüterrecht
- Rückforderungsrechte

5. Erbrecht

- Testamentsvollstreckung im Unternehmensbereich
- Post- und transmortale Vollmachten
- Internationale Erbfälle
- Schiedsklauseln im Erbrecht

6. Pflichtteilsoptimierung

- Pflichtteilsverzicht - aber richtig
- Abfindungsklauseln in Gesellschaftsverträgen
- Nießbrauch und Pflichtteil
- Wegzug zur Pflichtteilsvermeidung

7. Stiftungsmodelle

- Unternehmensbeteiligungen von Stiftungen
- Grunderwerbsteuerrisiken bei gemeinnützigen Stiftungen
- Treuhandstiftungen
- Spendenabzug bei der Vorstiftung

Notar Dr. Thomas Wachter

- Notar in München
- Erfahrener Referent
- Autor verschiedener Veröffentlichungen zum Gesellschafts- und Erbrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar

(5,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00

zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00

zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen:

Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 15

Unternehmensrechtliche Beratung

- **Seite 2:** **Bonefeld, Ausgewählte Schnittstellen Erbrecht und Gesellschaftsrecht**
29.06.2016: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Handels- u. GesR oder FA ErbR
- **Seite 4:** **Zieglmeier, „Gesamtmandat“! Zoll- und Betriebsprüfung bei Arbeitgebern**
28.07.2016: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA SozR oder FA ArbR
- **Seite 6:** **Schmidt, Haftung von Gesellschaftern, Geschäftsführern u. Beratern in der Insolvenz**
09.06.2016: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Handels- u. GesR o. FA Inso
- **Seite 7:** **Huber, Neues Anfechtungsrecht nach InsO und AnfG**
13.07.2016: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Inso
- **Seite 10:** **Lorenz, Update Leistungsstörungen- und Gewährleistungsrecht 2016**
11.07.2016: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Handels- u. GesR auf Wunsch möglich

Sozialrecht

RiBayLSG Dr. Christian Zieglmeier, Bayerisches Landessozialgericht München

Intensiv-Seminar

„Gesamtmandat“! Zoll- und Betriebsprüfung bei Arbeitgebern – Rechtsschutz und Prozesstaktik – Compliance-Management

28.07.2016: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht

Beitragsnachforderungen auf Grund von Betriebsprüfungen werden immer häufiger existenzbedrohend für die Unternehmen und deren Leitungsorgane (z.B. Geschäftsführer und Vorstände).

Nicht nur wenn das Hauptzollamt - Finanzkontrolle Schwarzarbeit - im Betrieb oder beim Steuerberater erscheint, zeigt sich: Die Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen ist strafbar. Beitragsforderungen aus einer sozialrechtlichen Betriebsprüfung stellen für den Rechtsanwalt auf Grund der Ausstrahlung in alle Fachgerichtsbarkeiten ein „Gesamtmandat“ dar. Da teilweise identische Vorfragen geklärt werden, kann das Außerachtlassen einer Gerichtsbarkeit zu Bindungswirkungen bzw. zu Beweisschwierigkeiten in einer anderen führen.

Das Seminar zeigt auf, welche Rechtsschutzmöglichkeiten in den einzelnen Gerichtsbarkeiten in Betracht kommen und gibt Tipps für die richtige Prozesstaktik. Nach einer Risikoanalyse werden die Maßnahmen (Risikomanagement) vorgestellt, die der Mandantschaft die erforderliche Rechtssicherheit für die Zukunft bieten. Ein Ausblick auf die Impulse, die aus der Compliance, den §§ 30, 130 OWiG (deutsches Pendant zum Unternehmensstrafrecht) sowie aus Aufsehen erregenden Sammelklagen im US-amerikanischen Transportwesen resultieren, rundet das Seminar ab.

1. Anforderungen an das „Gesamtmandat“ – Rechtswegübergreifende Beratung des Mandanten – Prozesstaktik
2. Die Verschuldenstatbestände des SGB IV: Nettolohnvereinbarung – Säumniszuschläge – Verjährung – Ausstrahlung ins Strafrecht (§ 266a StGB) und Haftungsrecht (§ 823 Abs. 2 BGB)
3. Neues zum Rechtsschutz bei Zollprüfungen und Prüfungen durch die Rentenversicherungsträger (z.B. Beantragung eines sog. „Hängebeschlusses“)
4. Sonderfälle: Haftung für Sozialversicherungsbeiträge bei Unternehmensnachfolge (asset deals) und equal pay z.B. im Bereich von Scheinwerkverträgen
5. Aktuelle Entwicklungen bei Non-Profit-Organisationen (Ehrenamt)
6. Einzugsstellenverfahren und Haftung der Organe (Geschäftsführer und Vorstände) gegenüber dem Unternehmen
7. Es wird teuer! § 30, § 130 OWiG und § 110 Abs. 1a SGB VII

RiBayLSG Dr. Chr. Zieglmeier

- Richter am Bayerischen Landessozialgericht München, Senat für Krankenversicherungs- und Beitragsrecht
- vorher Richter am Sozialgericht Landshut, Kammer für Krankenversicherungs-, Betriebsprüfungsrecht und Sozialhilfe
- Mitautor des Kasseler Kommentars zum Sozialversicherungsrecht (SGB IV und SGB V)
- Autor zahlreicher Beiträge in Fachzeitschriften für den Bereich des Arbeits- und Sozialrechts
- Prüfer im Ersten Bayerischen Staatsexamen

→ Fortsetzung nächste Seite

Fragen, Wünsche

→ **Gabriela Rocker: Telefon 089 552 633-97 | info@mav-service.de**

Anmeldeformular: S. 16

Forts. Zieglermeier, „Gesamtmandat“! Zoll- und Betriebsprüfung bei Arbeitgebern ...

- | | |
|---|--|
| 8. Was ist zu tun? Antrag bei der Clearing-Stelle § 7a SGB IV bzw. bei der Einzugsstelle § 28h SGB IV | 9. Compliance – Auswirkungen der „Neubürger-Entscheidung“ des LG-München I auf das Sozialrecht |
|---|--|

Die Teilnehmer erhalten ein umfangreiches Skript mit Checklisten und Musterschriftsätzen.

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Bank- und Kapitalmarktrecht

Intensiv-Seminar

RA Prof. Dr. jur. Thomas Zacher, MBA (Zacher & Partner Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB)

Kapitalanlagen und Steuerrecht

07.06.2016: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Steuerrecht oder FA Bank- und Kapitalmarktrecht

Die Vielfalt der möglichen Anlageformen wirft auch zahlreiche steuerliche Fragen für die Berater auf, die nicht mit der Konzeption befasst sind, sondern sich der Materie aus Investoren- und Anlegersicht nähern. Sowohl die laufende Besteuerung als auch Exit-Fälle sind dabei zu beachten und vielfach trotz der (scheinbar) umfassenden sog. Abgeltungsteuer hoch umstritten. Hinzu kommen Anlageformen, die steuerlich zu anderen Einkunftsarten führen, wie z.B. die geschlossenen Fonds. Das Seminar soll hier allgemeine Grundzüge erläutern und Details zu aktuellen Zweifelsfragen klären einschl. der Behandlung von Steuervorteilen und Steuernachzahlungen im Fall der zivilrechtlich erfolgreichen Rückabwicklung.

Im Einzelnen sind insbesondere die folgenden Schwerpunkte vorgesehen:

1. Die für Kapitalanleger relevanten Einkunftsarten des EStG im Überblick
2. Gewerbliche Einkünfte (laufende Einkünfte und Exit-Fall)
3. Sonderfälle und Abgrenzungsfragen (gewerblicher Grundstückshandel bei Immobilien, Tonnagebesteuerung bei Schiffen, etc.)

4. Einkünfte aus Kapitalvermögen und Einzelfragen zur Abgeltungsteuer
5. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (laufende Besteuerung und Exit-Fall)
6. Legale „weiße“ Einkünfte
7. Ausgewählte Problemkreise bei anderen Steuerarten aus Anlegersicht
8. Sog. Steuervorteile und latenten Nachzahlungsforderungen des Finanzamts im Zivilprozess und bei der Vollstreckung
9. Sonderprobleme aus Anlegersicht (Scheinrenditen, Provisionsnachlässe und Kick-Backs, etc.)

RA Prof. Dr. jur.
Thomas Zacher, MBA

- Professor für Steuerwesen, Wirtschaftsrecht und Internationales Management im Fachbereich Betriebswirtschaft an der FHDW Bergisch Gladbach
- Gründungspartner der Zacher & Partner Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB
- Fachanwalt für Steuerrecht sowie für Kapitalmarktrecht
- Funktionen in zahlreichen Institutionen und Gremien
- Referent auf Fachtagungen, Konferenzen und Seminaren
- Autor zahlreicher juristischer wie finanzmarktbezogener Veröffentlichungen

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 15

VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann, Oberlandesgericht München

Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht

24.06.2016: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Bank- u. Kapitalmarktrecht

Erörtert werden neuere Entscheidungen und Grundfragen zur Darlehensgewährung und allgemeine Beratungspflichten der Banken anhand folgender Problemschwerpunkte, die sich je nach Aktualität ändern können:

1. Treuhandverträge
2. Haustürgeschäfte
3. Verbraucherkreditverträge
4. Kontokorrent
5. Zahlungsdienstleistungen
6. Aufklärungspflichtverletzungen
7. Aufklärungs(neben-)pflichtverletzungen
8. Beratungs(haupt-)pflichtverletzung
9. Verbundene Geschäfte
10. Eigenschaft als Mitdarlehensnehmer
11. Bürgschaftsforderungen

12. Haftung für Darlehen von Publikums-gesellschaften
13. Keine Kondizierung von Schuldversprechen gegenüber Banken
14. Sittenwidrige Geschäfte
15. Bereicherungszinsen
16. Vorteilsanrechnung
17. Verjährung
18. Verwirkung
19. Einwendungsverzicht
20. Abtretung notleidender Darlehen
21. AGB
22. Streitwert
23. Sonstiges

Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Skript mit einer Rechtsprechungsübersicht.

Dr. Nikolaus Stackmann

- Vorsitzender eines Zivilsenats am Oberlandesgericht München
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht, vgl. etwa „Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht“, NJW 2015, 2387.

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar

(3,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 118,00

zzgl. MwSt (= € 140,42),

für Nichtmitglieder: € 138,00

zzgl. MwSt (= € 164,22)

Insolvenzrecht / Vollstreckung

→ Seite 12: Scheungrab, Erfolgreicher Zugriff und Verwertung der Immobilie des Schuldners
20.06.2016: 09:00 bis ca. 16:00 Uhr ■ Intensiv-Seminar für MitarbeiterInnen in der Anwaltskanzlei

RiAG Dr. Andreas Schmidt, AG Hamburg (Insolvenzgericht)

Intensiv-Seminar

Haftung von Gesellschaftern, Geschäftsführern und Beratern in der Insolvenz

09.06.2016: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Insolvenzrecht oder FA Handels- und Gesellschaftsrecht

Die sichere Beherrschung des Rechts der Gesellschafter- und Geschäftsführerhaftung ist sowohl für den Insolvenzverwalter als auch den beratenden Rechtsanwalt unverzichtbare Kernkompetenz.

Durch das MoMiG haben sich zahlreiche Änderungen insbesondere bei der Haftung von Gesellschaftern ergeben. Inzwischen liegen zahlreiche OLG- und BGH-Entscheidungen zum neuen Recht vor. Auch Berater (Sanierungsberater, Steuerberater) geraten in den Fokus des Insolvenzverwalters. Die Reichweite dieser Haftung ist indes alles andere als geklärt.

Das Seminar liefert einen Überblick über den aktuellen Meinungsstand in Rechtsprechung und Literatur. Es richtet sich gleichermaßen an Insolvenzverwalter und ihre Mitarbeiter sowie an Rechtsanwälte, die häufig Unternehmen vor und während der Krise beraten.

1. Gesellschafterhaftung

- Gründerhaftung
- Kapitalaufbringung: verdeckte Sacheinlage, Hin- und Herzahlen (§ 19 GmbHG)
- Kapitalerhaltung: Rückkehr zu bilanziellen Betrachtungsweisen
- Altes Eigenkapitalersatzrecht und neues Recht der Gesellschafterdarlehen (§ 135 InsO) – was bleibt vom alten Recht?

2. Geschäftsführerhaftung

- Insolvenzverschleppungshaftung, §§ 823 Abs. 2 BGB, 15a InsO
- Masseschmälerungshaftung, § 64 S. 1 GmbHG
- Insolvenzverursachungshaftung, § 64 S. 3 GmbHG

3. Beraterhaftung

- Haftungsgefahren
- aktuelle Rechtsprechung

RiAG Dr. Andreas Schmidt

- seit 1999 Richter am Insolvenzgericht Hamburg
- Herausgeber des in fünfter Auflage erschienenen „Hamburger Kommentars zum Insolvenzrecht“ und des „Handbuchs der gesellschaftsrechtlichen Haftung in der GmbH-Insolvenz“ sowie Herausgeber des soeben erschienenen Kommentars „Sanierungsrecht“

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90), für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Gabriela Rocker: Telefon 089 552 633-97 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 16

Prof. Dr. Michael Huber, Präsident a.D. des Landgerichts Passau

Intensiv-Seminar

Neues Anfechtungsrecht nach InsO und AnfG

13.07.2016: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Insolvenzrecht**

Gegenstand des Seminars ist das Gesetz zur Verbesserung der Rechtssicherheit nach der Insolvenzordnung und dem Anfechtungsgesetz, dessen Inkrafttreten für Mitte 2016 geplant ist.

Das Seminar richtet sich nicht nur an Insolvenzverwalter, sondern auch an Gläubiger, an diese in doppelter Hinsicht wie folgt:

Insoweit geht es nämlich zum einen um die Verteidigung gegen Insolvenzanfechtungsklagen und zum anderen um die Durchsetzung titulierter, aber uneinbringlicher Forderungen außerhalb des Insolvenzverfahrens (also nach

AnfG) sowie umgekehrt um die Abwehr solcher Gläubigeranfechtungsklagen durch den konkurrierenden Gläubiger (Anfechtungsgegner).

Größter Schwerpunkt wird die Vorsatzanfechtung (§ 133 InsO bzw. § 3 AnfG) sein.

Weiteres:

- Verkürzung der Anfechtungsfrist
- Inkongruenzanfechtung
- begriffliche Inkongruenz im Rahmen der Vorsatzanfechtung
- Bargeschäft
- Rechtsweg

Prof. Dr. Michael Huber

- Präsident a.D. des LG Passau
- Mitautor z.B. bei „Münchener Kommentar zur InsO“ (C.H.Beck), §§ 103, 119 und bei „Gottwald, Insolvenzrechts-handbuch“ (C.H.Beck), Gegenseitige Verträge und Insolvenzanfechtung

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Steuerrecht

Intensiv-Seminar

RA Prof. Dr. jur. Thomas Zacher, MBA (Zacher & Partner Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB)

Kapitalanlagen und Steuerrecht

07.06.2016: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Steuerrecht oder FA Bank- und Kapitalmarktrecht**

Die Vielfalt der möglichen Anlageformen wirft auch zahlreiche steuerliche Fragen für die Berater auf, die nicht mit der Konzeption befasst sind, sondern sich der Materie aus Investoren- und Anlegersicht nähern.

Sowohl die laufende Besteuerung als auch Exit-Fälle sind dabei zu beachten und vielfach trotz der (scheinbar) umfassenden sog. Abgeltungsteuer hoch umstritten. Hinzu kommen Anlageformen, die steuerlich zu anderen Einkunftsarten führen, wie z.B. die geschlossenen Fonds.

Das Seminar soll hier allgemeine Grundzüge erläutern und Details zu aktuellen Zweifelsfragen klären einschl. der Behandlung von Steuervorteilen und Steuernachzahlungen im Fall der zivilrechtlich erfolgreichen Rückabwicklung.

Im Einzelnen sind insbesondere die folgenden Schwerpunkte vorgesehen:

1. Die für Kapitalanleger relevanten Einkunftsarten des EStG im Überblick
2. Gewerbliche Einkünfte (laufende Einkünfte und Exit-Fall)

3. Sonderfälle und Abgrenzungsfragen (gewerblicher Grundstückshandel bei Immobilien, Tonnagebesteuerung bei Schiffen, etc.)
4. Einkünfte aus Kapitalvermögen und Einzelfragen zur Abgeltungsteuer
5. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (laufende Besteuerung und Exit-Fall)
6. Legale „weiße“ Einkünfte
7. Ausgewählte Problemkreise bei anderen Steuerarten aus Anlegersicht
8. Sog. Steuervorteile und latenten Nachzahlungsforderungen des Finanzamts im Zivilprozess und bei der Vollstreckung
9. Sonderprobleme aus Anlegersicht (Scheinrenditen, Provisionsnachlässe und Kick-Backs, etc.)

RA Prof. Dr. jur. Thomas Zacher, MBA

- Professor für Steuerwesen, Wirtschaftsrecht und Internationales Management im Fachbereich Betriebswirtschaft an der FHDW Bergisch Gladbach
- Gründungspartner der Zacher & Partner Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB
- Fachanwalt für Steuerrecht sowie für Kapitalmarktrecht

Teilnahmegebühr

(5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 15

Immobilien

→ Seite 9: Haumer/Fleindl, Update Zivilprozess unter besonderer Berücksichtigung der verfahrensrechtlichen Besonderheiten des Miet- und Bauprozesses
16.06.2016: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Miet- u. WEG R oder FA BauR

RiOLG Wofgang Dötsch, Oberlandesgericht Köln und RiAG Jost Emmerich, Amtsgericht München

Kompakt-Seminar

WEG vor Gericht

14.07.2016: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Miet- und WEG

Das Seminar bietet eine intensive Auseinandersetzung mit den Inhalten und den praktischen Auswirkungen der aktuellen Rechtsprechung vor allem des BGH.

1. **Beschlussmängel: Was ist bei der Beschlussfassung zu beachten?**
2. **Beschlüsse über Erhaltungsmaßnahmen: Welche Anforderungen stellt die Rechtsprechung an Sanierungsbeschlüsse?**
3. **Sicherung der Finanzierung von Baumaßnahmen bei/vor Beschlussfassung; Kreditaufnahme durch den Verband und seine praktischen Probleme**
4. **Vergemeinschaftung der Abnahme des Gemeinschaftseigentums in Bauträgerverträgen - aktuelle Entwicklungen und Gesetzgebungsvorhaben**
5. **Haftung für verschleppte Instandsetzungsmaßnahmen - Wann haftet der Verband, wann die Wohnungseigentümer und wann der Verwalter?**
6. **Jahresabrechnung und Wirtschaftsplan - Anforderungen an eine anfechtungssichere Abrechnung**
7. **Gebrauchsregelungen - Möglichkeiten der Gebrauchsregelung durch Beschluss: Hunde, Rauchen, etc.**
8. **Unterlassungsansprüche - Ansprüche der Gemeinschaft und der Eigentümer bei unzulässigem Gebrauch und bei baulichen Veränderungen, Verjährung und Verwirkung**
9. **Prozessuales**

RiOLG Wofgang Dötsch

- Richter am OLG Köln
- Interessenschwerpunkte im Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Verfahrens- und allgemeines Zivilrecht
- langjährige Tätigkeiten in verschiedenen Berufungszivilkammern bzw. -senaten
- seit 2001 fortlaufend Autor in Fachzeitschriften und Fachbüchern u.a. im Mietrechtsberater, der IBR, der IMR und im juris-Praxisreport
- Mitglied des Redaktionsbeirats der „Zeitschrift für Miet- und Raumrecht“
- Mitautor im BeckOK-WEG, BeckOK-MietR
- regelmäßig aktiv in der Referendarausbildung sowie in der Richter-, Anwalts- und Verwalterfortbildung

RiAG Jost Emmerich

- Richter beim u.a. für Berufungen in Mietsachen zuständigen 32. Zivilsenat des OLG München
- davor 10 Jahre Amtsrichter am AG München für Miet- und WEG-Streitigkeiten
- Mitautor im Bub/Treier „Handbuch der Geschäfts- und Wohnraummiete“, im BeckOGK-BGB und im Emmerich/Sonnenschein „Handkommentar Miete“
- Autor verschiedener Aufsätze zu Miet- und WEG-rechtlichen Themen
- Referent auf Tagungen und in der Fortbildung
- seit 2010 Organisator des „Münchener Mietgerichtstag“

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):
für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42),
für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)
In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Gabriela Rocker: Telefon 089 552 633-97 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 16

Zivilrecht / Zivilprozessrecht

RiOLG Christine Haumer, OLG München, VRiLG Hubert Fleindl, LG München I

Intensiv-Seminar

Update Zivilprozess unter besonderer Berücksichtigung der verfahrensrechtlichen Besonderheiten des Miet- und Bauprozesses

16.06.2016: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Miet- u. WEG Recht oder FA Bau- u. Architektenrecht

Das Seminar richtet sich insbesondere an Fachanwälte für Bau- und Architektenrecht und Fachanwälte für Miet- und Wohnungseigentumsrecht sowie an alle forensisch tätigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.

Das völlig neu konzipierte Seminar behandelt und vertieft das für den anwaltlichen Vertreter relevante prozessuale Rüstzeug zur Durchsetzung der Ansprüche des Mandanten in erster und zweiter Instanz. Unsere Referenten beleuchten anhand konkreter, der Praxis entnommener Fälle typische Fehlerquellen in Bau- und Mietprozessen und zeigen in taktischer und prozessrechtlicher Hinsicht die Lösungsstrategien für den forensisch tätigen Rechtsanwalt auf. Erörtert werden insbesondere:

1. Instanz:

- Beweissicherung, Strukturierung von Bauprozessen, Klageerhebung in Miet- und Bauprozessen
- Besondere Klagearten im Immobilienrecht: Mängelbeseitigungsklagen, Vorschussklagen, Duldungsklagen, Feststellungsklagen, Vergütungsklagen
- Prozessführungsbefugnis und Aktivlegitimation, insbesondere Klagen von Wohnungseigentumsgemeinschaften und Sondereigentümern

- Streitverkündung im Bauprozess
- Substantiierung von Mietmängeln und Baumängeln
- Geltendmachung von Einreden, insb. Zurückbehaltungsrechten in Miet- und Bauprozessen
- Beweislastfragen, Beweisangebote und Straffung des Verfahrensstoffes bei umfangreichen Prozessen, insbesondere im Zusammenhang mit Miet- und Baumängeln
- Rechtssicheres Formulieren von Vergleichen in Miet- und Bauprozessen

Berufungsinstanz:

- Klageänderung, Widerklage und Aufrechnung in zweiter Instanz, insbesondere wiederholte Kündigung im Mietrecht und abgeänderte Schlussrechnungen im Bauprozess
- Geltendmachung von Verfahrensrügen, insb. Verstöße gegen gerichtliche Hinweispflichten, nicht gewährte Schriftsatzfristen, Präklusion und Übergebung von Beweisanträgen unter Berücksichtigung der verfahrensrechtlichen Besonderheiten im Miet- und Bauprozess
- Zulassung neuen Tatsachenvortrags in Miet- und Bauprozessen

RiOLG Christine Haumer

- beisitzende Richterin eines Bau-senates am Oberlandesgericht München

VRiLG Hubert Fleindl

- Vorsitzender Richter einer Berufungs- und Beschwerdekammer für Miet- und Insolvenzsachen am Landgericht München I

Beide Referenten sind didaktisch erfahrene Dozenten und durch eine Vielzahl von wissenschaftlichen Publikationen ausgewiesen.

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 15

Prof. Dr. Stephan Lorenz, LMU München

Intensiv-Seminar

Update Leistungsstörungs- und Gewährleistungsrecht 2016

Neuer Termin: 11.07.2016: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Handels- u. Gesellschaftsrecht auf Wunsch möglich

Das allgemeine Leistungsstörungsrecht sowie das kaufrechtliche und werkvertragliche Gewährleistungsrecht sind stark von der Rechtsprechung des BGH sowie des EuGH geprägt. Aber auch der Gesetzgeber ist (nicht nur) unter dem Einfluss des europäischen Richtlinienrechts nicht untätig geblieben. Insbesondere die Rechtsprechung zu den praktisch enorm wichtigen Einzelheiten des kaufrechtlichen Nacherfüllungsanspruchs Kaufrecht (Erfüllungsort, Transportkosten, Überprüfungsrecht des Verkäufers etc.) wird immer differenzierter. Ähnliches gilt etwa für die Frage der Ein- und Ausbaurkosten im Zuge der Nacherfüllung, die der Gesetzgeber jetzt erneut und in erheblichem Meßumfang zu regeln gedenkt.

Das Seminar hat sowohl den bisherigen Stand der Rechtsprechung wie auch die aktuellsten Entwicklungen in diesem Bereich zum Gegenstand. Das betrifft insbesondere die bevorstehende umfassende gesetzliche Regelung von Aus- und Einbauverpflichtung mit einer Reform des sog. Herstellerregresses.

1. Rechtsdogmatik und Rechtspraxis:

Die Abstraktion des „Gewährleistungsrechts“ und ihre Folgen für die Praxis

Pflichtverletzungsdogmatik – Abgrenzung der Schadensarten und ihre praktische Bedeutung – Verschuldensabhängige und verschuldensunabhängige Haftung – Mangelfolgeschäden und Verspätungsschäden

2. Einzelheiten des Gewährleistungsrechts

Fehlerbegriff (§ 434 BGB) – Zeitpunkt des Mangels –

Beweisfragen – Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie und ihr Verhältnis zu vertraglichen Gewährleistungsbeschränkungen – Möglichkeiten und Grenzen vertraglicher Begrenzung der Gewährleistung

3. Der Nacherfüllungsanspruch (§ 439 BGB)

Reichweite der Nacherfüllung: Inhalt, insbes. Bedeutung des Erfüllungsorts – Ein- und Ausbaurkosten im Rahmen der Nacherfüllung – Kosten und Diagonoserisiken – Unberechtigte Nacherfüllungsverlangen – Der Vorrang der Nacherfüllung und die Konsequenzen im Falle der Vereitelung – Nacherfüllung, Nutzungersatz – Ein- und Ausbaurkosten

4. Rückgewähr bei Rücktritt und Widerruf

Gefahrtragung, Kostentragung, Wertersatz

5. Kernprobleme der Vertragspraxis und Lösungsvorschläge

Der Einfluss des Europarechts: Richtlinienkonforme und „richtlinienorientierte“ Auslegung der §§ 433 ff BGB: Streitpunkte und praktische Relevanz – Aufwendungsersatz und Schadensersatz – Teilweise Mangelhaftigkeit / Teilunmöglichkeit – Möglichkeiten vertraglicher Haftungsbeschränkungen – AGB-Probleme im privaten und im kaufmännischen Geschäftsverkehr – Garantien (§§ 443, 477 BGB) – Verbrauchsgüterkauf: Die Privilegierung des Verbrauchers und ihre Grenzen – Lieferanten-/Herstellerregress (§§ 478 f BGB)

Prof. Dr. Stephan Lorenz

- Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung an der LMU München
- Mitglied des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs
- Mitautor bei „Münchener Kommentar zum BGB“, Bamberger/Roth (beide: C.H.Beck), „Staudinger“ (Sellier/de Gruyter)
- Gesamtherausgeber des „Beck-Online-Großkommentars zum BGB“

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Gabriela Rocker: Telefon 089 552 633-97 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 16

Arbeitsrecht

→ Seite 4: Zieglmeier, „Gesamtmandat“! Zoll- und Betriebsprüfung bei Arbeitgebern – Rechtsschutz und Prozesstaktik – Compliance-Management
28.07.2016: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA SozR oder FA ArbR

RiArbG Dr. Christian Schindler, Arbeitsgericht Regensburg

Kompakt-Seminar

Vergütung ohne Arbeit – Annahmeverzug des Arbeitgebers

17.06.2016: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht

Der Vergütungsanspruch wegen Annahmeverzugs unterliegt in der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts einem Wandel. Zu nennen sind etwa Entscheidungen zum Annahmeverzug bei flexibler Arbeitszeitgestaltung (Abrufarbeit, Arbeitszeitkonto) und zur Abgrenzung von Annahmeverzug und Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall. Anlass genug, in diesem Seminar den – nicht nur im Kündigungsfall – zentralen Vergütungsanspruch genauer zu betrachten.

1. Angebot der Arbeitsleistung
2. Leistungsvermögen des Arbeitnehmers

3. Nichtannahme bzw. Unzumutbarkeit der Annahme
4. Beendigung des Annahmeverzugs
5. Anrechnung anderweitigen oder unterlassenen Zwischenverdienstes
6. Ausschlussfristen
7. Annahmeverzug und Mindestlohn

RiArbG Dr. Christian Schindler

– Richter am Arbeitsgericht Regensburg
– Nebenamtlicher Arbeitsgemeinschaftsleiter für Rechtsreferendare

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar
(3,5 Fortbildungsstunden):

siehe unten

Dr. Harald Wanhöfer, Vizepräsident des Landesarbeitsgerichts München

Kompakt-Seminar

Beschäftigungs- und Weiterbeschäftigungsanspruch – materiellrechtliche Grundlagen und prozessuale Durchsetzung

21.07.2016: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht

Die Veranstaltung befasst sich mit arbeitsgerichtlichen Streitigkeiten zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern darüber, ob und wie der Arbeitnehmer tatsächlich zu beschäftigen ist. Naturgemäß treten solche Konflikte besonders häufig im Zusammenhang mit der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses auf. Nicht selten sind aber auch Anträge zur Durchsetzung einer bestimmten Beschäftigung, z.B. nach einer vom Arbeitnehmer als rechtswidrig angesehenen Umsetzung oder Versetzung; dann geht es nicht um das „ob“, sondern um das „wie“ der Beschäftigung. Auseinandersetzungen über die (Weiter-)beschäftigung werden häufig im einstweiligen Verfügungsverfahren ausgetragen und nicht selten hat es auch die Vollstreckung eines Beschäftigungstitels „in sich“.

Insbesondere folgende Themen sollen angesprochen werden:

1. Beschäftigungsanspruch im bestehenden Arbeitsverhältnis
 - Inhalt des Anspruchs
 - Vertragliche Versetzungsvorbehalte
 - Konkretisierung
 - Versetzung und billiges Ermessen
 - Arbeitsvertragliche Freistellungsklauseln
2. Weiterbeschäftigungsanspruch nach Kündigung
 - Sog. Allgemeiner Weiterbeschäftigungsanspruch
 - Vorläufige Weiterbeschäftigung nach Betriebsratswiderspruch
3. Prozessuale Durchsetzung
 - Fassung des Klageantrags
 - Einstweilige Verfügung – ibs. zum Verfügungsgrund
 - Vollstreckungsrechtliche Probleme
 - Streitwert

Dr. Harald Wanhöfer

– Vizepräsident des Landesarbeitsgerichts München
– Lehrbeauftragter an der Universität München

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar
(3,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 118,00
zzgl. MwSt (= € 140,42),
für Nichtmitglieder: € 138,00
zzgl. MwSt (= € 164,22)

In der Gebühr eingeschlossen:
Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 15

RiBayLSG Dr. Christian Zieglermeier, Bayerisches Landessozialgericht München

Intensiv-Seminar

„Gesamtmandat“! Zoll- und Betriebsprüfung bei Arbeitgebern – Rechtsschutz und Prozesstaktik – Compliance-Management

28.07.2016: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht**

Beitragsnachforderungen auf Grund von Betriebsprüfungen werden immer häufiger existenzbedrohend für die Unternehmen und deren Leitungsorgane (z.B. Geschäftsführer und Vorstände). Nicht nur wenn das Hauptzollamt - Finanzkontrolle Schwarzarbeit - im Betrieb oder beim Steuerberater erscheint, zeigt sich: Die Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen ist strafbar. Beitragsforderungen aus einer sozialrechtlichen Betriebsprüfung stellen für den Rechtsanwalt auf Grund der Ausstrahlung in alle Fachgerichtsbarkeiten ein „Gesamtmandat“ dar. Da teilweise identische Vorfragen geklärt werden, kann das Außerachtlassen einer Gerichtsbarkeit zu Bindungswirkungen bzw. zu Beweisschwierigkeiten in einer anderen führen.

Das Seminar zeigt auf, welche Rechtsschutzmöglichkeiten in den einzelnen Gerichtsbarkeiten in Betracht kommen und gibt Tipps für die richtige Prozesstaktik. Nach einer Risikoanalyse werden die Maßnahmen (Risikomanagement) vorgestellt, die der Mandantschaft die erforderliche Rechtssicherheit für die Zukunft bieten. Ein Ausblick auf die Impulse, die aus der Compliance, den §§ 30, 130 OWiG (deutsches Pendant zum Unternehmensstrafrecht) sowie aus Aufsehen erregenden Sammelklagen im US-amerikanischen Transportwesen resultieren, rundet das Seminar ab.

Die ausführliche Seminarbeschreibung finden Sie auf S. 4 des Seminarprogramms.

RiBayLSG Dr. Chr. Zieglermeier

- Richter am Bayerischen Landessozialgericht München, Senat für Krankenversicherungs- und Beitragsrecht
- vorher Richter am Sozialgericht Landsbut, Kammer für Krankenversicherungs-, Betriebsprüfungsrecht und Sozialhilfe
- Mitautor des Kasseler Kommentars zum Sozialversicherungsrecht (SGB IV und SGB V)
- Autor zahlreicher Beiträge in Fachzeitschriften für den Bereich des Arbeits- und Sozialrechts
- Prüfer im Ersten Bayerischen Staatsexamen

Die Teilnehmer erhalten ein umfangreiches Skript mit Checklisten und Musterschriftsätzen.

Mitarbeiter-Seminare

Dipl. Rpfli Karin Scheungrab, München/Leipzig

Intensiv-Seminar

Erfolgreicher Zugriff und Verwertung der Immobilie des Schuldners

20.06.2016: 09:00 bis ca. 16:00 Uhr ■ **Intensiv-Seminar für MitarbeiterInnen in der Anwaltskanzlei**

1. **Grundbuchauszüge richtig lesen, verstehen und beurteilen**
 - Wie bestimmen sich die Rangverhältnisse im Grundbuch?
 - Inhalt und Wesen von Grundschuld, Hypothek, Eigentümerrechten
2. **Zwangssicherungshypothek nach §§ 866, 867 ZPO**
 - Schritt für Schritt zum Musterantrag
 - Voraussetzungen und Folgen der Eintragung nach ZPO und GBO
3. **Zwangsversteigerung**
 - Gebühren und Kosten von Antrag und Verfahren nach GKG und RVG
 - Überblick über das gesamte Verfahren
 - Versteigerungsbedingungen – Folgen des Zuschlags
 - Die Abgabe von Geboten

- Berechnung des geringsten Gebotes nach §§ 44 ff ZVG
- Maßgebliche Folgen aus dem 2. JustizModG

4. **Pfändung grundbuchmäßig gesicherter Rechte**
 - Grundschuld und Hypothek, Verdeckte Eigentümergrundschuld
 - Auflassungsvormerkung
 - Miteigentumsanteile
 - Nießbrauch
 - Rückgewähransprüche
5. **Taktik im Verfahren und im Termin**
6. **Überblick über Zwangsverwaltung und Teilungsversteigerung**
7. **Fragen, Musterbeispiele, Mustertermin und intensive Diskussionen!**

Dipl. Rpfli Karin Scheungrab

- seit mehr als 25 Jahren Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, Vollstreckungs- und Insolvenzrecht, Forderungs- und Kanzleimanagement
- Vorsitzende der Fachgruppen „Gebührenrecht“ und „Zwangsvollstreckung“, der Arbeitsgruppe „Juristenausbildung“
- Arbeitsgemeinschaftsleiterin „Kostenrecht“ und „Zwangsvollstreckung“ am OLG Dresden
- Mitherausgeberin des „Münchener Anwaltshandbuchs Vergütungsrecht“ (C.H.Beck)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar:

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Gabriela Rocker: Telefon 089 552 633-97 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 16

Dipl. Rpfliin Karin Scheungrab, München/Leipzig

Intensiv-Seminar**Powerworkshop RVG: Durch das RVG anhand von Fällen**21.06.2016: 09:00 bis ca. 16:00 Uhr ■ **Intensiv-Seminar für junge AnwältInnen und MitarbeiterInnen in der Anwaltskanzlei**

Von der Beratung und Auftragserteilung über ein Streitiges Verfahren bis hin zur gütlichen Einigung gilt es nicht nur einige juristische Probleme zu lösen, sondern vorweg, mittendrin und auch abschließend mindestens ebenso viele gebührentechnische Fragen zu beantworten.

Inhalt dieses Intensiv-Seminars ist die

Darstellung des RVG anhand von Fällen im Zivil-, Straf- und auch Verwaltungs- und Sozialrecht.

Die Inhalte werden je nach aktuellen Fragestellungen und Entscheidungen erstellt und taggenau ergänzt!

Dipl. Rpfliin Karin Scheungrab

- seit mehr als 25 Jahren Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, Vollstreckungs- und Insolvenzrecht, Forderungs- und Kanzleimanagement
- Vorsitzende der Fachgruppen "Gebührenrecht" und "Zwangsvollstreckung", der Arbeitsgruppe "Juristenausbildung"
- Arbeitsgemeinschaftsleiterin "Kostenrecht" und "Zwangsvollstreckung" am OLG Dresden
- Mitherausgeberin des „Münchener Anwaltshandbuchs Vergütungsrecht“ (C.H.Beck)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar:

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Seminar zum Start des beA

Dipl. Rpfliin Karin Scheungrab, München/Leipzig

Kompakt-Seminar**Das besondere elektronische Anwaltspostfach – beA zum 29.09.2016**04.10.2016: 09:00 bis ca. 12:00 Uhr ■ **Kompakt-Seminar für MitarbeiterInnen der Anwaltskanzlei zum Start des beA**

Zum 29.09.2016 erhält jeder Rechtsanwalt ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA), über das zukünftig der elektronische Rechtsverkehr abgewickelt werden kann – aber noch nicht zwingend muss. Das Seminar stellt die Möglichkeiten des beA dar und beantwortet wichtige Fragen z.B. zur Haftung und Neu-Organisation der Kanzleiabläufe. Das Handling des neuen Postfachs wird praktisch demonstriert und erste aufgetretene Fragen und Probleme erörtert.

1. Technische Anforderungen & Funktionen des beA
2. Vorbereitungen in der Kanzlei
3. Organisatorisch & technisch

4. Zeitplan und Einkaufsliste**5. Zugriffsberechtigungen**

- Innerhalb der Kanzlei
- Innerhalb der Sozietät

6. Zertifizierung – Signaturgesetz – rechtssicherer Scan**7. Kommunikation mit der Justiz und Kollegen****8. Haftungsfragen****9. Kosten**

Vortrag und Demo werden unabhängig von jeglicher Kanzleisoftware durchgeführt.

Dipl. Rpfliin Karin Scheungrab

- seit mehr als 25 Jahren Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, Vollstreckungs- und Insolvenzrecht, Forderungs- und Kanzleimanagement
- Vorsitzende der Fachgruppen "Gebührenrecht" und "Zwangsvollstreckung", der Arbeitsgruppe "Juristenausbildung"
- Arbeitsgemeinschaftsleiterin "Kostenrecht" und "Zwangsvollstreckung" am OLG Dresden
- Mitherausgeberin des „Münchener Anwaltshandbuchs Vergütungsrecht“ (C.H.Beck)

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:

für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42),

für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 15

Veranstaltungsort

sofern im jeweiligen Seminar nicht anders angekündigt

Amerikahaus, Seminarraum 205
Karolinenplatz 3, 80333 München

Wegbeschreibung → Seite 15

Teilnahmegebühr

beträgt grundsätzlich – sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben

– für DAV-Mitglieder:

Kompaktseminar: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42)

Intensivseminar: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder:

Kompaktseminar: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

Intensivseminar: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr jeweils eingeschlossen:

Seminarunterlagen, Getränke

Fortbildungsstunden

für Kompaktseminare von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr mit ausgewiesenen Fachanwaltsstunden werden für Ihre mit Unterschrift bestätigte Teilnahme 3,5 Fortbildungsstunden nach § 15 FAO ausgestellt.

für Intensivseminare von 13.00 Uhr bis 18.30 mit ausgewiesenen Fachanwaltsstunden werden für Ihre mit Unterschrift bestätigte Teilnahme 5 Fortbildungsstunden nach § 15 FAO ausgestellt.

für Intensivseminare von 13.00 Uhr bis 19.00 Uhr oder von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr mit ausgewiesenen Fachanwaltsstunden werden für Ihre mit Unterschrift bestätigte Teilnahme 5,5 Fortbildungsstunden nach § 15 FAO ausgestellt.

Preise Mitarbeiter - Seminare

– für DAV-Mitglieder und Fachangestellte bei DAV-Mitgliedschaft eines Mitglieds der Kanzlei (bitte Mitgliedsnummer angeben)

Kompaktseminar: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42)

Intensivseminar: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder und Fachangestellte aus einer Kanzlei ohne DAV-Mitgliedschaft

Kompaktseminar: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

Intensivseminar: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

für jede/n weitere/n Fachangestellte/n einer Kanzlei gilt der DAV-Mitgliedspreis

In der Gebühr jeweils eingeschlossen:

Seminarunterlagen, Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Seminaren sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder am Seminar nicht teilnimmt.

Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,00 zzgl. MwSt. (= € 29,75) in Rechnung gestellt.

Änderungen: Wird das Seminar kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

→ **Bezahlung:** Nach dem Seminar erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte fügen Sie der Anmeldung keinen Scheck bei, bezahlen Sie erst nach Erhalt der Rechnung unter Angabe der Rechnungsnummer.

Wegbeschreibung

Anschrift

MAV GmbH, Garmischer Str. 8, 80339 München: 4. Stock, Seminarraum

MVV vom Hauptbahnhof (nur 3 Stationen)

– U4/U5 Richtung Westendstr./Laimer Platz

bis Haltestelle Heimeranplatz → verlassen Sie die Station entgegen der Fahrtrichtung. Benutzen Sie den Ausgang Garmischer Straße/Ridlerstraße.

– S-Bahn: S7, S20, S27 bis Heimeranplatz → Ausgang Garmischer Straße

– Bus: 62/63 bis Haltestelle Heimeranplatz

Auto

– Navigationsadresse: Ridlerstraße 53, 80339 München

– **Parkplätze:** Gebührenpflichtige Parkplätze sind in der Tiefgarage des Sheraton München Westpark Hotel sowie in der Parklizenzzone an der Ridlerstraße vorhanden.

– Von der A96 Lindau kommend:

Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Stadtmitte“ bzw. „Mittlerer Ring Nord“. Folgen Sie dem Mittleren Ring und fahren Sie am „Heimeranplatz/Westend“ ab.

– Von der A8 Stuttgart kommend:

Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Stadtmitte“ bzw. „Mittlerer Ring“. Folgen Sie der Verdistrasse, später Notburgastraße und biegen in Richtung „Mittlerer Ring“, nach links auf den Wintrich-Ring ein. Am Olympiapark fahren Sie auf den Mittleren Ring in Richtung Autobahn A95 Garmisch und fahren die Ausfahrt „Laim/Heimeranplatz“ ab. Nach der Ausfahrt aus dem Tunnel biegen Sie zweimal nach links ab und halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab in die Ridlerstraße.

– Von der A95 Garmisch bzw. A8 Salzburg kommend:

Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Mittlerer Ring West“. Folgen Sie dem Mittleren Ring und fahren nach dem Luise-Kiesselbach-Platz und der Abfahrt Autobahn A96 Lindau am „Heimeranplatz/Westend“ ab.

– Von der A9 Nürnberg bzw. A92 Flughafen kommend:

Fahren Sie an der Ausfahrt 76 „München Schwabing“ in Richtung „Mittlerer Ring West“ ab. Folgen Sie dem Mittleren Ring am Olympiagelände vorbei in Richtung Autobahn A96 Lindau. Im Trappentretunnel nehmen Sie die Ausfahrt „Laim/Heimeranplatz“ und biegen danach zweimal nach links ab und halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab in die Ridlerstraße.

MAV GmbH

Garmischer Str. 8 / 4. OG
80339 München

**Ansprechpartner für
Seminare:** Gabriela Rocker

Telefon 089 552 633-97
eMail info@mav-service.de

Schweitzer Sortiment

Lenbachplatz 1 (gegenüber
vom Alten Botanischen Garten)
80333 München

**Ansprechpartner für
Seminare:** Rebecca Schulze

Telefon 089 55 134-170
eMail muenchen@schweitzer-online.de



MAV GmbH
 MAV & schweitzer.Seminare
 Frau Gabriela Rocker
 Garmischer Str. 8 / 4. OG
 80339 München

Bei mehreren Teilnehmern:
 bitte getrennte Anmeldungen!

Kunden-Nummer: | | | | | | | | | |

Titel/Name/Vorname: _____

Kanzlei/Firma: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon: _____

Fax: _____

eMail: _____

Ich bin Mitglied des DAV ja nein

DAV-Mitglieds-Nr. | | | | | | | | | |

Rechnung an mich die Kanzlei

MAV VI/2016

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 15) an für folgende/s Seminar/e:

Boos, Der wahre Wert? Bewertung freiberuflicher Praxen ...	[2]	27.06.16: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Bonefeld, Ausgewählte Schnittstellen ErbR u. GesR	[2]	29.06.16: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Schwackenberg, Die Patchworkfamilie ...	[3]	18.07.16: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Wachter, Akt. Entwicklungen im Bereich der Vermögens ...	[3]	19.07.16: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Zieglmeier, „Gesamtmandat!“ Zoll und Betriebsprüfung ...	[4]	28.07.16: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Zacher, Kapitalanlagen und Steuerrecht	[5]	07.06.16: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Stackmann, Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht	[6]	24.06.16: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Schmidt, Haftung von Gesellschaftern, Geschäftsführern ...	[6]	09.06.16: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Huber, Neues Anfechtungsrecht nach InsO und AnfG	[7]	13.07.16: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Zacher, Kapitalanlagen und Steuerrecht	[7]	07.06.16: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Dötsch/Emmerich, WEG vor Gericht	[8]	14.07.16: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Haumer/Fleindl, Update Zivilprozess unter besonderer ...	[9]	16.06.16: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Lorenz, Update Leistungsstörungs- u. GewährleistungsR 2016	[10]	11.07.16: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Schindler, Vergütung ohne Arbeit - Annahmeverzug ...	[11]	17.06.16: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Wanhöfer, Beschäftigungs- u. Weiterbeschäftigungsanspr. ...	[11]	21.07.16: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Zieglmeier, „Gesamtmandat!“ Zoll und Betriebsprüfung ...	[12]	28.07.16: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Scheungrab, Erfolgreicher Zugriff u. Verwertung d. Immobilie ...	[12]	20.06.16: 09:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ²⁾
Scheungrab, Powerworkshop RVG: ...	[13]	21.06.16: 09:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ²⁾
Scheungrab, Das besondere elektr. Anwaltspostfach – beA: ...	[13]	04.10.16: 09:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ²⁾

¹⁾ Preise inkl. MwSt: Preise für DAV-Mitglieder / für Nichtmitglieder

²⁾ Preise inkl. MwSt: Preise für DAV-Mitglieder bzw. Sonderpreis (s. S. 14) / für Nichtmitglieder

Datum | Unterschrift _____

widerspreche nicht Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2003/86/EG betreffend das Recht auf Familienzusammenführung.

Das Obergericht des Baskenlands hatte im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens die Frage vorgelegt, ob die spanischen Regelungen unionsrechtskonform seien, nach denen es nicht genügt, dass der Zusammenführende zum Zeitpunkt der Antragstellung über feste Einkünfte verfügt. Vielmehr müssen diese auch noch während des Jahres nach der Antragstellung gegeben sein. Die Prognose über die künftigen Einkünfte erfolgt nach spanischem Recht auf der Grundlage der Einkünfte des Zusammenführenden in den letzten sechs Monaten vor dem Tag der Antragstellung.

Der EuGH konstatiert in seiner Entscheidung, dass der Zeitraum von einem Jahr verhältnismäßig und angemessen sei. Dafür spreche, dass der einjährige Prognosezeitraum der Mindestgeltungsdauer des Aufenthaltstitels der Zusammenführenden entspreche, auf die sich der Anwendungsbereich der Richtlinie erstreckt. Auch die Prognosegrundlage der Einkünfte der vergangenen sechs Monate sei angemessen. Die Richtlinie treffe hierzu keine Aussage; auch widerspreche die Dauer nicht dem Ziel der Richtlinie.
(Quelle: DAV Brüssel, EiÜ 16-2016 vom 29. April 2016)

Interessantes

Kein Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung?

djb zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 19. April 2016

Mit seiner Entscheidung vom Dienstag, 19. April 2016, hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung einschränkend ausgelegt. Der Deutsche Juristinnenbund e. V. (djb), der auch an der mündlichen Verhandlung in Karlsruhe teilgenommen hatte, zeigt sich überrascht, weil das Gericht dieses Recht in vergangenen Entscheidungen stets eher ausgebaut und gestärkt sowie eine Kindeswohlorientierte Prüfung im Einzelfall gefordert hat. Beispielhaft zu erwähnen ist die Öffnung des Sorgerechts für unverheiratete Väter unabhängig von der Zustimmung der Mutter oder auch die Umsetzung der Rechte des leiblichen, aber nicht rechtlichen Vaters.

In dem zugrunde liegenden Fall ging es um eine Frau, die schon seit Jahrzehnten ihre Ab-

stammung von dem Mann klären wollte, von dem ihre Mutter ihr immer gesagt hatte, dass er ihr Vater sei. Eine entsprechende Vaterschaftsfeststellungsklage wurde im Jahr 1955 zurückgewiesen. Mit ihrem jetzigen Antrag verfolgte die Frau nicht die rechtliche Feststellung der Vaterschaft, sondern die Klärung ihrer Abstammung, weil sie unter ihrer Unkenntnis zunehmend psychisch litt.

Eine Abstammungsklärung ohne rechtliche Folgen ist seit dem 1. April 2008 nach § 1598a BGB möglich und setzt voraus, dass eine rechtliche Vaterschaft aufgrund einer Ehe, infolge Anerkennung oder gerichtlich festgestellter Vaterschaft besteht. Das bedeutet aber zugleich, dass die Kinder, die keinen rechtlichen Vater haben, von der – rechtsfolgenlosen – Klärung ihrer Abstammung ausgeschlossen sind. Das BVerfG hielt es, anders als der djb (Stellungnahme 15-07 vom 30. Juni 2015, <https://www.djb.de/Kom/K2/st15-07/>) und weitere Verbände, von Verfassungen wegen nicht für geboten, dass der Gesetzgeber dies ermöglicht.

„Diese Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts wird den Gesetzgeber dauerhaft nicht von einer Regelung entbinden“, so Brigitte Meyer-Wehage, Vorsitzende der Kommission Zivil-, Familien- und Erbrecht, Recht anderer Lebensgemeinschaften. Denn Kinder mit rechtl. Vater und Kinder ohne einen solchen werden hier unterschiedlich behandelt. „Die durch nichts belegte Sorge vor zahlreichen Verfahren auf Klärung der eigenen Abstammung genügt als Rechtfertigungsgrund nicht“, so Meyer-Wehage. Aus Sicht des djb besteht deshalb Handlungsbedarf für die Ausweitung der bestehenden Regelung.

Zur Pressemitteilung/Urteil des BVerfG vom 19. April 2016:
<http://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2016/bvg16-018.html>
(Quelle: djb, PM vom 19. April 2016)

Bildnachweis:

→ Titelbild „Ein Denkmal für die Liebe“:
Foto: © C. Breitenauer

→ Abbildungen MAV Intern: Nachgefasst
Fotos: © M. Landgraf

→ Abbildungen Kulturprogramm

siehe jeweilige Bildunterschriften

mit freundlicher Genehmigung der Pressestellen der jeweils ausstellenden Museen.

→ Abbildungen Justizpalast
Foto: © S. Prinz

Impressum

Herausgeber

Münchener AnwaltVerein e.V.
V.i.S.d.P. RAin Petra Heinicke
1. Vorsitzende

Druck

panta rhei c.m,
Lochhamer Str. 31, 82152 Martinsried

Auflage

3.800 Exemplare | 10 x jährlich
(Für die Mitglieder ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.)

Der Inhalt der abgedruckten Beiträge und Leserbriefe spiegelt nur die Meinung des Autors und nicht des MAV wider.

MAV Münchener AnwaltVerein e.V.

Die Geschäftsstellen

I. Maxburg:

Maxburgstr. 4/, Zi. C 142, 80333 München
Mo / Mi / Fr: 8.30-12.00 Uhr

Telefon 089. 295 086

Telefondienst Mo / Mi / Fr: 9.00-12.00 Uhr

Fax 089. 291 610-46

E-Mail geschaeftsstelle@muenchener-anwaltverein.de

(Auch Anschrift für Herausgeber u. Redaktion)

II. AnwaltServiceCenter:

Sabine Prinz

Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München

Montag bis Freitag 8.30-13.00 Uhr

Telefon 089. 558 650

Telefondienst 9.00-12.00 Uhr

Fax 089. 55 027 006

E-Mail info@muenchener-anwaltverein.de

www.muenchener-anwaltverein.de

Raiffeisen Bank München Süd eG

IBAN DE79 7016 9466 0000 4962 27

BIC GENODEF1M03

Anzeigenredaktion:

Claudia Breitenauer (verantwortlich)

Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80336 München

Telefon 089. 55 26 33 96

Fax 089. 55 26 33 98

E-Mail c.breitenauer@mav-service.de

Die Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der Homepage veröffentlicht.

Anzeigenschluss:

jeweils der **10. Kalendertag** für den darauf folgenden Monat.

Bündnis „Nein heißt Nein“ fordert Paradigmenwechsel im Sexualstrafrecht

Am kommenden Donnerstag, 28. April 2016, beginnt im Bundestag die Debatte um eine Neufassung des Sexualstrafrechts, d.h. der §§ 177 und 179 StGB. Ein Bündnis aus Frauen- und Menschenrechtsorganisationen, gegründet auf Initiative des Deutschen Frauenrats, sowie zahlreiche Unterstützer_innen wenden sich aus diesem Anlass in einem Offenen Brief an Bundeskanzlerin Merkel und die Bundestagsabgeordneten (https://www.djb.de/static/common/download.php/save/1927/st16-11_B%C3%BCndnis-Nein-heisst-Nein-n.pdf). Darin fordern sie eine grundlegende Überarbeitung des vorliegenden Regierungsentwurfs (<http://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/SchutzSexuelleSelbstbestimmung.html>).

Die zentralen Argumente: Der Gesetzentwurf schließt zwar einige Schutzlücken, doch das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung wird weiterhin nicht per se anerkannt. So bleiben Übergriffe straffrei, wenn eine Person ihr klares „Nein“ bekundet, sich der Täter jedoch darüber ohne weiteres hinwegsetzt. Maßgeblich für die Be- und Verurteilung bleibt also das Verhalten der geschädigten Person und nicht des Täters.

Damit bleibt der Entwurf der Prämisse verhaftet, dass grundsätzlich das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung durch die Trägerin oder den Träger des Rechtsguts selbst - aktiv - geschützt werden muss. Er geht weiterhin davon aus, dass Geschädigte sich im „Normalfall“ zur Wehr setzen und Täter im „Normalfall“ davon ausgehen dürfen, dass bei fehlendem Widerstand ein Einverständnis des Gegenübers mit sexuellen Handlungen vorliegt. Nach wie vor wird also gerade nicht jede nicht-einverständliche sexuelle Handlung unter Strafe gestellt, wie in dem Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention, <https://rm.coe.int/CoERMPublicCommonSearchServices/DisplayDCTMContent?documentId=0900001680462535>) vereinbart, das Deutschland unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert hat.

Der djb fordert seit Jahren mit ausführlichen Stellungnahmen und Regierungsvorschlägen (<https://www.djb.de/Kom/K3/pm16-03/>) einen Paradigmenwechsel im Sexualstrafrecht hin zum lückenlosen Schutz der sexuellen Selbstbestimmung, d.h. die zeitgemäße und menschenrechtskonforme Weiterentwicklung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung und somit die Beseitigung aller Schutzlücken – nicht nur einiger weniger, wie es der gegenwärtige Gesetzentwurf vorsieht. Ramona Pisal, djb-Präsidentin: „Nein heißt nein – diesen gesellschaftlichen Konsens muss unser Strafrecht abbilden. Die Zeit ist reif für eine umfassende Neukonzeption des gesamten 13. Abschnittes des StGB. Mit weniger wollen wir uns nicht länger zufriedengeben.“

(Quelle: djb, Pressemitteilung vom 26. April 2016)

EU-Parlament: Entschließung zu grenzüberschreitenden Sorgerechtsfällen

Wenn EU-Länder bei Gerichtsverfahren über grenzübergreifende Sorgerechtsstreitigkeiten oder Adoptionen nicht zusammenarbeiten, zahlen die Kinder den Preis der fehlenden Kooperation. Das stellt eine Entschließung (ab S. 10 des Dokuments) fest, die der Ausschuss für Bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) des EU-Parlaments am 28. April 2016 angenommen hat. Gesetzeslücken der Brüssel-IIa-Verordnung zum Familienrecht sollten vor der demnächst anstehenden Überprüfung geschlossen werden, fordern die Abgeordneten.

Konkret fordert das Parlament die Mitgliedsstaaten unter anderem auf, innerhalb von Familiengerichten spezialisierte Kammern oder grenzüberschreitende Schlichtungsstellen zu benennen, um sicherzugehen, dass transnationale kinderbezogene Fälle schnell bearbeitet werden können.

Dies betreffe etwa Kindesentführungen oder Sorgerechtsstreitigkeiten vor nationalen Gerichten, wenn Kinder von Eltern mit unterschiedlichen Nationalitäten betroffen seien. Die Abgeordneten rufen die Mitgliedsstaaten außerdem auf, die Zusammenarbeit zwischen den Justizbehörden zu verbessern und fordern von der Kommission, den EU-Bürgern klare und leicht verständliche Leitlinien mit praktischen Informationen über die institutionellen Regelungen für den Schutz von Kindern in verschiedenen EU-Ländern bereitzustellen. Eltern solle während des Verfahrens ein regelmäßiges Besuchsrecht gestattet werden, außer in den Fällen, in denen dies dem Kindeswohl abträglich sein könnte. Die Trennung von Geschwistern in Fürsorgeverfahren solle nach Möglichkeit vermieden werden. (Quelle: DAV Brüssel, EiÜ 16-2016 vom 29. April 2016)

Personalia

Silvia Schuster ist neue Vizepräsidentin des Bundesfinanzhofs.

Seit dem 1. April 2016 ist Frau Silvia Schuster die Vizepräsidentin des Bundesfinanzhofs. Sie trat die Nachfolge von Herrn Vizepräsidenten des Bundesfinanzhofs a.D. Hermann-Ulrich Viskorf an, der das Amt bis Ende Juli 2015 inne hatte.

Die neue Vizepräsidentin, bereits seit dem Jahr 2000 am Bundesfinanzhof tätig, war zuletzt vorsitzende Richterin. (Quelle: PM Bundesfinanzhof)

Berufung von ehrenamtlichen Beisitzern für den Senat für Anwaltssachen beim BGH

Für die Dauer von fünf Jahren hat der Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz, Heiko Maas, gem. § 107 Abs. 1 BRAO die folgenden Beisitzer in den Senat für Anwaltssachen beim BGH berufen:

- RA Dr. Jürgen Lauer, Köln
- RAin Anja Merk, Bad Kreuznach
- RA Dr. Manfred Wolf, München

Die Amtszeit hat am 01.04.2016 begonnen.

(Quelle: Bay. Staatsregierung, Bericht aus der Kabinettsitzung, PM Nr. 51 vom 23. Februar 2016)

Nützliches und Hilfreiches

- Termine, Broschüren, Ratgeber, Internetadressen

Anwalt 2016 – Der Taschenassistent

Seit vielen Jahren wird der Taschenassistent vom DAV, der Deutschen Anwaltakademie und dem Deutschen Anwaltverlag herausgegeben. Mit dem „Anwalt 2016“ ist nun die 18. Auflage erschienen.

Auf rund 300 Seiten enthält das kleine rote Büchlein wichtige und aktuelle Daten, Tabellen und Informationen für Anwälte. In komprimierter Form informiert es über Gebührenrecht mit nützlichen Tabellen zum RVG, Gerichtskosten und Streitwerten und behandelt Themen wie

Arbeit und Soziales, Familienrecht und Erbrecht, Verkehrsrecht, Geld - Zinsen - Pfändung, Steuerrecht, Berufsrecht und Prozessfinanzierung.

Den „Anwalt 2016“ Taschenassistenten erhalten Sie ab sofort kostenlos in der Geschäftsstelle des MAV, Prielmayerstr. 7, Zimmer 63, oder bei Ihrem nächsten Seminarbesuch bei der MAV GmbH.

Tagung der Forschungsstelle für Notarrecht

„Bestimmtheitsgrundsatz / Mehrheitsklauseln“ am Mittwoch, 8. Juni 2016, um 16:30 Uhr s.t

Senatssaal der Ludwig-Maximilians-Universität
Geschwister-Scholl-Platz 1, 1. OG (Raum E 106/110)

Professor Dr. Carsten Schäfer, Universität Mannheim, referiert zum Thema „Mehrheitsklauseln und Minderheitenschutz in der Personengesellschaft – (kein) Ende der Verwirrung?“. **Dr. Simon Blath**, Deutsches Notarinstitut, Würzburg, spricht anschließend zum Thema „Das Mehrheitsprinzip im GmbH-Recht – Grundlegendes und Gestaltungsfragen“.

Anmeldung und Information:

Forschungsstelle für Notarrecht, Prof.-Huber-Platz 2, 80539 München,
E-Mail: FS-Notarrecht@jura.uni-muenchen.de, www.notarrechtsinstitut.de



Safe the date!

WAVE-Konferenz vom 19.-21.10.2016 in Berlin

Vom 19.-21.10.2016 findet in Berlin die Konferenz des Europäischen Netzwerks gegen Gewalt (WAVE – Women Against Violence Europe) statt. Die Konferenz wandert jedes Jahr in eine andere europäische Stadt, in diesem Jahr wird der bff gemeinsam mit anderen Verbänden (BIG, FHK, KOK, ZIF) und Einzelpersonen diese Veranstaltung ausrichten.

Am ersten Tag wird eine öffentliche hochkarätig besetzte Konferenz im Roten Rathaus stattfinden, an den beiden darauffolgenden Tagen wird es zahlreiche Workshops zu unterschiedlichen Themen geben. Zur Konferenz werden rund 200 Teilnehmer_innen aus ganz Europa erwartet.

Die Vorbereitungsgruppe arbeitet derzeit intensiv an der Programmgestaltung, Neuigkeiten hierzu werden zeitnah auf der bff-Homepage veröffentlicht: <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/termine.html>
(Quelle: bff: Frauen gegen Gewalt e.V., bff-Newsletter #35)

Invitation of the Paris Bar to the 6th World Congress Against the Death Penalty, Oslo June 21-23, 2016

It is with great pleasure that Paris Bar, Founding member of the World Coalition against the death penalty invites you to register to the **6th World Congress Against the Death Penalty**, taking place from the **21st till the 23rd of June at the Oslo Opera House** under the sponsorship of Norway, France and Australia.

Bars and professional organizations of lawyers have a major role to play in working towards the abolition of the death penalty as well as the moratorium establishment.

Every 3 years, this international event gathers thousands of members from civil society, political representatives, lawyers, and experts from across the

Würden Sie so Ihre Kanzlei präsentieren ?
Design schafft Vertrauen
Besuchen Sie www.webdesign-anwalt.de/av
webdesign-anwalt

HOUBEN ALTBAU-VERWALTUNG
Leopoldstr. 18 80802 München (089) 29 19 00-50 www.houben.ag
Wir verwalten Ihr
Altbau-Mehrfamilienhaus
in München!
Wir sind eine Miethausverwaltung, spezialisiert
auf Altbaugebäude im Stadtgebiet München.
Angeschlossen an eine private Vermögensver-
waltung mit einem größeren Immobilienbest-
and, verwalten wir auch Ihre Immobilie mit
der Brille des Eigentümers!
HOUBEN
Houben Altbau-Verwaltung e.K. gehört zur UNTERNEHMENSGRUPPE

world with the aim of developing new strategies towards universal abolition.

Following the 2015 regional Congress in Kuala Lumpur, this 6th World Congress will focus on the advances and setbacks of our cause on the Asian continent during a plenary session. A second plenary session will be devoted to the importance of national human rights institutions in the fight for abolition.

6 roundtables, 6 workshops, speed-dating amongst participants, various side events, and an entire cultural programme will be organized on the fringe of these great debates.

For more information on the organization and the programming, please visit the website at congress.abolition.fr.

Registration for the Congress is free of charge but compulsory.

Verkehrsanwälte.

Verkehrsanwälte Info

Ersatz der Mietwagenkosten, der gesonderten Kosten für einen Zusatzfahrer, der Kosten für die Miete eines Navigationsgeräts und der Extrakosten für Automatikfahrzeuge

Das Amtsgericht Köln hat durch Urteil vom 29.02.2016 – Az.: 270 C 146/15 – entschieden, dass erstattungsfähige Mietwagenkosten nach dem Schwacke-Automietpreisspiegel zu schätzen sind. Das AG Köln hält die von der Beklagten angeführten Vorzüge des von dem Fraunhofer-Instituts ermittelten Preisspiegels, etwa der Anonymität der Befragung, im Vergleich zu dem Schwacke-Preisspiegel nicht für über-

zeugend, da die Studie des Fraunhofer-Instituts auch Nachteile, wie das geringere Ausmaß der Datenerfassung sowie ein gewisse „Internetlastigkeit“, aufweist. Abzüge für ersparte Eigenaufwendungen des Geschädigten müssen im Wege der Vorteilsausgleichung angerechnet werden. Die ersparten Eigenaufwendungen sind mit 10 % der Mietwagenkosten anzusetzen.

Erstattungsfähig sind die Nebenkosten (Zusatzfahrer, Navigationsgerät, Automatik-Getriebe). Die Kosten für den Zusatzfahrer sind dann als erforderlich im Sinne des § 249 BGB anzusehen, wenn auch das verunfallte Fahrzeug von mehreren Personen genutzt wurde. Denn in diesem Fall stellt nur die Anmietung eines Fahrzeugs mit Berechtigung zur Nutzung durch mehrere Personen den Zustand her, der ohne das schädigende Ereignis bestanden hätte. Unerheblich ist, ob der angegebene Zusatzfahrer das Fahrzeug tatsächlich genutzt hat. Es spielt auch keine Rolle, ob der Geschädigte auf den Zusatzfahrer angewiesen war. Die Kosten für die Miete eines Navigationsgeräts sind unabhängig davon ersatzfähig, ob der Geschädigte im Anmietzeitraum tatsächlich ein solches benötigte, wenn das beschädigte Fahrzeug über ein solches verfügte. Die Extrakosten für das Automatik-Fahrzeug sind ebenfalls zu ersetzen, da das Fahrzeug des Geschädigten ebenfalls über ein Automatikgetriebe verfügte.

Die Kosten für die abgeschlossene Haftungsreduzierung auf 300 € sind erstattungsfähig. Unabhängig davon, ob das bei dem Verkehrsunfall beschädigte Fahrzeug ebenfalls voll- oder teilkaskoversichert war, besteht jedenfalls grundsätzlich ein schutzwürdiges Interesse der Kunden, für die Kosten einer eventuellen Beschädigung des Mietwagenfahrzeugs nicht selber aufkommen zu müssen, zumal Mietwagen in der Regel neuer und damit höherwertiger sind als die beschädigten Fahrzeuge.

http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2016-7_p1.pdf

Verweisung auf Referenzwerkstatt zumutbar

Nach dem Teil-Anerkenntnis- und Endurteil des Amtsgerichts Hamburg vom 04.02.2016 – Az.: 31 bC 136/14 – ist eine Verweisung auf eine Referenzwerkstatt dann zumutbar, wenn sich diese in einer der Klägerin zumutbaren Entfernung von ihrem Wohnort – im vorliegenden Fall 12,3 km – befindet, und sie diese gemessen an den konkreten Umständen des Einzelfalls mühelos und ohne Weiteres erreichen kann. Auch die Tatsache, dass sich die Referenzwerkstatt nicht am Wohnort der Klägerin in Hamburg, sondern in Ahrensburg befindet, rechtfertigt keine andere Beurteilung. Es handelt sich dabei um einen kommunalrechtlichen Aspekt, der für die tatsächlichen Umstände der Fahrzeugreparatur keine Bedeutung hat. Bei der Beurteilung der Erreichbarkeit kommt es nicht auf die Entfernung der Referenzwerkstatt zum Arbeitsort der Geschädigten an, sondern auf die Entfernung zum Wohnort, ggf. bei vergleichender Betrachtung mit einer naheliegenden markengebundenen Fachwerkstatt. Das klägerische Fahrzeug war im Unfallzeitpunkt älter als drei Jahre, wies eine Laufleistung von 125.411 km auf und die Klägerin hat trotz eines Bestreitens durch die Beklagte nicht nachgewiesen, dass ihr Fahrzeug scheckheftgepflegt war.

http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2016-7_p2.pdf

Auch Reinigungskosten eines unfallbeschädigten Kfz sind zu ersetzen

Das Amtsgericht Rastatt kommt in seinem Urteil vom 01.03.2016 – Az.: 16 C 279/15 – zu dem Ergebnis, dass auch Reinigungskosten, welche im Rahmen der Reparatur des verunfallten Pkw anfallen, zu ersetzen sind. Es liegt auf der Hand, dass das Fahrzeug nach Instandsetzungs- sowie Lackierarbeiten sowohl innen wie auch außen vor Rückgabe an den Kunden endgereinigt werden muss. Die Reinigung ist adäquat kausal durch das Unfallereignis verursacht. Zwar nehmen eine Vielzahl von Werkstätten eine Reinigung des Kundenfahrzeugs kostenlos als Service vor, jedoch nicht alle. Es hat keine Auswirkung auf die Ersatzfähigkeit der Reinigungskosten, dass eine Preisvereinbarung zwischen dem Geschädigten und der Werkstatt nicht getroffen wurde.

http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2016-7_p3.pdf

Ausnahmeregelungen im Straßenverkehr: die Verkehrsanwälte informieren auf Facebook

Was im Straßenverkehr erlaubt ist und was nicht, lernt jeder Autofahrer für seinen Führerschein – und doch gibt es etliche Ausnahmeregelungen, die oft nur Richter und Verkehrsanwälte kennen.

So gilt zum Beispiel die Grundregel im Straßenverkehr „Rechts vor links“ auf Parkplätzen nur, wenn die kreuzenden Fahrspuren „Straßencharakter“ haben. Und wer trotz gut sichtbarer Geschwindigkeitsbegrenzung zu schnell gefahren ist, muss nicht immer mit einer empfindlichen Strafe rechnen. Durch die Verlinkung mit der Anwaltssuche auf der Webpräsenz der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht gelingt es immer mehr Verkehrsanwälten, über Facebook Mandanten zu akquirieren.

Nutzen Sie die Möglichkeiten, die die Facebookpräsenz der ARGE Verkehrsrecht Ihrer Kanzlei bietet: www.facebook.de/verkehrsanwaelte

Neues vom DAV

Gesetzgeber will klarstellen: Nutzungspflicht für beA auf jeden Fall ab dem 1. Januar 2018

Der jüngst vom Bundesjustizministerium veröffentlichte Referentenentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie pp. (http://www.bmju.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RefE_Berufsanerkennungsrichtlinie.pdf) will die Nutzungspflicht für das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) zum 1. Januar 2018 im Berufsrecht festschreiben. Das heißt konkret: Jede Anwältin und jeder Anwalt ist dann auf jeden Fall berufsrechtlich verpflichtet, Zustellungen über sein beA zu ermöglichen. Für den Zeitraum zwischen dem nun angekündigten Start des beA am 29. September 2016 und dem 1. Januar 2018 trifft der Gesetzentwurf keine Regelungen, so dass die umstrittene Frage der Nutzungspflicht in diesem Zeitraum aus anderen Rechtsgründen offen bleibt. Der DAV spricht sich vor diesem Hintergrund für eine sinnvolle Übergangsregelung aus. Angesichts laufender Gerichtsverfahren könnte so der Start des beA „rechtssicher“ ermöglicht werden. Der DAV informiert laufend über www.digitale-anwaltschaft.de.

Referentenentwurf zum Anwaltsrecht Kenntnis des eigenen Berufsrechts künftig als Zulassungsvoraussetzung

Der DAV hatte im letzten Jahr dem Bundesjustizminister (BMJV) vorgeschlagen: Künftig sollte die erstmalige Anwaltszulassung davon abhängig sein, ob ein Nachweis über den Erwerb von Grundkenntnissen im anwaltlichen Berufsrecht vorgelegt wird.

Nun hat das BMJV in dem Referentenentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie pp. unter Artikel 1 Nr. 4 genau diese Idee des DAV aufgegriffen und schlägt eine solche Regelung für

einen neuen § 8 BRAO-E vor. Den Gesetzentwurf (249 Seiten) finden Sie unter <http://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Berufsanerkennungsrichtlinie.html>.

Eine knappe Zusammenfassung und Bewertung des Anwaltsblatts unter <http://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/news/bundesjustizministerium-will-anwaltsrecht-renovieren-und-rdg-europafest-machen>.

Zeugnisverweigerungsrecht und Beschlagnahmeverbot für mitwirkende Personen in Anwaltskanzleien

Durch Artikel 11 Nr. 3 und 4 im Gesetzentwurf zur Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie pp. soll der Schutz des anwaltlichen Mandatsgeheimnisses verbessert werden. Die §§ 53a und 97 StPO sollen künftig ein Zeugnisverweigerungsrecht und entsprechende Beschlagnahmeverbote gewähren – auch für „mitwirkende Personen“ im Rahmen einer Beauftragung (Outsourcing) oder einer gemeinschaftlichen Berufsausübung (MDP). Der zur Verschwiegenheit berufene Personenkreis geht damit über die bisherigen „Berufshelfer“ (nur kanzleiangestellte Mitarbeiter) hinaus.

Satzungsermächtigung zur Konkretisierung der allgemeinen Fortbildungspflicht

Art. 1 Nr. 17 im Referentenentwurf zur Berufsanerkennungsrichtlinie pp. sieht vor, die Satzungsversammlung der BRAK zur näheren Regelung der Fortbildungspflicht in der BORA zu ermächtigen. Hierzu soll § 59 Absatz 2 Nummer 1 BRAO entsprechend ergänzt werden. Ein Parallelvorschlag für die PAO betrifft die Patentanwälte. Damit positioniert sich der Gesetzgeber in der bisher kontroversen Diskussion um die Einführung einer konkretisierten Fortbildungspflicht – übereinstimmend mit und unter direktem Verweis auf die vom DAV lange vertretene Forderung nach systemischer Qualitätssicherung.

Satzungsversammlung: Fortbildung für alle – das Modell steht

Die Satzungsversammlung ist gut vorbereitet, wenn der Gesetzgeber sie zur Ausgestaltung der Fortbildungspflicht für alle Anwältinnen und Anwälte ermächtigen wird. Das liberale Fortbildungsmodell des zuständigen Ausschusses 5 fand in der 2. Sitzung der 6. Satzungsversammlung am 9. Mai 2016 eine breite Zustimmung, auch wenn keine Beschlüsse gefasst wurden. Das Anwaltsblatt berichtet online über die 2. Sitzung. Den Bericht finden Sie unter <http://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/news/satzungsversammlung-fortbildung-fuer-alle-unter-achtung-des-uebermassverbots> und dann später auch im Juni-Heft.

DAV-Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes gegen Nachstellungen

Dem DAV ist die Verbesserung des Schutzes von Betroffenen von „Stalking“ sehr wichtig. Er begrüßt daher die beabsichtigte Änderung des Gewaltschutzgesetzes, mit der nun auch in Gewaltschutzverfahren geschlossene Vergleiche strafrechtlichen Schutz erfahren. Der DAV sieht allerdings keinen Bedarf für die geplante Änderung des § 238 Abs. 1 StGB in ein Gefährdungsdelikt. Auch sieht er keine Notwendigkeit für die Streichung der Norm aus der Liste der Privatklagedelikte. Näheres entnehmen Sie bitte der Stellungnahme unter <http://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-21-16-gesetz-zur-verbesserung-des-schutzes-gegen-nachstellungen>.

EU-Datenschutz-Reform nimmt letzte Hürde

Der Rat der Innen- und Justizminister (s. Pressemitteilung <http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2016/04/08-data-protection->



Gemeinschaftsveranstaltung Münchener Anwaltverein e.V. und Ausgleich e.V.

Täter-Opfer-Ausgleich in der Praxis

**Dienstag, 12. Juli 2016
18.00 Uhr, MAV GmbH
Seminarraum**

**Garmischer Straße 8/4.OG
(direkt am Heimeranplatz)**

Bescheinigung nach § 15 FAO für
FA Strafrecht (2,5 Std.) möglich

Programm:

- **Kurze Begrüßung**
- **Impulsreferat: RA Jochen Uher und weitere Vorstandsmitglieder Ausgleich e.V.**
- **Vorteile des TOA für Täter UND Opfer, dargestellt an konkreten Fallbeispielen**
- **Antworten auf Ihre Fragen und Möglichkeit der Kooperation**

Im Vordergrund steht das nähere Kennenlernen der Arbeit des Schlichters bei der Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs. In einem kleinen Kreis soll der Austausch zwischen Schlichtern, Anwälten/Strafverteidigern und Justizvertretern intensiviert werden.

Im Anschluss an diese **kostenfreie Veranstaltung** laden wir zum geselligen Austausch bei einem Imbiss ein.

Eine Teilnahme ist nur nach Anmeldung und Bestätigung möglich!

Wir bitten um verbindliche Anmeldung bis spätestens **Dienstag, 5. Juli 2016** unter Fax: 089 / 5502 7006 oder per Mail unter info@muenchener-anwaltverein.de

reform-first-reading/) und das Plenum des EU-Parlaments (s. Pressemitteilung http://www.europarl.europa.eu/news/de/news-room/20160407_IPR21776/Parlament-verabschiedet-EU-Datenschutzreform-%E2%80%93-EU-fit-f%C3%BCrs-digitale-Zeitalter) haben die neue Datenschutz-Grundverordnung (<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-5455-2016-INIT/de/pdf>) für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch private Unternehmen und öffentliche Stellen innerhalb der EU endgültig gebilligt. Der DAV hatte bereits im Dezember in seiner Pressemitteilung (<http://anwaltverein.de/de/newsroom/pm-51-15-berufsgheimnisschutz-jetzt-sind-die-staaten-am-zug>) festgestellt, dass die nationalen Gesetzgeber nun die zweijährige Umsetzungsfrist nutzen müssen. So wurde bei den Auskunftrechten – anders als bei Informationspflichten – keine explizite Ausnahme für Berufsgeheimnisträger aufgenommen. Ein potentieller Prozessgegner hätte demnach gegenüber dem Rechtsanwalt als Datenverarbeiter einen Auskunftsanspruch, ob und zu welchem Zweck Daten über ihn verarbeitet werden. Die neue Verordnung ermöglicht es aber den Mitgliedstaaten, eine Einschränkung des Auskunftsrechts vorzusehen. Eine weitere Öffnungsklausel gibt es bei der Datenschutzaufsicht: Mitgliedstaaten können die Untersuchungsbefugnisse der Aufsichtsbehörden für Berufsgeheimnisträger gesondert regeln.

Nach Bundesverfassungsgerichtsurteil: Erfolgreiche Medienpräsenz des DAV

Im Zusammenhang mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum BKA-Gesetz kann der Deutsche Anwaltverein eine erfreulich starke Medienresonanz verbuchen. Noch am Tag des Urteils gab der DAV-Präsident, Rechtsanwalt und Notar Ulrich Schellenberg, als einer von sechs Beschwerdeführern im Karlsruher Gerichtssaal Interviews. Damit war der DAV in rund 100 regionalen und überregionalen Rundfunkbeiträgen präsent, darunter auch in der 20-Uhr-Tagesschau. Das Bundesverfassungsgericht hatte am 20. April das BKA-Gesetz in Teilen für verfassungswidrig erklärt.

ACHTUNG: Trojaner-Angriff auf Anwaltskanzleien!

Wenn Sie eine E-Mail mit dem Betreff „Schmidtke ./ DKV 3900965/2016“ erhalten – **öffnen Sie keinesfalls deren Anhang!** Die Nachrichten-Website „heise online“ warnt vor einem zielgerichteten Angriff auf Anwaltskanzleien. Das Schadprogramm beabsichtigt, unbemerkt alle Ihre Dateien zu verschlüsseln, so dass Sie den Zugriff nur noch gegen Zahlung eines Lösegelds zurückerlangen.

Neben einer gesunden Skepsis gegenüber Anlagen unbekannter Absender und einem aktuellen Virenschutz sollten Sie vor allem auf ein regelmäßiges Abbild Ihrer Daten an einem separaten, sicheren Ort achten. Versichern Sie sich im Zweifelsfall beim Absender, z. B. telefonisch, über die Authentizität der Nachricht.

DAV-Internetforen: Den Austausch mit Kolleginnen und Kollegen stärken

Der DAV bietet seit einigen Jahren Foren zum Austausch unter Kolleginnen und Kollegen (<http://anwaltverein.de/de/service/dav-foren>) an: Sie haben Fragen zur Vergütung oder Probleme mit der Erstattung? Nutzen Sie hierfür unser RVG-Forum und tauschen Sie sich mit Kolleginnen und Kollegen aus. Unser Ethikforum ist eine Plattform für die Diskussion ethischer Fragestellungen aus der eigenen Kanzlei. Die DAV-Foren richten sich sowohl an Mitglieder als auch an Anwältinnen und Anwälte, die noch kein Mitglied in einem örtlichen Anwaltverein sind.

Neue RENO-Ausbildungsstatistik des DAV

Die aktuellen Ergebnisse der DAV-Umfrage zur Ausbildung von Angestellten in Anwaltskanzleien liegen vor. 2015 führt Oldenburg bei der Auszubildendendichte: 209 Auszubildende auf 1.000 zugelassene Rechtsanwältinnen. Schlusslicht ist Berlin mit nur 14 Auszubildenden. Wie in den vergangenen Jahren liegt die Zahl der Neu-Azubis pro 1.000 Rechtsanwältinnen knapp unter 40. Die durchschnittliche Vergütungsempfehlung für das 1. Lehrjahr ist auf 493,52 € angestiegen. Während Hamburg mit einer Vergütungsempfehlung von 850 € für das 1. Lehrjahr am besten zahlt, liegt Zweibrücken mit nur 310 € neben Brandenburg (325 €) und Bamberg (350 €) deutlich unter dem Durchschnittswert. Die aktuellen Statistiken sind unter : <http://anwaltverein.de/de/praxis/reno> nachzulesen.

Contra Rechtsextremismus: Eine Stiftung des Deutschen Anwaltvereins

„Contra Rechtsextremismus: Eine Stiftung des Deutschen Anwaltvereins“ wurde vom DAV im Jahr 2001 ins Leben gerufen, um einen Beitrag für mehr Toleranz in unserer Gesellschaft zu leisten. Und das bedeutet für uns: Intoleranz gegenüber jeder Form von Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit. Die Opfer brauchen unsere Solidarität.

Die Stiftung übernimmt die Kosten für Rechtsberatung und Rechtsvertretung von Opfern rechtsextremistischer oder politisch motivierter Gewalttaten, sofern sie bedürftig sind. Damit soll sichergestellt werden, dass die Opfer in ihrer psychischen Notlage schnell und ohne bürokratische Hürden den notwendigen Rechtsrat und -beistand erhalten.

Denn: Die Gerichte lehnen häufig einen Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe für die Anwaltskosten des Nebenklägers mit der Begründung ab, das Opfer könne seine Interessen selbst wahrnehmen und dies sei auch zumutbar. Aber gerade das ist aufgrund der schweren psychischen Folgen, die eine solche Straftat verursacht, oft nicht möglich. Auch werden die Opfer durch die Verhandlung wieder psychisch schwer belastet, so dass sie gar nicht in der Lage wären, ihre Rechte effektiv zu nutzen.

Doch genau das ist wichtig! Und hier hilft die Stiftung, indem sie die Kosten der anwaltlichen Beratung und Vertretung vor Gericht übernimmt.

Die Anwaltschaft kann ihr gesellschaftliches Engagement dadurch zum Ausdruck bringen, dass sie die Unterstützung durch anwaltliche Hilfe gewährleistet. Daneben gibt es die Möglichkeit der direkten Spende. Zusätzlich können Sie bei den Gerichten auch darauf hinwirken, dass die Stiftung durch gerichtliche Geldauflagen gemäß § 153a StPO oder Bewährungsaufgaben begünstigt wird. Sie ist in die Listen der gemeinnützigen Einrichtungen aufgenommen, denen diese Geldauflagen zugutekommen können.

Jegliche Verwaltungskosten für die Stiftung werden nicht aus den Stiftungsgeldern finanziert, sondern vom DAV übernommen.

<http://anwaltverein.de/de/stiftung-gegen-rechtsextremismus>

DAV Belgien ist neues Mitglied im DAV

Am Montag, 18. April 2016, ist der neu gegründete „Deutscher Anwaltverein in Belgien“ (DAV Belgien) mit Sitz in Eupen in den DAV aufgenommen worden. Damit versammeln sich jetzt unter dem Dach des

DAV 258 örtliche Anwaltvereine, darunter 14 Auslandsvereine. Der Verein hat sich u. a. zum Ziel gesetzt, den Gedankenaustausch zwischen Juristen beider Länder zu pflegen und das Verständnis für die jeweiligen Rechtsordnungen zu fördern. Die erste Veranstaltung wird noch in diesem Jahr stattfinden. Präsident des DAV Belgien ist Rechtsanwalt Michael Jürgen Werner (Brüssel). Dem Vorstand gehören außerdem Vizepräsident Rechtsanwalt Dr. Yorick Ruland (Köln) sowie die Rechtsanwältinnen Ingrid Jodocy, Laura Sproten, David Diris und Christoph Kocks (alle aus Brüssel) an. Wenn Sie Interesse an einer Mitgliedschaft haben, wenden Sie sich per Email an info@dav-belgien.de.

Erfolg: Knapp 1 Million Besucher auf anwaltauskunft.de

Im ersten Quartal dieses Jahres konnte die Deutsche Anwaltauskunft bislang bereits 1,4 Millionen Aufrufe durch knapp 950.000 Besucherinnen und Besucher verzeichnen. Ein erfreuliches Ergebnis, das die zunehmende Reputation und Relevanz des Portals unterstreicht. Anwaltauskunft.de hat sich in den vergangenen drei Jahren zu einer zentralen Anlaufstelle für rechtssuchende Bürgerinnen und Bürger im Internet entwickelt. Dem Facebook-Auftritt des Portals folgen mittlerweile über 70.000 Menschen. Dieser Erfolg soll in den kommenden Monaten weiter fortgeschrieben werden.

Alle aktuellen DAV Depeschen, Pressemitteilungen und Stellungnahmen finden Sie auch auf der Homepage des DAV unter: <http://anwaltverein.de/de/newsroom>

Buchbesprechungen

Kossens/von der Heide/Maaß: SGB IX — Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen
4. Auflage 2015, 876 + LVI Seiten, in Leinen
Verlag C. H. Beck, Euro 89,00
ISBN 978-3-406-66802-9.



Im Jahr 1994 wurde das Verbot der Benachteiligung behinderter Menschen in das Grundgesetz eingefügt. Mag dies auch in erster Linie ein Akt mit Symbolcharakter gewesen sein, so ist dadurch doch der behinderte Mensch verstärkt in den Focus sowohl des Gesetzgebers als auch der Gesellschaft getreten. Das Behindertenrecht ist in der Folge zu einer zentralen Materie des Sozialrechts geworden und es finden sich zudem in unzähligen Rechtsbereichen Normen, die sich mit Behinderten und deren Gleichstellung beschäftigen.

Der Kern des Behindertenrechts ist jedoch das SGB IX und das Behindertengleichstellungsgesetz. Beide Gesetze sind in dem hier vorgestellten handlichen Kommentar erläutert, der 2002 begründet wurde und derzeit in der vierten Auflage vorliegt. Insgesamt acht Autoren, die überwiegend aus der Exekutive einschließlich der Deutschen Rentenversicherung Bund stammen, teilen sich die Arbeit. Neben den Fachkenntnissen der Autoren dürfte sich dieser Umstand auch vorteilhaft auf die Akzeptanz der in dem Kommentar getroffenen Aussagen bei der Verwaltung und den Sozialversicherungsträgern auswirken.

Das an den Bedürfnissen der Praxis orientierte Buch berücksichtigt in

der Neuauflage verstärkt zweitinstanzliche Entscheidungen, also insbesondere die der Landessozialgerichte, deren Bedeutung mit der Beschränkung des Zugangs zum Bundessozialgericht (Zulassungsrevision!) zugenommen hat. Daneben enthält es eine ganze Reihe von Arbeitshilfen wie Mustervereinbarungen und -satzungen. Zudem finden sich im Anhang zahlreiche unkommentiert abgedruckte Normen, auf die der Nutzer sogleich zugreifen kann.

Die Zielgruppe eines Werkes dieses Zuschnitts sind nicht nur Juristen, sondern auch Behinderten- und Wohlfahrtsverbände, Personalabteilungen, Betriebs- und Personalräte etc. Dies hat zur Folge, daß die Verfasser besondere Sorgfalt auf die Verständlichkeit ihrer Ausführungen gelegt haben — ein nicht zu unterschätzender Vorteil für alle, die nicht gerade ausgesprochene Spezialisten im Sozialrecht sind. Denn das Sozialrecht steht heute in seiner Komplexität wohl auf einer Stufe mit dem Steuerrecht und es besteht die Gefahr, daß es zum juristischen Irrgarten wird und seinen Zweck nicht mehr ausreichend erfüllen kann. Dem immer stärker ins Blickfeld rückenden Anspruch der „Barrierefreiheit“ wird das Sozialrecht selbst damit gerade nicht gerecht. Hier hilft dieser Kommentar, der einen leichten ersten Zugang ermöglicht.

Wohlwissend, daß dies nicht immer ausreicht, werden die kompakten Erläuterungen durch oftmals sehr umfangreiche Schrifttumsangaben ergänzt, man kann also auch tiefer graben, wenn es im Einzelfall nötig sein sollte.

Wer die steile Treppe vermeiden will, die der Gesetzgeber angelegt hat, der erwerbe diesen Band und nutze den von den Autoren erbauten „Aufzug“, um sich so mühelos wie möglich das Behindertenrecht zu erschließen.

Rechtsanwalt Dipl.-Kfm. Wolfgang Nieberler, München

Berchtold/Richter (Hrsg.), Prozesse in Sozialsachen Verfahren – Beitrag – Leistung
2. Auflage 2016. Buch. 1261 S. Hardcover
Nomos, Euro 118,00
ISBN 978-3-8487-0030-1

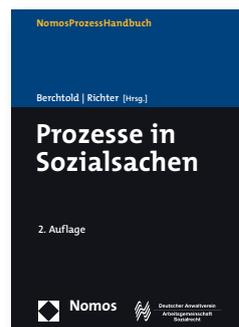
„ Der materiellen Reduktion des Sozialstaates folgt auf diese Weise seine verfahrensrechtliche Entwertung.“

Ein Satz, der aufhorchen lässt. Eine Aussage, die aus dem Vorwort des Buches „Prozesse in Sozialsachen“ von Berchtold/Richter aus dem Nomosverlag entnommen ist.

Es geht nicht darum, dass wieder einmal Rechtsprechung und Literatur auf den neuesten Stand gebracht werden. Dieses Mal ist es anders. Die Kritik am Rechtsstaat, wie er mit den sozialrechtlichen Anliegen der Betroffenen und Beteiligten umgeht, ist klar, direkt und in dieser deutlichen Form ungewöhnlich pointiert formuliert.

Für uns Anwälte, als Prozessvertreter und Organe der Rechtspflege, sollte dieser Ausruf Ansporn und Motivation zugleich sein für das Recht zu kämpfen, und sich nicht mit den erstbesten Lösungen resignierend abzufinden.

Für die gerichtliche Auseinandersetzung ist nicht nur der Wille entscheidend, sondern auch das Werkzeug, mit dem wir uns vorbereiten. An dieser Stelle kommt der eingangs erwähnte Titel „Prozesse in Sozialsachen“ ins Spiel, der um die Jahreswende 2015/2016 erschienen



ist und von einem Autorenteam, welches aus Richtern und Anwälten besteht, geschrieben wurde.

Das Werk gliedert sich in zwei Teile, zum einen in den sogenannten Sozialrechtsstreit und zum anderen, in einen zweiten Teil, der typische prozessuale Probleme in zentralen Bereichen des materiellen Sozialrechts darstellt.

Der erste Teil untergliedert sich in Paragraphen und erfasst Themen, wie Vergütung und Kosten im Sozialrecht, Widerspruchsverfahren, einstweiliger Rechtsschutz, Verfahren im ersten Rechtszug, Verfahren vor den Landessozialgerichten, vor dem Bundesverfassungsgericht und Beweis durch medizinische Sachverständige.

Der zweite Teil thematisiert Status- und Beitragsstreitigkeiten, die gesetzlichen Sozialversicherungen, soziale und private Pflegeversicherung, Arbeitsförderung, Grundsicherung für Arbeitssuchende, Sozialhilfe, Schwerbehindertenrecht, Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, sowie Vertragsarztrecht.

24 |

Die Kapitel sind teilweise von individueller Schwerpunktsetzung durch den jeweiligen Autor bestimmt und sorgen dafür, dass der Leser mit der ein oder anderen Gerichtserfahrung nicht alleine ist. Die Ausführungen kommen ohne tiefe Streitdarstellungen und Zitierung von Urteilketten aus, und erleichtern somit das Verständnis. Punktuelle Musterformulierungen sorgen für Praxisrelevanz, genauso wie Hinweise zum weiteren Vorgehen. In zukünftigen Auflagen könnten durchaus mehr konkrete Beispiele zu einzelnen Themen erfolgen, gerade auch, um junge Anwälte beim Einstieg in die Materie zu unterstützen. Das betrifft die Fragen der Vergütung, oder auch das konkrete Vorgehen bei der Feststellung des Grads der Behinderung.

In Summe ist das Werk für Anwälte, die öfter mit sozialrechtlichen Mandaten in Berührung kommen, eine klare Empfehlung. Selbst Anwälte, die weniger Bezug zum Sozialrecht aufweisen, aber sich vielleicht durch die ein oder andere Gerichtsentscheidung ungerecht behandelt fühlen, könnten bei der Lektüre feststellen, dass sie nicht alleine sind und für das Recht immer wieder neu gekämpft werden muss.

Rechtsanwalt Christian Koch, München

Kuhn: Schadensverteilung bei Verkehrsunfällen – Rechtsprechungssammlung mit Skizzen und Haftungsgrundlagen DeutscherAnwaltVerlag, 9. Auflage 2016 688 Seiten, Paperback, Euro 59,00 ISBN 978-3-8240-1437-8



Fallrecht, d. h. eine Rechtsordnung, die ihre wesentliche Quelle nicht in mehr oder weniger abstrakten Normen hat, sondern auf der richterlichen Entscheidung konkreter Fälle fußt, ist typisch für den angloamerikanischen Rechtskreis. Gleichwohl gibt es Rechtsbereiche, in denen auch in Deutschland das geschriebene Recht kaum weiterhilft.

Solch ein Rechtsgebiet ist das Verkehrszivilrecht. Und der hier besprochene Band trägt diesem Umstand Rechnung und will Abhilfe schaffen. Während die im Anhang abgedruckten einschlägigen Rechtsnormen (BGB, StVG, PflichtversicherungG, VVG) gerade einmal zehn Seiten ausmachen, hat das gesamte Werk einen Umfang von 688 Seiten.

Nach einer kurzen abstrakten Einführung (§1) sind im Hauptteil des Buches (§ 2) ausgesuchte Fälle zur Schadensverteilung bei Verkehrsunfällen dargestellt. Die Rechtsprechungssammlung ist nach 31 Hauptstichworten von A-Z aufgebaut. Sie beginnt bei „Abbiegen (Einbiegen)“ und endet bei „Wenden“. Auf rund 600 Seiten werden weit über 2000 Entscheidungen (davon 400 neue!) in ihrer Kernaussage wiedergegeben, wobei für jede Entscheidung eine eigene Randnummer steht. Allerdings ist die Zahl der Randnummern dieses Paragraphen nicht gleich der Zahl der vorgestellten Entscheidungen. Denn zur Verdeutlichung der Situation wird zu Beginn einer Gruppe ähnlich gelagerter Fälle eine Skizze abgedruckt, der ebenfalls eine eigene Randnummer zugeordnet ist. Am Ende eines solchen Abschnitts gibt es zudem häufig, ebenfalls unter eigener Randnummer, „Querverweise zu ähnlich gelagerten Fällen“ – ein wichtiges Plus dieses Werkes.

In § 3 wird dann auf 34 Seiten noch kurz auf die Problematik „Kaskoversicherung – Leistungskürzungen bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit“ eingegangen, wobei am Anfang einige abstrakte Ausführungen stehen, die in der Folge dann wiederum durch Gerichtsentscheidungen untermauert werden.

Knapp drei Jahre nach der Voraufgabe steht dieser mittlerweile als Basiswerk zu betrachtende Band wieder in aktuellster Fassung zur Verfügung – auch wegen der Nutzung des Internets, das im Hinblick auf die Aktualität von Informationen immer den Druckwerken überlegen sein wird. Problematisch ist freilich die Frage, ob man Informationen im Internet immer Glauben schenken darf. Dieses Problem stellt sich vorliegend nicht, denn das Buch ist durch eine 17-seitige „eBroschüre“ (Abruf vom 18.05.2016) mit weiteren grundlegenden Entscheidungen ergänzt worden, die wegen des erforderlichen zeitlichen Vorlaufs nicht mehr Eingang in die gedruckte Fassung finden konnten. Die Broschüre ist im .pdf-Format, der Zugang durch ein Paßwort geschützt, das im Buch auf Seite 4 mitgeteilt wird. Die Gliederung entspricht – mit Auslassungen – dem §2 des Druckwerks. Allerdings fehlen in der Broschüre derzeit noch die in ihrem Inhaltsverzeichnis gelisteten Teile XVIII bis XX. Es ist anzunehmen, daß der Verlag hier in Kürze nachbessern wird.

Ein Wunsch, der für Entscheidungssammlungen heute ganz allgemein gilt, sei für eine sicherlich zu erwartende 10. Auflage geäußert: Es wäre hilfreich, wenn zu allen – auch älteren – Entscheidungen neben einer Fundstelle auch Datum und Aktenzeichen mitgeteilt werden. Die Suche nach Rechtsprechung in Parallelfundstellen oder im Internet allgemein (und in juristischen Datenbanken insbesondere!), würde dadurch wesentlich erleichtert.

Dies ändert jedoch nichts daran, daß dieser Band sowohl für den Spezialisten im Verkehrszivilrecht als auch für den Allgemeinanwalt, der das Verkehrsrecht in seiner ganzen Breite bearbeitet, eine unentbehrliche Arbeitshilfe darstellt. Gerade in einer Zeit, in der nicht die Verfügbarkeit, sondern vielmehr das Auffinden der im Einzelfall benötigten Informationen zum Problem geworden ist, bietet dieses Werk eine hervorragende Hilfestellung für effizientes juristisches Arbeiten auf hohem Niveau.

Rechtsanwalt Dipl.-Kfm. Wolfgang Nieberler, München

Sie schreiben gerne und möchten Ihren Kollegen einschlägige Werke näher bringen?

Wir freuen uns über eine Rezension von Ihnen für die MAV-Mitteilungen! Nähere Auskünfte erhalten Sie unter

MAV GmbH, Redaktion Mitteilungen
Frau Claudia Breitenauer
Garmischer Str. 8, 80339 München
Tel. 089 55 26 33 96, E-Mail: c.breitenauer@mav-service.de

Eine Geschichte: Zeitgenössische Kunst aus dem Centre Pompidou



Huan Zhang | Family Tree, 2000
Collection Centre Pompidou, Paris, Musée national d'art moderne - Centre de création industrielle

© droits réservés, photo © Centre Pompidou, MNAM-CCI/Philippe Migeat/Dist. RMN-GP

Dienstag, 07.06.2016 um 18.35 Uhr, Haus der Kunst, Führung mit Jochen Meister

Mit ca. 160 Arbeiten von über 100 Künstlern bietet die Ausstellung einen Überblick über künstlerische Positionen in Malerei, Skulptur, Installation, Video, Fotografie und Performance seit den 1980er Jahren. Der Titel der Präsentation bedarf der Erläuterung: Mit „Eine Geschichte“ wollen die Kuratoren Christine Macel vom Centre Pompidou und Julienne Lorz (Haus der Kunst) darauf hinweisen, dass die Präsentation nur eine (Kunst-)Geschichte von vielen möglichen erzählt. Globalisierung und die damit einhergehenden „hybriden Identitäten“ hätten nämlich in den letzten Jahrzehnten den Blick auf die Art und Weise, wie Kunstgeschichte geschrieben wird, ebenso verändert wie den Blick auf das, was „zeitgenössisch“ heißt. Das Centre Pompidou habe im Angesichts dieser globalen Entwicklung seine Einkaufspolitik in den letzten Jahrzehnten grundlegend geändert und seine Aufmerksamkeit verstärkt auf Weltregionen gerichtet, die bis dahin vernachlässigt worden waren.

Die Präsentation im Haus der Kunst zeigt diese Veränderungen sehr eindringlich und macht deutlich, dass ein auf Herkunft und Heimat fußendes statisches Verständnis von Identität mehrheitlich einem transnationalen und veränderlichen gewichen ist. Und der Raum, in dem Künstler arbeiten und den sie darstellen, ist mittlerweile vorwiegend geprägt durch traumatische geschichtliche Ereignisse, Exil, Diaspora und sich überlappende Identitäten wie Afro-Amerikanisch, Türkisch-Deutsch oder Französisch-Arabisch. Die Ausstellung rückt diese veränderte Geografie ins Zentrum und setzt Schwerpunkte vor allem in Osteuropa, China, dem Libanon und anderen Ländern des Nahen Ostens, in Indien, Afrika und Lateinamerika. Die Sammlung des Centre Pompidou war in diesem Umfang wie jetzt im Haus der Kunst bisher noch nie außerhalb Frankreichs zu sehen. (Text: Ulrike Staudinger auf der Basis der Pressemitteilung Haus der Kunst).

| 25

Joaquín Sorolla. Spaniens Meister des Lichts

Donnerstag, 30.06.2016 um 18.15 Uhr, Kunsthalle der Hypo-Kulturstiftung, Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe



Joaquín Sorolla, Mädchenhandel, 1894,
Öl auf Leinwand, 166,5 x 165 cm,
Madrid, Museo Sorolla, Inv.-Nr. 320

Dies ist die erste umfangreiche Retrospektive des spanischen Malers Joaquin Sorolla (1863-1923) in Deutschland. Er hat es wie kein anderer Künstler seiner Zeit verstanden, das Licht des Südens in Farbe zu fassen; seine sonnendurchfluteten Bilder haben selbst Zeitgenossen wie Claude Monet tief beeindruckt.

Die Ausstellung zeigt Gemälde aus allen Schaffensphasen des in Valecia geborenen Künstlers: von seinen frühen sozialrealistischen Darstellungen über die vom Impressionismus geprägten Arbeiten bis hin zu seinem Spätwerk, in dem er verschiedenste Einflüsse auf ganz eigene Art zusammenführte.

(Text: Dr. Ulrike Kvech-Hoppe/ Auszug Presstext Kunsthalle der Hypo-Kulturstiftung)

Seitens der Museen sind maximal 20 Teilnehmer für die Ausstellungen zugelassen. Verbindliche Anmeldung erbeten. Um Absage bei Verhinderung wird gebeten.

Anmeldung per Fax an den MAV: 089 55 02 70 06 – für folgende Führung/en (Kosten € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der Ausstellung)

- | | | | |
|---|---------------------|-----------------------|--------------------|
| <input type="checkbox"/> Centre Pompidou | mit Jochen Meister | 07.06.2016, 18.35 Uhr | für ____ Person/en |
| <input type="checkbox"/> Joaquín Sorolla | mit Dr. Kvech-Hoppe | 30.06.2016, 18.15 Uhr | für ____ Person/en |

Name	Vorname
Straße	PLZ, Ort
Telefon, Fax	E-Mail
Unterschrift	Kanzleistempel

München „kriminalisch“ – Kriminalfälle aus verschiedenen Jahrhunderten



Dienstag, 19. Juli 2016 – 18:15 Uhr, Treffpunkt: Justizpalast München, Prielmayerstr. 7
Führung mit RAin Ingrid Oxfort

Viele Fernseh-Krimis aus München bringen uns Spannung und Unterhaltung.

Tatsächliche Geschehen sind und waren - wie diese ungewöhnliche Führung zeigt – in unserer Stadt oft viel aufregender: Skandalfälle wie „Vera Brühne“, „Mooshammer“, „Sedlmayer“, neben Gaunereien der „Bankmadame“ Adlele Spitzeder oder angeblicher Goldmacher. Daneben hören wir von todernsten Geschichten wie dem Prozess gegen die Mitglieder der „Weißen Rose“, oder Attentaten und grausamen Hexenprozessen. Auch die Strafprozesse und die Strafvollstreckung haben sich im Laufe der Zeit grundlegend verändert.

Treffpunkt für die Führung von 18:15 Uhr bis ca 20:15 ist der Eingang des Justizpalastes.

26 |

Vorschau:

Postwar – Kunst zwischen Pazifik und Atlantik, 1945-1965

Herbst / Winter 2016: Haus der Kunst, Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe / Jochen Meister

Nach dem Zweiten Weltkrieg entwickelte sich eine Kunst, die zunehmend über die Grenzen der Kontinente hinweg zu einem neuen Begriff des Zeitgenössischen verflochten wurde. Die Ausstellung ordnet diese Nachkriegsentwicklung in spezifische Kapitel ein. Von der "Stunde Null" über eine "kosmopolitische Moderne" bis zu "Medien und Kommunikation" reichen die verschiedenen Perspektiven. Sie umfassen Werke von Stars wie Francis Bacon ebenso wie von bei uns weitgehend unbekanntenen Künstlerinnen und Künstlern, die es zu entdecken gilt.

Friedrich Wilhelm Murnau – Eine Hommage

Herbst / Winter 2016: Lenbachhaus, Führung mit Jochen Meister

Spaniens Goldene Zeit. Die Ära Velázquez in Malerei und Skulptur

Herbst / Winter 2016: Kunsthalle d. Hypo Kulturstiftung, Führung mit Jochen Meister

Anmeldung per Fax an den MAV: 089 55 02 70 06 – für folgende Führung/en (Kosten € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der Ausstellung)

Verbindliche Anmeldung erbeten. Um Absage bei Verhinderung wird gebeten.

[] **München kriminalisch** mit RAin Ingrid Oxfort 19.07.2016, 18.15 Uhr für ____ Person/en

Name	Vorname
Straße	PLZ, Ort
Telefon, Fax	E-Mail
Unterschrift	Kanzleistempel

Anzeigenrubriken in diesem Heft:

→ Anzeigenpreisliste (Auszug)	27
→ Stellenangebote an Kollegen	27
→ Bürogemeinschaften	29
→ Vermietung	30
→ Kanzleiverkauf	30
→ zu kaufen gesucht	30
→ Termins- / Prozessvertretung	30
→ Stellenangebote an nicht jur. Mitarbeiter	30
→ Stellengesuche von nicht jur. Mitarbeiter	30
→ Schreibbüros	31
→ Dienstleistungen.....	31
→ Übersetzungsbüros.....	31

Die Mediadaten, die Anzeigenpreise und die Anschriften für die Anzeigenannahme finden Sie auf der Homepage des MAV unter <http://www.muenchener-anwaltverein.de>

Anzeigenschluss Mitteilungen Juli 2016
15. Juni 2016

Anzeigenpreisliste

(Auszug, gültig seit 01.04.2008)

Kleinanzeigen bis 10 Zeilen 25,86 EUR zzgl. MwSt.
Schriftgröße 8 Pt
Größe ca. 3,5 x 8,4 cm

Kleinanzeigen bis 15 Zeilen 38,79 EUR zzgl. MwSt.
Schriftgröße 8 Pt
Größe ca. 5,0 x 8,4 cm

Kleinanzeigen bis 20 Zeilen 51,72 EUR zzgl. MwSt.
Schriftgröße 8 Pt
Größe ca. 7,0 x 8,4 cm

Ab 20 Zeilen Preis auf Anfrage, Chiffreanzeigen sind ohne Aufpreis möglich, die Weiterleitung der Eingänge erfolgt in der Regel am Eingangstag.

Alle Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der MAV-Homepage (www.muenchener.anwaltverein.de) veröffentlicht.

Anzeigenannahme:

MAV GmbH, Claudia Breitenauer
Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München
Tel 089. 55 26 33 96, **Fax** 089. 55 26 33 98
eMail c.breitenauer@mav-service.de

oder über die Geschäftsstellen des MAV, Maxburgstraße oder Justizpalast. Anschriften siehe im Impressum.

Stellenangebote an Kollegen

Wollmann & Partner

RECHTSANWÄLTE | SEIT 1921

Wir sind eine im Jahre 1921 gegründete Rechtsanwalts- und Notariatskanzlei (nur Berlin) mit Standorten in **Berlin** und **München**. Wir beraten und vertreten renommierte nationale und internationale Unternehmen und die öffentliche Hand deutschlandweit, insbesondere in den Bereichen des Architekten -, Bau-, Immobilien- und Vergaberechts.

Werden Sie Teil unseres Teams!

Wir suchen erfolgreiche und erfahrene

RECHTSANWÄLTE (m/w)

in den Bereichen ARCHITEKTEN-, BAU-, IMMOBILIEN-,
VERGABE- BZW. VERWALTUNGSRECHT
an unserem Standort in **MÜNCHEN**.

Sie

- haben sich einen Namen gemacht und sind eine gut vernetzte Persönlichkeit in den Bereichen Architekten, Bau-, Immobilien- und/oder Vergaberecht bzw. Verwaltungsrecht,
- verfügen über einen soliden Mandantenstamm, den Sie in einem neuem Umfeld und in einem neuen Netzwerk weiter betreuen und erweitern wollen,
- streben unternehmerisch geprägtes Arbeiten als Partner an

Wir bieten

- gute Konditionen und damit gute berufliche und persönliche Entwicklungsmöglichkeiten,
- ein attraktives und angenehmes Umfeld mit engagierten und qualifizierten Kolleginnen und Kollegen.

Wir freuen uns über die Zusendung Ihrer Bewerbungsunterlagen an Herrn RA Michael Bschorr (bschorr@wollmann.de, Telefon: 0172/7220639). Ihre Bewerbung wird selbstverständlich vertraulich behandelt.

www.wollmann.de



Die LKC-Gruppe bietet an 17 Standorten mit über 365 Mitarbeitern umfassende Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Rechtsberatung und Steuerberatung an. Die LKC Rechtsanwalts-gesellschaft mbH ist die spezialisierte Rechtsberatungseinheit der LKC-Gruppe.

Wir wollen unseren Standort **München-Bogenhausen** verstärken und suchen Rechtsanwälte (m/w) insbesondere für die Bereiche

- ✓ Gewerblicher Rechtsschutz und/oder IT-Recht,
- ✓ Stiftungs-/Gemeinnützigkeitsrecht,
- ✓ Wirtschaftsstrafrecht.

Sie

- ✓ verfügen bereits über einen Mandantenstamm, den Sie weiterhin betreuen und in einem neuen Umfeld – auch innerhalb des Netzwerks der LKC-Gruppe – weiter ausbauen wollen,
- ✓ sind akquisitionstark
- ✓ und dabei fachlich gut aufgestellt.

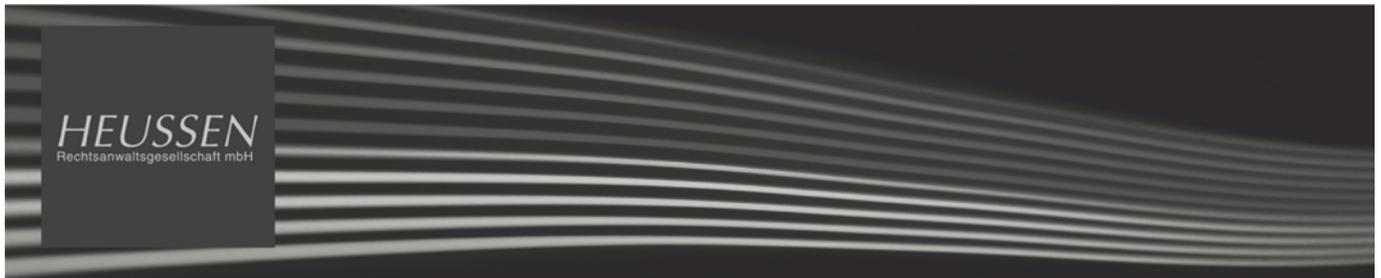
Wir bieten

- ✓ einen exklusiven Arbeitsplatz in einer stilvollen Villa in München/Altbogenhausen
- ✓ in einem harmonischen, partnerschaftlich geprägten Umfeld
- ✓ sowie gute Konditionen und damit gute berufliche und persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung – die wir natürlich streng vertraulich behandeln – vorzugsweise per E-Mail an:

LKC Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, Herrn Rechtsanwalt Tobias Schwartz, Possartstraße 21, 81679 München, Telefon: 089/2324169-0, E-Mail: recht@lkc.de.

28 |



Die HEUSSEN Rechtsanwalts-gesellschaft mbH gehört zu den großen unabhängigen Wirtschaftskanzleien in Deutschland mit über 90 Anwälten und Steuerberatern. Wir bieten umfassende Rechtsberatung für national und international tätige Unternehmen. Sie finden uns in Berlin, Frankfurt, München und Stuttgart, unsere Repräsentationsbüros in Brüssel und New York sowie Büros unserer Kooperationspartner in Amsterdam, Mailand, Rom und Conegliano. Wir sind Mitglied in dem internationalen Anwalts-netzwerk Multilaw.

Für unseren Standort in **München** suchen wir ab sofort eine/n hochqualifizierte/n und engagierte/n Kollegin/Kollegen (zum Berufseinstieg oder auch mit erster Berufserfahrung) als

Rechtsanwalt (m/w) für den Bereich IT-Recht.

Fachlich erwarten wir überdurchschnittliche Examina, eine abgeschlossene oder vor dem Abschluss stehende Promotion im IT-Recht sowie fließende Englischkenntnisse.

Wir bieten Ihnen eine interessante und verantwortungsvolle Aufgabe und beste Perspektiven für Ihre eigene Weiterentwicklung in einer renommierten Kanzlei. Es erwartet Sie eine attraktive Vergütung und eine angenehme, kollegiale Arbeitsatmosphäre.

Ihre Bewerbung mit Angabe Ihres möglichen Eintrittstermins richten Sie bitte ausschließlich per E-Mail an Frau Elena Grimm, Personalreferentin, E-Mail-Adresse: karriere@heussen-law.de

Learn more: www.heussen-law.de

Bürogemeinschaften

Rechtsanwälte Andreae & Kießling Innstraße 2b 81679 München

Wir bieten ab 01.07.2016 in Bürogemeinschaft in unserer Rechtsanwaltskanzlei in Alt-Bogenhausen ein helles Rechtsanwaltszimmer mit einer Größe von 28 qm an. Die Kanzlei liegt verkehrsgünstig mit einer Anbindung an die U 4 (Böhmerwaldplatz), Bus 54 (Sternwartstraße) und Trambahn 16 (Sternwartstraße) in einer Altbauvilla.

Das Anwaltszimmer ist möbliert. Die Kanzleiausstattung (Sekretariat, EDV, Bibliothek, Telefon, Kopierer, Registratur, Wartebereich und WC) steht zur Mitbenutzung zur Verfügung.

Ihr Ansprechpartner ist Herr Rechtsanwalt Stefan Kießling, Telefon: 089 99 84 84 84.

Bürogemeinschaft an RA'e/Steuerberater/WP geboten - **Schwabing, Ecke Türkenstraße/Georgenstraße/Friedrichstraße, von Steiner-Haus**, gerade noch 1 sehr schönes Eckzimmer mit 2 Fenstern und Blick auf den Akademiegarten zu vermieten, 20,69 qm. Zum Zimmer gehört ein Arbeitsplatz im Sekretariat. Schönster Altbau, neue Fenster, Denkmalschutz, Konferenzraum, gemeinsamer Sekretariatsraum, günstige Festmiete inklusive Nebenkosten, freundliches kollegiales Arbeitsklima.

Angebote an RA Hastenrath, Tel: 33 00 76 - 0

Moderne Rechtsanwaltskanzlei (Schwerpunkt: gewerblicher Rechtsschutz und Arbeitsrecht) mit attraktiven Räumlichkeiten in München/Lehel bietet einer/einem Kollegin/Kollegen mit eigener Klientel ab sofort ein ansprechendes Büro innerhalb der Kanzlei zur Untermiete an. Zur Mitbenutzung steht u. a. auch ein Besprechungsraum zur Verfügung. Ideal wäre eine Ergänzung durch andere Rechtsgebiete oder eine/einen Steuerberaterin/Steuerberater.

Busse & Partner - Tel 089 82 00 61 10.

Alteingesessene Kanzlei bietet zwei Räume für eine Bürogemeinschaft an. Toplage zwischen Hauptbahnhof und Stiglmaierplatz.
Raumgrößen: ca 16 qm und ca. 12 qm
Mitbenutzung der technischen Einrichtungen, WC, Küche, Wartebereich sowie des Sekretariats ab sofort.

Bitte melden Sie sich bei Herrn Rechtsanwalt Laumer
Dachauer Straße 31, 80335 München
Tel. 089 / 55 21 60 00 E-Mail: kanzlei-laumer@gmx.de

Sonniges Büro an der Theresienwiese

Unsere Partnerschaft aus 4 Fachanwälten (Medizin-, Versicherungs-, Steuer- sowie Miet- und Wohnungseigentumsrecht) und 2 Steuerberatern sucht ab sofort einen netten Mitmieter(in) für ein helles RA-Büro (ca. 19 qm) am Bavariaring 16, gerne auch als Ergänzung unserer Rechtsgebiete! Ein möblierter Sekretariatsplatz sowie ein repräsentativer Besprechungsraum stehen Ihnen zur Verfügung; Die Mitnutzung unserer Infrastruktur im Übrigen ist ebenfalls möglich.

Für einen gemeinsamen Außenauftritt oder späteren Beitritt in unsere Partnerschaft sind wir offen. **Wir freuen uns auf Sie!**

Kontakt: RAin Bühler,
buehler@conlex-anwalt.de; www.conlex-anwalt.de

Rechtsanwältin (FA Arbeitsrecht) mit gutem Mandantenstamm bietet ab 01.07.2016 repräsentatives Zimmer (20m², Parkett, Stuck). Besprechungszimmer, Sekretariat (u. Arbeitsplatz) sowie modernste Infrastruktur, kann mitbenutzt werden.

Wir sind ein nettes Team und freuen uns über eine Ergänzung oder Verstärkung dieser Rechtsgebiete durch eine aufgeschlossene Kollegin oder Kollegen.

Bei Interesse und weitere Info:
089/997437-700 oder post@radeckert.de

BREITMOSER TORMYN WECHTENBRUCH RECHTSANWÄLTE PARTNERSCHAFT mbB Finkenstraße 5, 80333 München

Wir sind eine wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Kanzlei mit fünf Rechtsanwälten. Unsere Kanzleiräume befinden sich in bester Innenstadtlage am Wittelsbacher Platz.

Wir suchen Kollegen/Kolleginnen für eine Zusammenarbeit mit einem gemeinsamen Außenauftritt bei einer internen Kostenverteilung wie bei einer Bürogemeinschaft. Unser Angebot ist sowohl geeignet für Kollegen/Kolleginnen mit bereits bestehendem Mandantenstamm als auch für Kollegen/Kolleginnen, die erst kurze Zeit selbstständig sind und/oder planen, sich in nächster Zeit selbständig machen zu wollen. Die Kostenbeteiligung kann - je nach den Bedürfnissen im Einzelfall - ausgehandelt werden.

Wir bieten neben einem oder mehreren Anwaltszimmern die Mitbenutzung des vorhandenen Sekretariats (alternativ kann auch ein separater Sekretariatsarbeitsplatz angeboten werden), des Besprechungsraums (mit Bibliothek) der Teeküche und der gesamten technischen Infrastruktur.

Ein freundliches und kollegiales Arbeitsklima ist uns wichtig. Sollte Ihr Interesse geweckt sein, freuen wir uns über eine erste Kontaktaufnahme per Telefon mit Rechtsanwalt Dr. Tormyn unter 089/4135380 oder 0173/9870525.

Untermiete/ Bürogemeinschaft/ Zusammenarbeit

Unsere **WP- und StB-Gesellschaft** (mittelgroß) bestehend seit mehr als 30 Jahren, ansässig in repräsentativen Räumlichkeiten zwischen Hauptbahnhof und Bayer. Rundfunk (Alte Hopfenpost) bietet **wirtschaftsrechtlich** ausgerichteten **Rechtsanwälten/innen** ab sofort oder später attraktive helle Büroräume mit Parkmöglichkeiten zur Untermiete (von 30 m² bis 80 m² / insgesamt 3 Zimmer). In unserem Sekretariat ist Platz für Mitarbeiter.

Die Mitbenutzung unserer modernen Kanzleiausstattung, Besprechungszimmer inkl. umfangreicher Bibliothek sowie Küche etc. ist möglich.

Die Übernahme von Mandanten und die kollegiale Zusammenarbeit sind erwünscht.

Ansprechpartner: Herr Reiner Weber (WP/StB/RA)
Weber & Partner
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Hopfenstraße 4, 80335 München, Tel. 089/599947-0,
weber@weberpartner.com

Vermietung

Büroräume in bester Lage (Lehel)

3 Büros nebst großzügigem Empfangsbereich (auch anderweitig nutzbar) sowie Teeküche/WC, in kernsaniertem Gebäude (EG) zur Untervermietung ab Frühjahr 2017 (derzeit Mitgestaltung der Räumlichkeiten noch möglich). Zuschriften an info@copyroth.de.

Bestlage Nymphenburg, direkt am Schlosskanal

Ab sofort werden zur Untermiete angeboten:
4 Räume zuzüglich Eingangs-Empfangsraum im EG mit eigenem Eingang zur alleinigen Nutzung sowie Küche, Flur und WC im I.OG zur gemeinsamen Nutzung.

Lagerraum im Keller.

Miete: € 1.548,00 zzgl. Heizung, Strom und gesetzl. USt.

Bei Bedarf stehen ein weiterer Raum im OG sowie ein PKW-Stellplatz zur Verfügung.

Anfragen an: RA Dr. Rudolf Griesam
Südliche Auffahrtsallee 66, 80639 München
Telefon: 0891780550
Telefax: 08917805544
eMail: griesam@ra-griesam.de

Kanzleiverkauf

Seit 1989 bestehende, zivilrechtlich ausgerichtete

Anwaltskanzlei

mit solider Mandantenstruktur in obb. Marktgemeinde
– falls erwünscht mit möglicher überleitender Mitarbeit –

zu verkaufen.

Absolute Vertraulichkeit wird zugesichert.
Zuschriften unter **Chiffre Nr. 21/Juni 2016** an den MAV erbeten.

zu kaufen gesucht

Suche dringend **funktionsfähiges analoges Diktiergerät**
incl. Zubehör (Kassetten, Abspielgerät mit Kopfhörer
und Fußschalter).

Angebote bitte an:
Telefon: 08093 – 906 555 oder
Elisabeth.vonMahs@gmx.de

Termins-/Prozessvertretung

Untervollmachts-/Korrespondenzmandate

Gerne übernehmen wir Untervollmachts-/Korrespondenzmandate
im OLG-Bezirk Bamberg, insbesondere in den LG-Bezirken
Coburg, Bamberg, Bayreuth, Hof, Schweinfurt.

- ◆ **Kanzlei Lesch, Judengasse 18a, 96450 Coburg**
- ◆ Fon 0 95 61/87 14 43, Fax 0 95 61/87 14 44
- ◆ e-mail: info@kanzlei-lesch.de ◆ www.kanzlei-lesch.de

Zivilverfahren in den Niederlanden

Advocaat Wouter Timmermans steht deutschen Kollegen
für Mandatsübernahme in den Niederlanden zur Verfügung

Grabosch Timmermans Partnerschaftsgesellschaft

Rechtsanwalt & Advocaat

Dirksenstraße 41, 10178 Berlin

timmermans@gtp-legal.de, Tel.: 030-577 014 660

www.gtp-legal.de

Belgien und Deutschland

PETER DE COCK

ADVOCAAT IN BELGIEN

RECHTSANWALT IN DEUTSCHLAND

(EIGNUNGSPRÜFUNG 1994 BEST.)

steht

Deutschen Kollegen für Mandatsübernahme im gesamten
belgischen Raum persönlich zur Verfügung

über 35 Jahre Erfahrung mit Handels-, Straf- und Zivilrecht,
Bau-, Transport- und Verkehrsrecht, Eintreibung, Schadens-
ersatzforderungen, Klauselerteilung, Zwangsvollstreckung,
Mediation und Arbitration. Umfangreiche Sprachkenntnisse
Deutsch, Flämisch, Holländisch, Französisch und Englisch

KAPELSESTEENWEG 48, B-2930 BRASSCHAAT (ANTWERPEN)

TEL. 0032 3 646 92 25 - FAX. 0032 3 646 45 33

E-MAIL: advocaat@peterdecock.be

INTERNET: www.peterdecock.be

Stellenangebote an nicht jur. Mitarbeiter

Lebhaftes, seit vielen Jahren bestehende Fachanwaltskanzlei in
Bestlage Grünwalds **sucht** zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine
Unterstützung für das Sekretariat, gerne auch in Teilzeit.
Flexible Arbeitszeiten, überdurchschnittliche Bezahlung und ein sehr
angenehmes Arbeitsklima sind für uns eine Selbstverständlichkeit.

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben sollten bitten wir um ent-
sprechende Nachricht an Rechtsanwalt Dr. Christian Altmann,
altmann@kanzlei-grünwald.de

Stellengesuche nicht jur. Mitarbeiter

Sehr zuverlässige und engagierte Mitarbeiterin mit positiver
Arbeitseinstellung, hohem Einsatz und großem Verantwortungs-
und Loyalitätsbewusstsein, versiert in allen in einer RA-Kanzlei
anfallenden Tätigkeiten (außer ZV), die Ihre Mandatschaft gut
und aufmerksam betreuen und nach entsprechender Einarbeitung
auch Sachbearbeitungsaufgaben übernehmen kann, sucht einen
Arbeitsplatz in Festanstellung (ca. 30 Wochenstunden an 4 Wochen-
tagen, in München bzw. näherem S-Bahn-Bereich München) mit
angenehmem Betriebsklima, gerne auch in Einzelkanzlei. Wenn
Sie Wert auf große Lebens- und langjährige Berufserfahrung legen,
dann finden Sie in mir die Richtige. Ich freue mich auf Ihre Antwort
unter **Chiffre Nr. 22 / Juni 2016** an den MAV.

Rechtsanwaltsfachangestellte mit langjähriger Berufserfahrung bietet auf freiberuflicher Basis Unterstützung bei allen anfallenden Kanzleitätigkeiten sowie die eigenständige Erledigung von Mahn- und Vollstreckungsverfahren.

Kenntnisse in folgenden Rechtsanwaltsprogrammen sind vorhanden: RenoStar (eigene Lizenz), RA-Micro, DATEV-Phantasy und Advoware.

Tel. 0177/722 53 50, e-mail: buero.bergmann@arcor.de

Schreibbüros

IHR SEKRETARIAT Karin Scholz
Büroservice
Schreibservice (digital)
Urlaubs-/Krankheitsvertretungen
Tel: 0160-97 96 00 27
www.sekretariat-scholz.de

EXTERNES ANWALTSSEKRETARIAT



JURISTISCHES SCHREIBBÜRO

Unterstützung bei Abrechnung
und Vollstreckung

Tel.: 09922/869341, Fax: 09922/869345
www.jura-schreibbuero.de
info@jura-schreibbuero.de

Dienstleistungen

Sekretärin / Assistentin (freiberuflich)

perfekt in allen Büroarbeiten, langjährige Erfahrung in versch. RA/WP-Kanzleien, auch Verlage/Medien/Arch. - Ing. Büros, (z.B. Pharmarecht/ Vertragswesen) übernimmt Sekretariatsaufgaben (keine RA-Gehilfin) und/oder Schreibaufgaben (MS-Office) in Ihrem Büro oder in Heimarbeit.

Schnelles, korrektes Arbeiten zugesichert, Teilzeit/halbtags und/oder sporadisch aushilfsweise.

Tel.: 089 141 1996, Fax: 089 143 44 910, mobil: 0170 184 3338
oder Email: rose-marie.wessel.pr@arcor.de

Übersetzungsbüros

FACHÜBERSETZUNGEN / BEGLAUBIGUNGEN ITALIENISCH / DEUTSCH Recht / Technik

Andrea Balzer

Öff. best. u. allg. beeid. Übersetzerin
(BDÜ, VbDÜ, tekomp)

Türkenstr. 26, 80333 München

Tel.: 089 / 54 76 33 90; Fax: 089 / 54 76 33 89

info@fach-uebersetzen.de – www.fach-uebersetzen.de

Alle Sprachen · Alle Fachgebiete

H Express Herbst & Co.
ÜBERSETZUNGEN
HERMINE ECKER

Sendlinger Str. 40
80331 München
e-mail: express.herbst@t-online.de

Tel. 089 - 26 55 90
Fax 089 - 260 72 73

FACHÜBERSETZUNGEN RECHT / WIRTSCHAFT

von einem qualifizierten und erfahrenen Team

- auch Eilaufträge -

► **Englisch**

► **Französisch**

Dipl.-Volksw. Raymond Bökenkamp

Dietlind Bökenkamp

Gerichtlich bestellte und beidigte Übersetzer (BDÜ/VbDÜ)

Birkenleiten 29 · 81543 München

Tel.: 089 / 62 48 94 96 · Fax: 0322 / 23 76 98 60

E-Mail: buero-boekenkamp@t-online.de

www.transcontract.de

FACHÜBERSETZUNGEN - WIRTSCHAFT / RECHT

ENGLISCH - DEUTSCH / DEUTSCH - ENGLISCH

Marion Huber

(Muttersprache Englisch)

Öffentl. best. & allg. beeid. Übersetzerin (BDÜ)

Millöckerstr. 6, 81477 München

Tel: 089 / 784 90 25 Fax: 089 / 78 26 55

E-Mail: office@huber-translations.de

www.huber-translations.de

DEUTSCH - ITALIENISCH - DEUTSCH

Fachübersetzungen

Beglaubigte Übersetzungen & Dolmetschen

SCHNELL · ZUVERLÄSSIG · GENAU

Sabine Wimmer

Öffentl. best. & allg. beeid. Übers. & Dolmetscherin (VbDÜ)

Schäftlarnstr. 10 (AK), Büro 400, 81371 München,
Postanschrift: Postfach 75 09 43 - 81339 München

Tel.: 089-36 10 60 40 Mobil: 0177-36 60 400

Fax: 089-36 10 60 41

E-mail: info@trans-italiano.de - Web: www.trans-italiano.de

**Anzeigenschluss für die MAV-Mitteilungen
Juli 2016 ist der 15. Juni 2016**

Mitteilungen

Münchener Anwaltverein e.V.
Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 54033

HOUBEN

VERMÖGENSVERWALTUNG

Wir kaufen Mehrfamilienhäuser und mehr!

Ihre Mandanten möchten ihre Immobilie in München verkaufen?

Wir sind eine private Vermögensverwaltung mit größerem Immobilienbestand in München. Zur diskreten Erweiterung unseres Eigenbestandes suchen wir laufend Mehrfamilienhäuser innerhalb des Mittleren Rings zum Ankauf (auch Wohnungspakete, Hausanteile, Bruchteile und Erbanteile). Favorisiert werden Objekte mit einer vermietbaren Fläche von 500 - 5000 m² pro Haus. In Schwabing, Maxvorstadt, Altstadt und Lehel erwerben wir auch einzelne Wohnungen.

Nachfolgend einige Beispiele von Objekten, ähnlich denen unseres Bestandes:



HOUBEN UNTERNEHMENSGRUPPE
Telefon (089) 29 19 00-0
Internet www.houben.com

Bei uns sind Sie richtig, wenn Sie Ihre Immobilie in München diskret verkaufen oder verwalten möchten.

HOUBEN VERMÖGENSVERWALTUNG GmbH
Leopoldstr. 18 80802 München Telefon (089) 29 19 00-0
Internet www.houben.vg E-Mail ankauf@houben.com

HOUBEN ALTBAU-VERWALTUNG e. K.
Leopoldstr. 18 80802 München Telefon (089) 29 19 00-0
Internet www.houben.ag E-Mail verwaltung@houben.com

HOUBEN & VON THUN GmbH
Leopoldstr. 18 80802 München Telefon (089) 29 19 00-0
Internet www.houben-vonthun.de E-Mail marketing@houben.com

HWZ PROJEKT GmbH
Echinger Str. 2c 85716 Unterschleißheim Telefon (089) 36 10 61 44
Internet www.hwz-projekt.de E-Mail houben@hwz-projekt.de